

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 17 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1
der Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und
Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung)**

Berichtszeitraum: 1.1.2006 bis 31.12.2008

**Beantwortung des Fragebogens der Europäischen Kommission
gemäß der Entscheidung vom 2. März 2006 (2006/194/EG)
auf der Grundlage des elektronischen Berichtswerkzeuges der Kommission vom 17. Juli 2009**

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Gab es seit dem letzten Berichtszeitraum (2003-2005) wesentliche Änderungen bei den einzelstaatlichen oder regionalen Rechtsvorschriften oder bei den Genehmigungssystemen, mit denen die Richtlinie 2008/1/EG umgesetzt wird?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Am 30.10.2007 ist das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007, BGBl. S. 2470, <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1107s2470.pdf> oder <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XBCBGI0753.pdf>) in Kraft getreten.

Es enthielt u. a. eine Änderung des § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 BGBl. I S. 2723, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>) bezüglich des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren für Anlagen, in denen auch die im Anhang I der IVU-Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten ausgeführt werden. Dieser Erörterungstermin ist seitdem nicht mehr obligatorisch, sondern fakultativ und steht im Ermessen der Behörde. Allerdings ist dieses Ermessen auf Null reduziert – muss die Behörde also einen Erörterungstermin durchführen –, wenn andere Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel das UVP-Gesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005, BGBl. I S. 1757, 2797, zuletzt geändert durch Gesetz vom am 11.08.2009 BGBl. I S. 2723, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/uvpg/gesamt.pdf>), seine Durchführung vorschreiben. Auch ohne den Erörterungstermin genügt die Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Auslegung und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, und der Verpflichtung der Behörde, diese zu berücksichtigen, den EU-rechtlichen Anforderungen.

Durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gab es auch Änderungen in der Anlage 1 zum UVPG, die die UVP-Pflicht von Vorhaben festlegt und im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009, BGBl. I, S. 2723 http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_4_1985/gesamt.pdf) in dem die nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen festgelegt sind. Diese Änderungen waren jedoch nur eine Anpassung der bis dahin über das europarechtlich Geforderte hinausgehenden Regelung. Auch die geänderten Regelungen werden den EU-rechtlichen Anforderungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung gerecht.

Außerdem traten im Berichtszeitraum auch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz (Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 9.12.2006, BGBl. I S. 2819, zuletzt geändert durch die Berichtigung des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes [ÖBeteilGBer] vom 16.2.2007, BGBl. I S. 195, <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1106s2819.pdf> oder <http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/oeffentlichkeitsbeteiligungsgesetz.pdf>) und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Gesetz über

ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 7.12.2006, BGBl. I S. 2816, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.7.2009 I 2585, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/umwrg/gesamt.pdf>) in Kraft. Siehe dazu genauer bei Frage 4.1.

Am 13.06.2007 ist das Bundesgesetz zur PRTR-Verordnung (Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007, BGBl. I S. 1002, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/schadregprotag/gesamt.pdf>) in Kraft getreten. Danach haben die nach der Verordnung verpflichteten Betreiber bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Informationen an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übermitteln.

Bitte prüfen oder erläutern Sie die Änderungen.

Bezugnahme auf neue Gesetzte oder Rechtsgrundlagen	Ebene, auf der die Rechtsvorschriften gelten	Bitte beschreiben Sie die Änderungen zwischen 2006-2008.
Siehe obige Ausführungen.	☒ National ☒ Regional	☒ Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften ☒ Neue Rechtsvorschriften Sonstiges

Bitte erläutern Sie die Gründe für diese Änderungen.	Verweis auf neue Rechtsvorschriften oder rechtliche Rahmen
Die Rechtsvorschriften erfüllten die Anforderungen der IVU-Richtlinie nicht vollständig ☐ Teil einer ganzheitlichen Überarbeitung des umweltrechtlichen Rahmens ☒ Verlagerung der Zuständigkeit zwischen Behörden (z.B. von nationaler auf regionaler Ebene) ☒ Sonstiges ☐	Siehe obige Ausführungen.

Schwierigkeiten bei der Durchführung der IVU-Richtlinie

1.2 Gab es in Ihrem Mitgliedsstaat Probleme bei der Durchführung der Richtlinie 2008/1/EG aufgrund von Personalverfügbarkeit und –kapazitäten?

☐ Ja ☒ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Der Vollzug der die Anforderungen der IVU-Richtlinie umsetzenden Gesetze ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Der Druck auf einen kompetenten, hinreichenden und auch einheitlichen Vollzug steigt in Zeiten finanzieller Engpässe zudem. So ist in einigen Ländern zur Haushaltskonsolidierung ein Stellenabbau auch im Umweltvollzug beschlossen worden. Allerdings kann der deutsche Vollzug auf einen umfassenden Erfahrungsschatz zurückgreifen. Zur Vereinfachung des Vollzugs tragen außerdem die enge Zusammenarbeit der hierfür zuständigen Länder sowie die Unterstützung des Vollzugs durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bei. Nicht zuletzt hilft auch die in einigen Ländern stattgefundene Umorganisation der Umweltverwaltung (siehe Antwort zu Frage 1.5 und auch schon Bericht 2003-2005 Antwort auf Frage 6.2) dabei, die bisherige gute Qualität des Vollzugs beizubehalten. Bei alledem ist zu bedenken, dass die Vollzugsbehörden in Deutschland neben den Anlagen, die der IVU-Richtlinie unterfallen, eine sehr viel größere Anzahl weiterer genehmigungsbedürftiger Anlagen zu überprüfen haben und es zu gravierenden Problemen bei der Durchführung der IVU-Richtlinie nicht kam, weil die sich aus ihr ergebenden Aufgaben prioritär wahrgenommen wurden.

1.2.1 Bitte erläutern Sie diese Probleme und verdeutlichen Sie sie gegebenenfalls anhand aktueller Angaben zur Personalstärke.

--

1.2.2 Was sehen etwaige Pläne zur Überwindung dieser Schwierigkeiten vor?

- ☐ Erhöhung der Personalkapazität
- ☐ Optimierung des Durchführungsverfahrens
- ☐ Erhöhung des verfügbaren Budgets für die zuständigen Behörden
- ☐ Zeitweise Einstellung von Personal aus anderen Verwaltungen
- ☐ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

--

Bestehende Anlagen (Artikel 5)

1.3 Bitte erläutern Sie alle gesetzlich verbindlichen Maßnahmen und behördlichen Pläne, durch die die Einhaltung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Auflagen bis zum 30. Oktober 2007 gewährleistet werden soll.

Grundsätzlich waren alle im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG, s. 1.1.) genehmigungsbedürftigen Anlagen zu überprüfen und bis zum 30. Oktober 2007 an den Stand der Technik heranzuführen (§ 67 Absatz 5 BImSchG und auf Landesebene entsprechende Fristsetzung in den IVU-Verordnungen (Ab-)Wasser sowie den Landeswassergesetzen und Indirekteinleiter-Verordnungen [siehe Übersicht am Ende des Textes].) Soweit die Heranführung an den Stand der Technik besonders aufwändig ist, wurden in einzelnen Rechtsvorschriften für bestimmte emissionsbegrenzende Anforderungen bei bestimmten Anlagenarten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Grenzen, längere – wenngleich anspruchsvolle – Umstellungsfristen vorgesehen. Für die der IVU-Richtlinie unterfallenden Deponien wird auf die Berichtspflicht zur Deponie-Richtlinie verwiesen. Für diese galt entsprechend Artikel 14 der Deponie-Richtlinie die Übergangsfrist bis zum 16. Juli 2009.

Die am 1. Oktober 2002 in Kraft getretene novellierte Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Luft vom 24.07.2002, GMBI. 2002 S. 511, http://www.bund-juris.de/bvwwbund_24072002_IGI2501391.htm oder <http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/taluft.pdf>) enthält in Nummer 6.2 die Umsetzungsfrist der IVU-Richtlinie, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Heranführung einer Anlage an den Stand der Technik vorgeschrieben ist. Die TA Luft legt unter Beachtung medienübergreifender Aspekte dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte und weitere emissionsbegrenzende Anforderungen für alle relevanten Luftschadstoffe fest. Zur Umsetzung der Anforderungen der novellierten TA Luft wurden die genehmigungsbedürftigen Anlagen auf die geforderten Emissionsbegrenzungen überprüft und, soweit erforderlich, einer Sanierung unterzogen.

Für bestimmte Anlagenarten gibt es spezielle Verordnungen, die vor den Festlegungen der TA Luft gelten. In diesen sind ebenfalls unter Beachtung medienübergreifender Aspekte, dem Stand der Technik und den Anforderungen der IVU-Richtlinie entsprechende Emissionsgrenzwerte und weitere emissionsbegrenzende Anforderungen für alle relevanten Luftschadstoffe sowie entsprechende Umsetzungsfristen festgelegt. Dies sind:

- die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 13. BImSchV vom 20. 07.2004, BGBl. I S. 1717, 2847 http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_13_2004/gesamt.pdf [Stand: 27.01.2009]),
- die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 17. BImSchV in der Fassung vom 14.08.2003, BGBl. I S. 1633 http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_17/gesamt.pdf [Stand: 27.01.2009]),
- die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 20. BImSchV) vom 27.05.1998, BGBl. I S. 1174, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2002, BGBl. I S. 2247, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_20_1998/gesamt.pdf [Stand: 4.05.2009]),
- die Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes– 25. BImSchV) vom 8.11.1996, BGBl. I S. 1722, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_25/gesamt.pdf),
- die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes– 30. BImSchV vom 20.02.2001, BGBl. I S. 317, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_30/gesamt.pdf [Stand: 27.04.2009]) und
- die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 31. BImSchV vom 21.08.2001, BGBl. I S. 2180, geändert durch Verordnung vom 23.12.2004, BGBl. I S. 3758, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_31/gesamt.pdf).

Zur fristgemäßen Umsetzung dieser Anforderungen aus der TA Luft und den jeweiligen Bundes-Immissionsschutzverordnungen haben sich Bundesländer zeitlich gestaffelte Umsetzungspläne gesetzt oder Vollzugsprogramme aufgestellt.

Im Wasserrecht werden die Anforderungen der IVU-Richtlinie aufgrund der §§ 5 und 7 Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - WHG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002, BGBl. I S. 3245, zuletzt geändert am 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/whg/gesamt.pdf>) durchgesetzt. Gemäß § 7 Absatz 1 WHG war in den Bundesländern ein Verfahren zur Überwachung und Überprüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis einzuführen; dies wurde in den Landeswassergesetzen oder entsprechenden

Verordnungen (s. Übersicht am Ende des Textes) – einschließlich der Frist 30. Oktober 2007 – geregelt und entspricht den Anforderungen des Artikel 13 der IVU-Richtlinie. Auch im Wasserbereich bestehen für die Überwachung der Einleitungserlaubnisse Inspektionspläne.

Gleiches wie im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gilt für die Anpassung der Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien. Gemäß § 32 Absatz 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen – KrW-/AbfG vom 27. 09.1994, BGBl. I 2705, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/krw-_abfg/gesamt.pdf KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 23 Deponieverordnung (Verordnung über Deponien und Langzeitlager – DepV vom 24. 07.2002, BGBl. I S. 2807, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2006, BGBl. I S. 2860, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/depv/gesamt.pdf>) ist auch hier eine regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung vorgeschrieben, in deren Folge der Planfeststellungsbeschluss dem neusten Stand angepasst werden muss. Zu diesem Zweck können Auflagen über Anforderungen an die Deponie neu aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Wird die Deponie wesentlich geändert, gelten auch hierfür die Anforderungen für neue Anlagen entsprechend.

Über diese behördlichen Maßnahmen hinaus ist auch der Betreiber durch die gesetzlichen Regelungen unmittelbar verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Anlage bis zum 30. Oktober 2007 die Anforderungen der IVU-Richtlinie erfüllt.

Ergänzend zu diesen rechtlichen Maßnahmen wurden, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 5 Absatz 1 der IVU-Richtlinie genannten Auflagen erfüllt werden, in den Bundesländern, in denen dies noch nicht erreicht wurde, die bereits eingeführten zusätzlichen verwaltungstechnischen Initiativen weitergeführt. Hierzu gehören u.a.:

- die Erarbeitung von spezifischen Zeitplänen oder Prioritätensetzungen für die Überprüfung der Genehmigungen von bestehenden Anlagen (einschließlich der Festlegung von Zielvereinbarungen und Berichtspflichten),
- die enge Kooperation von Landesministerien mit den oberen und unteren Verwaltungsbehörden,
- Bildung von Arbeitskreisen,
- Schulungen für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden,
- Prioritätensetzung auf Erfüllung der Frist,
- das Erstellen von Ausführungsvorschriften, Überwachungskonzepten, Sanierungsprogrammen und Vollzugshandbüchern sowie
- Informationsveranstaltungen für Betreiber und Industrieverbände.

Der Überprüfung der IVU-Altanlagen wurde insgesamt eine hohe Priorität eingeräumt. So sind mittlerweile bis auf 2 Anlagen (Stichtag: 31.12.2009; Stand am 30.10.2008: 93) die Genehmigungen aller IVU-Anlagen überprüft worden.

Übersicht wasserrechtliche Regelungen der Länder:

- Baden-Württemberg
 - Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005, GBl. S. 219
 - Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) vom 10. September 2002 (GBl. S. 371) zuletzt geändert am 20. August 2007 (GBl. Nr. 14 S. 393) in Kraft getreten am 13. September 2007

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndVO) vom 19.04.1999 (GBl. 1999 S. 181), zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469)
- Bayern
 - Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.7.1994 (GVBl. S. 823), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969)
 - Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 12.12.2001 (GVBl. S. 1066)
- Berlin
 - Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 11.07.2006 (GVBl. S. 819)
 - Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 01.04.2005 (GVBl. S. 224)
- Brandenburg
 - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 8.12.2004 (GVBl. I S. 50)
 - Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. II S. 610)
- Bremen
 - Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2004 (GBl. S. 45), zuletzt geändert am 31. März 2009 (GBl. S. 129 (132))
 - Entwässerungsortsgesetz (EOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.7.2002 (BremGBl. S. 289, berichtigt S. 509)
- Hamburg
 - Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1.9.2005 (HmbGVBl. S. 377); siehe auch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 17.12.2002 (HmbGVBl. S. 347)
 - Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001 S. 258) zuletzt geändert am 12.09.07 (HmbGVBl. Nr. 34 vom 18.09.07)
- Hessen
 - Hessisches Wassergesetz vom 6.05.2005, GVBl. I S. 305 [zuletzt geändert am 19. November 2007, GVBl. S. 792]
 - Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – VGS) vom 13.12.2006 (GVBl. I S. 684), zuletzt geändert mit Berichtigung der Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl. Hessen I Nr. 16 S. 527)
 - IVU-Verordnung Abwasser vom 04.09.2003 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert am 03.08.2007 (GVBl. I S. 532)
- Mecklenburg-Vorpommern
 - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238)
 - Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndirVO) vom 09.07.1993 (GVOBl. M.-V. S. 783), aufgehoben am 23.05.2006 (GVOBl. M.-V. S. 364)

- Niedersachsen
 - Wassergesetz des Landes Niedersachsen (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (NdsGVBl. S. 345)
- Nordrhein-Westfalen
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert am 3.5.2005 (GV.NRW. S. 463)
 - IVU-Verordnung Wasser vom 19.02.2004 (GV.NRW. S. 179)
 - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 25. September 1989 (GV.NW. S. 564), geändert am 25.09.2001, GV.NW. S. 708
- Rheinland-Pfalz
 - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 22.1.2004 (GVBl. S. 54), geändert am 05.10.2007 (GVBl. S. 191)
- Saarland
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.7.2004 (ABl. S. 1994), zuletzt geändert 11. März 2009 (Amtsbl. S. 676)
 - IVU-Abwasser-Verordnung vom 10.07.2002 (ABl. S. 1418) zuletzt geändert am 08.08.2008 (ABl. S.1418) in Verbindung mit der die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (Saarländische Abwasserverordnung-Abfallverbrennung) vom 28.01.2003 (ABl. S. 249)
- Sachsen
 - Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482), geändert am 1.6.2006 (GVBl. S. 146)
 - Gesetz über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitergesetz – IndEinlG) vom 2. Juli 1991 (GVBl. S. 233)
- Sachsen-Anhalt
 - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.4.2006 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert am 07.11.2007 (GVBl. S. 35)
 - Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 47)
- Schleswig-Holstein
 - Wassergesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.2004 (GVOBl. S. 8)
- Thüringen
 - Thüringer Wassergesetz (ThWG) vom 23.2.2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)
 - Thüringer Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser nach § 59 Absatz 1 oder 1a des Thüringer Wassergesetzes in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – ThüIndEVO) vom 08.03.2000 (GVBl. S. 94), zuletzt geändert am 20.05.2003 (GVBl. S. 280)

1.4 Wurde von Anlagenbetreibern verlangt, Genehmigungsanträge für diese Zwecke einzureichen, oder könnten die zuständigen Behörden dies fordern?

☐ Ja ☒ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Teilweise wurden die Betreiber aufgefordert ein Sanierungskonzept vorzulegen. Zudem waren bei zahlreichen Anlagen aufgrund wesentlicher Änderungen gemäß § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1) Genehmigungsanträge einzureichen.

Darüber hinaus wurden und werden die genehmigungsbedürftigen Anlagen systematisch von den nach Landesrecht zuständigen Vollzugsbehörden auf die Einhaltung der Anforderungen der IVU-Richtlinie überprüft, denn in § 52 BImSchG ist festgelegt, dass die Behörden die Genehmigungen regelmäßig und anlassbezogen überprüfen. Hierzu haben die Bundesländer Inspektionspläne aufgestellt, die eine regelmäßige Überprüfung der Anlagen vorsehen. In Folge der Überprüfungen werden die Genehmigungen durch nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG an den Stand der Technik und sonstige neue Anforderungen angepasst.

Die Einhaltung der Anforderungen der IVU-Richtlinie wird bei wasserwirtschaftlichen Anlagen im Rahmen der allgemeinen Überwachung umgesetzt.

1.4.1 Wenn ja, bitte angeben

--

Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben (Artikel 7-8)

1.5 Bitte erläutern Sie alle organisatorischen Veränderungen an den Genehmigungsverfahren (Behördenebenen, Zuständigkeiten usw.) seit dem letzten Berichtszeitraum.

In Bayern gab es bis Ende 2005 26 Wasserwirtschaftsämter, die gegebenenfalls am Genehmigungsverfahren beteiligt sind; seit dem 01.01.2006 gibt es nur noch 17 solche Ämter.

In Nordrhein-Westfalen sind im Rahmen der Verwaltungsstrukturereform die Zuständigkeiten in der Weise neu geordnet worden, dass alle für ein Vorhaben, d.h. z.B. für die Genehmigung einer IVU-Anlage, umweltrelevanten Vollzugsaufgaben in der Hand einer Behörde liegen (sog. Zaunprinzip). Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) datiert vom 11. Dezember 2007 (Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)) ist seit dem 01. Januar 2008 in Kraft. Seitdem sind für die Genehmigung

und die Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht mehr nur die Bezirksregierungen, sondern neben diesen auch die Kreise/kreisfreien Städte zuständig.

Im Saarland wurde die Zuständigkeit zum großen Teil (nachträgliche Anordnung nach § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) und wasserrechtliche Zulassungen) auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, die dem Landesministerium für Umwelt nachgeordnete Behörde, konzentriert.

In Sachsen waren bis 31. Juli 2008 für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von IVU-Anlagen die drei Regierungspräsidien, bzw. für solche Anlagen, die dem Bergrecht unterliegen, das Oberbergamt, welches dem Wirtschaftsministerium untersteht, zuständig. Mit Inkrafttreten der Verwaltungsreform zum 01. August 2008 sind für die Genehmigungsverfahren von IVU-Anlagen, die nicht dem Bergrecht unterfallen, neben den jetzigen drei Landesdirektionen dreizehn weitere Landkreis- und Stadtverwaltungen zuständig. In den jeweiligen Umweltabteilungen bzw. -behörden dieser Verwaltungen sind die Bereiche Immissionsschutz, Abfall, Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz gebündelt.

In Schleswig-Holstein sind seit dem 01. Januar 2008 die unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte für die Erteilung von wasserrechtlichen Zulassungen zuständig.

In Thüringen ist seit 2008 für die unter Bergaufsicht betriebenen IVU-Anlagen nicht mehr das Thüringer Landesverwaltungsamt, sondern das Thüringer Landesbergamt zuständige Behörde gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 3 Thüringer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78).

Betreffen diese Veränderungen die beteiligten zuständigen Behörden?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

--

Wenn ja, bitte angeben.

Siehe obige Ausführungen zu 1.5.

1.6 Gibt es hinsichtlich der in Artikel 7 geforderten vollständigen Koordinierung des Genehmigungsverfahrens und der Genehmigungsaufgaben besondere Schwierigkeiten, insbesondere im Falle der Mitwirkung mehrerer zuständiger Behörden?

☐ Ja ☒ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Die Koordinierung wird in einigen Bundesländern dadurch erleichtert, dass dieselbe Behörde (Regierungspräsidium/Bezirksregierung) für beide Verfahren zuständig ist. Teilweise wurde auch festgelegt, dass gegenüber dem Antragsteller nur eine Person als Ansprechpartner zuständig ist, um das Genehmigungsverfahren für den Antragsteller zu erleichtern und um zu gewährleisten, dass eine Person umfassend Kenntnis von allen Vorgängen hat, die das Verfahren betreffen. Soweit mehrere Behörden zu beteiligen sind, kann dies durchaus zu Verzögerungen führen. Auch deshalb wurden in einigen Bundesländern Erlasse oder Verwaltungsvorschriften erlassen, um eine zeitnahe, parallele Antragstellung und inhaltliche Abstimmung zu fördern. Diese Regelungen bestimmen, dass die Immissionsschutzbehörde bereits vor Einleitung eines Genehmigungsverfahrens darauf hinwirken soll, dass der Antragsteller neben dem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) möglichst zeitgleich auch einen Antrag auf Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einreicht. Die Behörden sollen sich über den jeweiligen Verfahrensstand informieren und frühzeitig die einzelnen Nebenbestimmungen erörtern und abstimmen. Dies geschieht zum Beispiel in einer Scope-Sitzung, bei der alle möglicherweise zuständigen Behörden und der potentielle Antragsteller zusammenkommen und erörtern, welche Anträge und Behörden zu berücksichtigen sind. In Bayern entscheidet sogar die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde im Benehmen mit der eigentlich für die wasserwirtschaftliche Entscheidung zuständigen Behörde auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Wenn ja, bitte angeben.

--

1.7 Gibt es erlassene Rechtsvorschriften oder Leitfäden zu diesem Thema?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

--

Wenn ja, bitte angeben.

- § 10 Absatz 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) – Pflicht zur verfahrensrechtlichen Koordinierung und zur inhaltlich-materiellen Abstimmung von Genehmigung und Auflagen
- § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV, s. 1.3.) – Konkretisierung der behördlichen Zusammenarbeit
- § 7 Absatz 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, s. 1.3.) – Verpflichtung der Bundesländer für die in der IVU-Richtlinie genannten Vorhaben ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zu regeln, das Bestimmungen über die vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren enthält
- Wasserrechtliche Regelungen der Bundesländer zur Implementierung der IVU-Richtlinie:
 - Baden-Württemberg
Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) vom 10. September 2002 (GBl. S. 371) zuletzt geändert am 20. August 2007 (GBl. Nr. 14, S. 393) in Kraft getreten am 13. September 2007
 - Bayern
Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung) und zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 12.12.2001 (GVBl. S. 1066)
 - Berlin
§§ 16a – 16g Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2005 (GVBl. S. 357, S. 248), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 11.07.2006 (GVBl. S. 819)
 - Brandenburg
§§ 39a – 39h Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 8.12.2004 (GVBl. I S. 50)
 - Bremen
§§ 31a – 31e Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2004 (GBl. S. 45), zuletzt geändert am 31. März 2009 (GBl. S. 129 (132))
 - Hamburg
§§ 95 – 95b Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.2005 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 1.9.2005 (HmbGVBl. S. 377); siehe auch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 17.12.2002 (HmbGVBl. S. 347)
 - Hessen
IVU-Verordnung Abwasser vom 04.09.2003 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert am 03.08.2007 (GVBl. I S. 532)
 - Mecklenburg-Vorpommern
§§ 124a – 124h Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVObI. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVObI. M-V S. 238)
 - Niedersachsen
§§ 31a – 31h, 151b Wassergesetz des Landes Niedersachsen (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (NdsGVBl. S. 345)

- Nordrhein-Westfalen
IVU-Verordnung Wasser vom 19.02.2004 (GV.NRW. S. 179)
- Rheinland-Pfalz
§§ 119a – 119f Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 22.1.2004 (GVBl. S. 54), geändert am 05.10.2007 (GVBl. S. 191)
- Saarland
IVU-Abwasser-Verordnung vom 10.07.2002 (ABl. S. 1418) zuletzt geändert am 08.08.2008 (ABl. S.1418) in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (Saarländische Abwasserverordnung-Abfallverbrennung) vom 28.01.2003 (ABl. S. 249)
- Sachsen
§§ 46b – 46h Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482), geändert am 1.6.2006 (GVBl. S. 146)
- Sachsen-Anhalt
§§ 31a – 31g Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.4.2006 (GVBl. S. 248), geändert am 07.11.2007 (GVBl. S. 35)
- Schleswig-Holstein
§§ 118a – 118g Wassergesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.2004 (GVOBl. S. 8)
- Thüringen
§§ 118a – 118g Thüringer Wassergesetz (ThWG) vom 23.2.2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)
- § 73 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586) – Abstimmung der Behörden beim für Deponien gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG, s. 1.3.) erfolgenden Planfeststellungsbeschluss
- Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder:
 - Baden-Württemberg
Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl., S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313)
 - Bayern
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), (BayRS II, S. 213)
 - Berlin
Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 zuletzt geändert durch Art. I § 14 KostenrechtsanpassungsG vom 19. 6. 2006 (GVBl. S. 573)
 - Brandenburg

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 05], S.78), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 03] , S.42)

- Bremen

Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (GBI., S. 219) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen vom 18. 11. 2008 (Brem.GBI. S. 387)

- Hamburg

Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl., S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl., S. 404, 413)

- Hessen

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I, S. 591)

- Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 527)

- Niedersachsen

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl., S. 311)

- Nordrhein-Westfalen

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (GV. NRW., S. 602)

- Rheinland-Pfalz

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl., S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)

- Saarland

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt, S. 1151), geändert durch Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 60 des Gesetzes Nr. 1662 zur Anpassung des Saarländischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 19.11.08 (Amtsblatt, S.1930) (zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsblatt, S. 1151))

- Sachsen

Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl., S. 614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl., S. 138)

- Sachsen-Anhalt

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, verkündet als Artikel 7 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl., LSA, S. 698, 699)

- Schleswig-Holstein

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl., S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl., S.693)

- Thüringen
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl., S. 32)

1.8 Mithilfe welcher gesetzlichen Bestimmungen, Verfahren oder Leitfäden wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden eine Genehmigung verweigern, wenn eine Anlage die Anforderungen der Richtlinie 2008/1/EG nicht erfüllt?

Die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten unterliegen nach deutschem Recht bereits seit langem einer Genehmigungspflicht. Mit Ausnahme der Deponien, die einer Zulassungspflicht nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG, s. 1.3.) unterliegen, bedürfen diese Anlagen einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.).

Die Genehmigung einer Anlage wird nach § 6 BImSchG verweigert, wenn die Betreiberpflichten aus dem BImSchG nicht erfüllt werden oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Die Anforderungen der IVU-Richtlinie sind in den Grundpflichten und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften abgebildet.

Die Grundpflichten sind wie folgt ausgestaltet:

- Die Grundpflicht zur Gefahrenabwehr (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) umfasst durch den Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen die über den Luftpfad vermittelten Auswirkungen einer Anlage wie Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen usw. Die unmittelbaren Auswirkungen der Anlage auf das Wasser und den Boden sind als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen zu prüfen. Zudem wird der Betreiber verpflichtet, Unfälle zu vermeiden. Er hat also Gefahrenabwehrmaßnahmen zu ergreifen. Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) konkretisiert insbesondere in § 3 Absatz 1 und 2 und § 4, diese Grundpflicht, indem sie vorbeugende Gefahrenabwehrmaßnahmen aufführt und Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen festlegt. Darüber hinaus enthalten § 3 Absatz 3 und § 5 Störfall-Verordnung Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.
- In § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG wird klargestellt, dass die Vorsorgevorschrift neben der Verminderung von Emissionen über den Luftpfad auch die Aspekte der Einleitungen in Wasser und Boden, die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallentsorgung und sonstige Auswirkungen auf die Umwelt umfasst. Maßstab der Vorsorge war und ist dabei der Stand der Technik mit seiner Berücksichtigung medienübergreifender Aspekte. Über die Erweiterung der Vorsorgepflicht auf „sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen“ wird auch die Notwendigkeit mit erfasst, Unfällen und Betriebsstörungen unterhalb der Gefahrenschwelle vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern, wie in Artikel 3 a) und e) der IVU-Richtlinie vorgesehen. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich die hierbei maßgeblichen Anforderungen aus den §§ 19 g ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG, s. 1. 3.) und den ergänzenden landesrechtlichen Anforderungen. Neben den betrieblichen Alarmplänen bestehen zur Verminderung der Folgen von Gewässerverunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe behördliche Warn- und Alarmpläne auf lokaler (z.B. Landkreis), regionaler (z.B. Regierungsbezirk) und internationaler Ebene (z.B. Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein).
- Die Abfallvermeidungspflicht ist in § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG geregelt. Diese Vorschrift verweist für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Vorschriften des KrW-/AbfG und die sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften. Damit werden die Verwertung und Beseitigung von Abfällen umfassend den Anforderungen des KrW-/AbfG, also insbesondere der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen,

schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung und zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung, unterworfen. Im Genehmigungsbescheid sind für jeden in relevantem Umfang (Art und Menge) anfallenden Abfall die zur Erfüllung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG einzuhaltenden Anforderungen festzulegen. Dabei ist auf den jeweiligen Abfall bezogen festzustellen, inwieweit er der Verwertung oder Beseitigung zuzuführen ist. Die Begleitumstände des Umgangs mit dem Abfall können durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid festgelegt werden.

- Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG besteht die Pflicht zur „sparsamen und effizienten Verwendung von Energie“. Diese Grundpflicht fordert die Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, die Einschränkung von Energieverlusten sowie die Nutzung der beim Produktionsprozess anfallenden Energie. Dabei soll das „Sparsamkeitsgebot“ explizit auch solche Energieeinsparungen umfassen, die sich über eine reine Effizienzsteigerung hinausgehend durch Absenkung energiezehrender Begleitaktivitäten des Anlagenbetriebs erzielen lassen, wie z.B. das Ausschalten von Beleuchtungen oder der Anlagen an arbeitsfreien Tagen.
- Soweit einschlägig sind hinsichtlich der genutzten Gebäude außerdem auch die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG; neugefasst durch Bekanntmachung vom 1.9.2005, BGBl. I S. 2684, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2009, BGBl. I S. 643, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/eneg/gesamt.pdf>) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2004 bzw. 2007 vom 24. Juli 2007, BGBl. I S. 1519, geändert durch Verordnung vom 29. April 2009, BGBl. I S. 954, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/enev_2007/gesamt.pdf) zu beachten.
- Entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 f) der IVU-Richtlinie hat der Betreiber im Rahmen der Stilllegungsgrundpflicht die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten (§ 5 Absatz 3 BImSchG).

Zur Konkretisierung dieser Grundpflichten enthält § 7 BImSchG eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und § 48 BImSchG eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften. Die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte und die sonstigen emissionsbegrenzenden Anforderungen (einschließlich äquivalenter Parameter und äquivalenter technischer Maßnahmen im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 der IVU-Richtlinie) werden so in abstrakt-generellen Regelungen im untergesetzlichen Regelwerk festgelegt.

Außerdem bedarf nach den §§ 2, 3 und 7 WHG jede Einleitung von Stoffen in Gewässer einer behördlichen Genehmigung. Eine Erlaubnis für die direkte Abwassereinleitung in Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (siehe § 7 a Absatz 1 Satz 1 WHG und die entsprechenden Regelungen in den Landeswassergesetzen). Zur Konkretisierung des Standes der Technik für Abwassereinleitungen wurde die Abwasserverordnung (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – AbwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004, BGBl. I, S. 1108, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31.7.2009, BGBl. I S. 2585; <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/abwv/gesamt.pdf>) erlassen, die Emissionsgrenzwerte und sonstige emissionsbegrenzende Anforderungen (so genannte Einleitbedingungen) für die Einleitung von Abwasser festsetzt. Die AbwV bestimmt in ihren Anhängen branchen- oder herkunftsbezogen einheitlich geltende Mindestanforderungen für die Einleitung der dort geregelten Schadstoffe in Gewässer. Dabei werden die höchstzulässige Konzentration bestimmter Arten schädlicher Stoffe und/oder deren Fracht begrenzt. Auch kann die Einhaltung bestimmter weiterer physikalischer oder chemischer Parameter des Abwassers vorgeschrieben werden. Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht diesen Anforderungen, müssen die Wasserbehörden sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

Zusätzliche Regelungen bestehen in den Bundesländern für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (entweder als

Indirekteinleiter-Verordnungen oder -Gesetze oder über das jeweilige Landeswassergesetz; siehe Übersicht über die Indirekteinleiterregelungen der Bundesländer am Ende dieses Textes; zum Auftrag an die Bundesländer siehe § 7 a Absatz 4 WHG). Bei Indirekteinleitungen besteht eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht jedenfalls dann, wenn in dem für die jeweilige Branche maßgeblichen Anhang zur Abwasserverordnung für das Abwasser Anforderungen an den Ort des Anfalls oder der Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind. Ergänzend ist bei indirekten Einleitungen in der Regel eine Zulassung nach dem kommunalen Satzungsrecht erforderlich. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG benötigen zudem eine Genehmigung, entweder als Eignungsfeststellung oder als Bauartzulassung (bei bestimmten serienmäßig hergestellte Anlagen, § 19 h WHG).

Regelungen zur Reinhaltung des Grundwassers finden sich in § 34 Absatz 1 und 2 WHG. Danach darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu befürchten ist. Gleiches gilt auch für die Beförderung von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

Konkretisiert werden diese Anforderungen in der Grundwasserverordnung (GrwV, vom 18. März 1997, BGBl. I S. 542, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/grwv/gesamt.pdf>). In der Erlaubnis müssen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 GrwV die höchstens zulässigen Mengen und Konzentrationen der im Anhang genannten Stoffe sowie sonstige Schutzmaßnahmen vorgegeben werden. Der Bund stellt im Rahmen der §§ 19g ff. WHG bundeseinheitliche Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Danach müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Absatz 1 WHG so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten. An Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird die Anforderung gestellt, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 19 g Absatz 2 WHG). Insbesondere werden nach Gefährdungspotential und Menge der Stoffe abgestufte Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen, an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten und an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer und technischer Art gestellt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift nach § 19g Absatz 4 WHG mit Zustimmung der Länder die wassergefährdenden Stoffe bezeichnet und in 3 Wassergefährdungsklassen eingestuft (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS). Die genannten Anforderungen werden durch die Länderverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe konkretisiert; diese Anlagenverordnungen der Bundesländer beruhen im Wesentlichen auf der in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Musterverordnung (Muster-Anlagenverordnung vom 8./9.11.1990 unter Einschluss der Fortschreibung gemäß Beschluss der 116. LAWA-Sitzung am 22./23. März 2001 in Güstrow 2006 - Muster-VAwS, http://www.lawa.de/documents/Muster-VAwS_2001_483.pdf), die bei der Europäischen Kommission notifiziert wurde.

Zum Schutz des Bodens sind 1998 das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG, vom 17. März 1998, BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, BGBl. I S. 3214, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbodschg/gesamt.pdf>) und 1999 die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, vom 12. Juli 1999, BGBl. I S. 1554, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbodschv/gesamt.pdf>) in Kraft getreten. Das BBodSchG enthält Bestimmungen zur Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden, zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden, Altlasten und hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen. Da Einträge in den Boden in der Regel über den Luft- oder Wasserpfad erfolgen, ist das BBodSchG in vielen Bereichen subsidiär gegenüber den anderen Fachgesetzen (vergleiche § 3 Absatz 1 und 3 BBodSchG). Für den Bereich der Anlagenzulassung können die Vorsorgebestimmungen von Bedeutung sein, wonach der Verpflichtete bei Überschreiten der in Anhang II der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte Vorkehrungen zu treffen hat, um weitere Schadstoffeinträge auf das Grundstück zu vermeiden oder wirksam zu vermindern (§ 7, § 8 Absatz 2 BBodSchG, §§ 9 ff. BBodSchV). Auch bei der Anlagengenehmigung wird

häufig die Auflage gestellt, den bei der Errichtung der Anlage anfallenden Erdaushub zu untersuchen und gegebenenfalls schadlos entsorgen zu lassen.

Auch die gemäß § 31 KrW-/AbfG erforderliche Zulassung von Deponien darf nur nach den §§ 30 ff KrW-/AbfG sowie § 22 DepVO erfolgen. Eine Deponie muss zudem den Anforderungen der AbfAbIV genügen. Mit diesen Vorschriften wurde die Deponierichtlinie, und damit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 der Deponierichtlinie 1999/31/EG auch die IVU-Richtlinie, vollständig in deutsches Recht umgesetzt.

An diese Vorschriften sind die zuständigen Behörden gemäß Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, BGBl. I, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.2009, BGBl. I, S. 2247, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>) gebunden.

Übersicht über die Indirekteinleiterregelungen der Bundesländer:

- Baden-Württemberg
Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) Vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. Nr. 9, S. 252) in Kraft getreten am 16. Juni 2007
- Bayern
Artikel 41c Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.7.1994, GVBl. S. 823, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969)
- Berlin
Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 01.04.2005 (GVBl. S. 224)
- Brandenburg
Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. II S. 610)
- Bremen
Entwässerungsortsgesetz (EOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.7.2002 (BremGBl. S. 289, berichtigt 509)
- Hamburg
Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2001 (HmbGVBl. S. 258), zuletzt geändert am 17.12.2002 (HmbGVBl. S. 347)
- Hessen
Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – VGS) vom 13.12.2006 (GVBl. I S. 684), zuletzt geändert mit Berichtigung der Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl. Hessen I Nr. 16 S. 527)
- Mecklenburg-Vorpommern
Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndirVO) vom 09.07.1993 (GVOBl. M.-V. S. 783), aufgehoben am 23.05.2006 (GVOBl. M.-V. S. 364);); § 42 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238)

- Niedersachsen
§ 151 Wassergesetz des Landes Niedersachsen (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (NdsGVBl. S. 345)
- Nordrhein-Westfalen
§§ 59 – 61 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert am 3.5.2005 (GV.NRW. S. 463)
- Rheinland-Pfalz
§ 55 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 22.1.2004 (GVBl. S. 54), geändert am 05.10.2007 (GVBl. S. 191)
- Saarland
§ 51 Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.7.2004 (ABl. S. 1994), zuletzt geändert 11. März 2009 (Amtsbl. S. 676)
- Sachsen
§ 64 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482), geändert am 1.6.2006 (GVBl. S. 146)
- Sachsen-Anhalt
Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA, S. 47)
- Schleswig-Holstein
§ 33 Wassergesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.2004 (GVBl. S. 8)
- Thüringen
Thüringer Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser nach § 59 Absatz 1 oder 1a des Thüringer Wassergesetzes in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – ThürIndEVO) vom 08.03.2000 (GVBl. S. 94), zuletzt geändert am 20.05.2003 (GVBl. S. 280)

1.9 Wurden bisher Genehmigungen verweigert?

☒ Ja	☐ Nein	☐ Weiß nicht
-------------------------------------	----------------------------	----------------------------------

Eventuelle Anmerkungen

Zur Ablehnung eines Genehmigungsantrages kommt es in der Praxis nur sehr selten, denn der Antragsteller wird von der zuständigen Behörde bereits vor der Antragstellung beraten. Durch diese Beratungen werden in der Regel nicht genehmigungsfähige Anträge gar nicht gestellt. Die zuständige Behörde weist den Antragsteller zudem nach Antragstellung auf Mängel in seinem Antrag hin und gibt ihm die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb einer bestimmten Frist. Erst wenn eine geforderte Nachbesserung in dieser Frist nicht erfolgt, wird die Genehmigung abgelehnt. Der Antragsteller kann einen Antrag auch zurücknehmen.

(Wahlweise) Bitte geben Sie die Anzahl und die Umstände an, unter denen Genehmigungen nicht erteilt wurden.

1.9.1 Gesamtzahl aller verweigerten Genehmigungen innerhalb des Berichtszeitraums

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt; daher kann die Frage 1.9.1 nicht detailliert beantwortet werden.

1.9.2 Umstände, unter denen Genehmigungen nicht erteilt wurden

- ☐ IVU-Anforderungen wurden nicht erfüllt (BVT-bezogene Genehmigungsauflagen).
- ☐ Lokale Umweltqualitätsnormen wurden nicht erfüllt (die Genehmigungsauflagen für lokale Umweltqualitätsnormen sind strenger als BVT-bezogene Genehmigungsauflagen).
- ☐ Anlage hatte nicht das korrekte Antragsverfahren befolgt.
- ☐ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

Grundsätzlich sind alle genannten Gründe möglich.

2. Genehmigungsantrag und Festlegungsverfahren

Genehmigungsanträge (Artikel 6)

2.1 Bitte beschreiben Sie alle allgemeinen bindenden Vorschriften, Leitfäden oder Antragsformulare, anhand deren insgesamt oder hinsichtlich spezieller Aspekte (z.B. Bewertungsverfahren für erhebliche Emissionen von Anlagen) sichergestellt werden soll, dass Anträge alle gemäß Artikel 6 zu erbringenden Informationen enthalten.

Inhalt und Umfang der einzureichenden Genehmigungsunterlagen sind gesetzlich und insbesondere durch Rechtsverordnung geregelt. Für die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) unterliegenden Anlagen wird das förmliche Genehmigungsverfahren durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet (§ 10 Absatz 1 BImSchG). Der Umfang der Antragsunterlagen wird in der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV, s. 1.3.) konkretisiert. Diese Verordnung stellt in den §§ 4a ff. sachgerechte und anspruchsvolle Anforderungen an die beizubringenden Unterlagen, die denen gemäß Artikel 6 der Richtlinie jedenfalls genügen. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, s. 1.1) erforderlich ist, sind die dafür erforderlichen Unterlagen gemäß § 4e 9. BImSchV ebenfalls vorzulegen.

Im Wasserrecht wird entsprechend den Rahmenvorgaben des § 7 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, s. 1. 3.) der Umfang der einzureichenden Unterlagen durch die Bundesländer geregelt. Die Antragsunterlagen müssen in der Regel das einzuleitende Abwasser und die erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer beschreiben, die Stoffe, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden, aufführen, Maßnahmen zur Minderung und Rückhaltung der Schadstoffe des Schmutzwassers und des anfallenden Niederschlagswassers beschreiben und vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt darlegen.

Bei Wasserentnahme (beispielsweise für Kühlzwecke) wird auch eine Bewilligung nach dem WHG erforderlich.

Wegen der Konzentrationswirkung der Genehmigung nach dem BImSchG sind in den Genehmigungsunterlagen auch die zur Prüfung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Angaben enthalten.

Die in der IVU-Richtlinie genannten Deponien werden durch einen Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Das Planfeststellungsverfahren wird eingeleitet durch die Einreichung eines Plans, der aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von ihm betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, besteht. Diese Regelungen werden durch konkrete Anforderungen der Deponieverordnung (DepV, s. 1.3) und der Abfallablagerungsverordnung (Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen – AbfAbIV vom 20.02.2001, BGBl. I S. 305, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2006, BGBl. I S. 2860, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/abfablv/gesamt.pdf>AbfAbIV) ergänzt, in denen die Vorgaben der Deponie-Richtlinie, der UVP-Richtlinie und IVU-Richtlinie umgesetzt werden. § 20 Absatz 1 Deponieverordnung enthält eine Liste der für eine Planfeststellung erforderlichen Antragsunterlagen, die dem Katalog des Artikels 6 der IVU-Richtlinie entspricht.

Die Antragsteller werden bei der Abgabe der Antragsunterlagen unterstützt, z.B. teilweise durch ein elektronisches Antragsstellungsprogramm, Formulare und einen Leitfaden, die im Internet erhältlich sind, und den Antragstellern dabei helfen, die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen.

Relevanz und Angemessenheit der Genehmigungsaufgaben (Artikel 3 Buchstabe d und f, Artikel 9 sowie Artikel 17 Absätze 1 und 2)

2.2 Bitte erläutern Sie alle allgemeinen bindenden Vorschriften oder besonderen Leitlinien für die zuständigen Behörden, die für die folgenden Aspekte aufgestellt wurden:

2.2.1 Verfahren und Kriterien für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten oder sonstigen Genehmigungsaufgaben

Die Grundpflicht des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG, s. 1.1.) enthält die zentrale Regelung für die Bestimmung von Emissionsgrenzwerten und sonstigen emissionsbegrenzenden Anforderungen zur Vorsorge. Danach muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Diese Vorschrift wird konkretisiert durch ein untergesetzliches Regelwerk (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften), so dass sich in der Praxis die Festlegung von Emissionsbegrenzungen in Genehmigungen regelmäßig an generellen Standards ausrichtet. Um den integrativen Ansatz auch auf das untergesetzliche Regelwerk zu übertragen, verlangen die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen explizit bei der Festlegung der Anforderungen mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 48 Satz 2 BImSchG, § 7 a Absatz 1 und 5 Wasserhaushaltsgesetz [WHG, s. 1.3.], § 36 c Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW-/AbfG, s. 1.3.]).

Zentrales Regelwerk für Luftschadstoffe ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, s. 1.3.), die umfassend die Anforderungen, die bei der Genehmigung von industriellen und gewerblichen Anlagen von den zuständigen Vollzugsbehörden zu beachten sind, konkretisiert. Sie enthält unter anderem Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen, zum Beispiel in Form von allgemeinen oder auch anlagenspezifischen baulichen und betrieblichen Maßnahmen. Sind in einem besonderen Einzelfall diese abstrakt-generellen Anforderungen nicht anwendbar, zum Beispiel weil es sich um eine untypische Anlage^{*)} handelt, muss die Genehmigungsbehörde den Stand der Technik für diese Anlage selbst ermitteln, wobei sie unter anderem auch vorhandene BVT-Merkblätter oder andere veröffentlichte Informationen über den Stand der Technik zu berücksichtigen hat.

Für bestimmte Anlagenarten gibt es spezielle Verordnungen, die bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Anforderungen, vor den Festlegungen der TA Luft gelten. Dies sind die folgenden Bundes-Immissionsschutzverordnungen (s. 1.3.):

- 13. BImSchV,
- 17. BImSchV,
- 20. BImSchV,
- 25. BImSchV,
- 30. BImSchV und
- 31. BImSchV.

Auch in diesen speziellen Vorschriften werden keine bestimmten Techniken vorgeschrieben, sondern Emissionsgrenzwerte und emissionsbegrenzende Anforderungen für bestimmte Schadstoffe aus diesen Anlagen entsprechend dem Stand der Technik und auf der Grundlage der Anforderungen der IVU-Richtlinie festgelegt.

In Bezug auf die Einleitung von Abwasser gilt die Regel, dass eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur dann erteilt werden darf, wenn die Schadstofffracht des Abwassers nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall so gering gehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 7 a Absatz 1 WHG [s. 1.3.] in Verbindung mit den Vorschriften der Abwasserverordnung [AbwV, s. 1.8]). Der Stand der Technik wird in den Anhängen zur AbwV konkretisiert, in denen Emissionsgrenzwerte und sonstige emissionsbegrenzende Anforderungen für Abwasser aus bestimmten Herkunftsbereichen festgelegt werden. Soweit in den Anhängen der AbwV in den Stand der Technik konkretisierenden branchenbezogenen Anforderungen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall so gering gehalten wird, wie dies durch den Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, Indirektkühlung und den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen möglich ist (§ 3 Absatz 1 AbwV). In der Verordnung wird außerdem klargestellt, dass die Anforderungen der Abwasserverordnung nicht durch Verfahren erreicht werden dürfen, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden (§ 3 Absatz 2 AbwV). Zudem gilt der Grundsatz des § 1 a Absatz 1 Satz 3 WHG, wonach mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen sind und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten ist.

Unabhängig von der die Betreiber direkt bindenden Wirkung der Gesetze und Verordnungen entfällt durch diese Festlegung genereller Standards nicht die in Artikel 9 Absatz 3 IVU-Richtlinie vorgeschriebene Konkretisierung in der Genehmigung selbst. Vielmehr werden durch die Standardisierung eine einheitliche Verwaltungspraxis sowie Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbschancen für die Anlagenbetreiber gewährleistet. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen müssen konkret im jeweiligen Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Dazu wurde die Bestimmung über den Inhalt der Genehmigungsbescheide dahingehend klargestellt, dass die erforderlichen emissionsbegrenzenden Anforderungen in jedem Fall, also auch wenn diese in Rechtsverordnungen normiert sind, im Genehmigungsbescheid festzusetzen sind (§ 21 Absatz 1 Nummer 3 a 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [9. BImSchV, s. 1.3.]).

Wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG sind die erforderlichen Entscheidungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Genehmigung nach dem BImSchG mit einbezogen. Auch in die wasserrechtliche Erlaubnis müssen gemäß § 1 Absatz 2 AbwV die Anforderungen für solche Parameter aufgenommen werden, die im Abwasser zu erwarten sind. Damit werden die allgemeinen Standards der AbwV für den Einzelfall konkretisiert.

Für die in der IVU-Richtlinie genannten Deponien enthalten die Deponieverordnung (DepV, s. 1.3.) und die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbV, s. 2.1.) konkrete Anforderungen, in denen Vorgaben der Deponie-Richtlinie, der UVP-Richtlinie und IVU-Richtlinie umgesetzt werden.

(*) Unter einer untypischen Anlage wird zum Beispiel eine Anlage verstanden, die nicht mehrfach in Deutschland vorkommt und für die deshalb in der TA Luft keine Anforderungen geregelt sind oder deren Eigenschaften so deutlich von denen üblicher Anlagen der jeweiligen Anlagenart abweichen, dass die abstrakt-generellen Anforderungen der Rechtsvorschrift für die Anlagenart auf die spezielle Anlage nicht anwendbar sind.)

2.2.2 allgemeine Grundsätze für die Festlegung bester verfügbarer Technik

Da die Bundesrepublik Deutschland die IVU-Richtlinie, wie beschrieben, über generell bindende Rechtsvorschriften mit konkreten emissionsbegrenzenden Anforderungen nach dem Stand der Technik umsetzt, sind grundsätzlich keine weiteren spezifischen Leitlinien

erforderlich. Zur Unterstützung der zuständigen Genehmigungsbehörden beim Vollzug dieser Regelungen werden jedoch unterschiedliche Optionen genutzt. Hierzu gehören z.B.:

- Hintergrundpapiere oder andere Erläuterungen der rechtlichen Regelungen,
- Vollzugshilfen der Bundesländer sowie
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften, in denen spezielle Vollzugsprobleme beraten und Empfehlungen zu deren Lösung erarbeitet werden.

2.2.3 Umsetzung von Artikel 9 Absatz 4

Siehe obige Ausführungen zu 2.2.1.

2.3 Wie werden im Allgemeinen die von der Kommission gemäß Artikel 17 veröffentlichten Informationen bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken berücksichtigt?

Die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Absatz 2 der IVU-Richtlinie oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen werden in der Bundesrepublik Deutschland bei der Konkretisierung der Vorsorgeanforderungen (s. 2.2.) genutzt. So wurden z. B. bei den Festlegungen der Emissionsgrenzwerte in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, s. 1.3.) und den einschlägigen Bundes-Immissionsschutzverordnungen (s. 1.3.), soweit bei ihrem Erlass BVT-Merkblätter oder fortgeschrittene Entwürfe vorlagen, die darin enthaltenen Informationen bei der Festlegung der Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift berücksichtigt (vgl. § 3 Abs. 6 in Verbindung mit Nr. 12 des Anhangs zum BImSchG).

Die TA Luft sieht darüber hinaus vor, dass falls neue oder überarbeitete BVT-Merkblätter von der Kommission veröffentlicht werden, ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eingerichteter beratender Ausschuss prüft, inwieweit sich aus den Informationen der BVT-Merkblätter weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen ergeben, als sie die TA Luft enthält. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass sich der Stand der Technik fortentwickelt hat und/oder die Festlegungen der TA Luft ergänzungsbedürftig sind, wird dies vom BMU in einem festgelegten Verfahren bekannt gemacht. Danach sind die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden an die der Bekanntmachung widersprechenden Vorschriften der TA Luft nicht mehr gebunden, sondern sie haben die Fortentwicklung des Standes der Technik und dabei die BVT-Merkblätter selbst direkt zu berücksichtigen. Dieses Verfahren wird in Nummer 5.1.1 der TA Luft normiert.

Für den Bereich der direkten Einleitung von Abwasser in Gewässer sind gemäß Anhang 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, s. 1.3) zu § 7 a Absatz 5 WHG, bei der Festlegung des Standes der Technik, auch Informationen zum Stand der Technik, die von der Kommission der EG gemäß Artikel 17 Absatz 2 der IVU-Richtlinie oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden, zu berücksichtigen.

§ 1 Absatz 1 AbwV bestimmt, dass die Anforderungen der AbwV Mindestanforderungen darstellen. Ergeben sich z.B. aus den Informationen eines neuen BVT-Merkblatts weitergehende oder ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen, als sie die AbwV enthält, oder sind in den Anhängen der AbwV für die von dem BVT-Merkblatt behandelten Anlagenart keine den Stand der Technik konkretisierenden Anforderungen normiert, haben die Behörden diese Informationen bei der Festlegung der Anforderungen für die Einleitung von Abwasser in Gewässer in der

wasserrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird die AbwV regelmäßig an die Fortentwicklung des Standes der Technik durch Änderungsverordnungen angepasst.

2.4 Wie werden die BVT-Merkblätter konkret bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben herangezogen?

Im deutschen Anlagenrecht gelten die Vorsorgeanforderungen nach dem Stand der Technik, das bedeutet, dass die emissionsbegrenzenden Anforderungen nach der IVU-Richtlinie auf der Grundlage der Anwendung der besten verfügbaren Techniken von allen genehmigungsbedürftigen Anlagen einzuhalten sind. Diese Genehmigungsanforderungen werden in abstrakt-generellen Standards durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (entsprechend Artikel 9 Absatz 8 der IVU-Richtlinie) konkretisiert (s. 2.2), die die zuständigen Behörden bei ihren Genehmigungen umsetzen. Bei der Erarbeitung dieser Rechtsvorschriften werden die BVT-Merkblätter berücksichtigt.

Sind in einem besonderen Einzelfall die abstrakt-generellen Anforderungen nicht anwendbar, zum Beispiel weil es sich um eine untypische Anlage^{*)} handelt, muss die Genehmigungsbehörde den Stand der Technik für diese Anlage selbst ermitteln, wobei sie unter anderem auch vorhandene BVT-Merkblätter oder andere veröffentlichte Informationen über den Stand der Technik zu berücksichtigen hat.

Ergänzend zu den abstrakt-generellen Regelungen werden die BVT-Merkblätter als zusätzliche Erkenntnisquelle auch z.B. in folgenden Fällen herangezogen:

- Konkretisierung von grundsätzlichen Anforderungen, von Dynamisierungsklauseln und Minimierungsgeboten emissionsbegrenzender Anforderungen in den Rechtsvorschriften,
- bei der Festlegung weitergehende Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus bei Überschreitung von Immissionswerten.

Siehe außerdem die Ausführungen unter 2.3.

^{*)} Unter einer untypischen Anlage wird zum Beispiel eine Anlage verstanden, die nicht mehrfach in Deutschland vorkommt und für die deshalb in der TA Luft keine Anforderungen geregelt sind oder deren Eigenschaften so deutlich von denen üblicher Anlagen der jeweiligen Anlagenart abweichen, dass die abstrakt-generellen Anforderungen der Rechtsvorschrift für die Anlagenart auf die spezielle Anlage nicht anwendbar sind.)

2.5 Gibt es Übersetzungen der BVT-Merkblätter (oder von Teilen von ihnen)?

Ja, siehe unten.

Falls ja, geben Sie bitte den Link für die Website an, wo diese Übersetzungen verfügbar sind.

Es bestehen verschiedene Zugangsmöglichkeiten. Eine zentrales Angebot besteht durch das Umweltbundesamt über die Internetseite:
www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm

BVT-Merkblatt	Übersetzung des Dokuments	Eventuelle Anmerkungen
Cement, Lime and Magnesium Oxide Manufacturing Industries (Zement, Kalk und Magnesiumoxid erzeugende Industrie)	☐ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☒ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	
Ceramic Manufacturing Industry (Herstellung von keramischen Erzeugnissen)	☐ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☒ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Keramikindustrie.
Chlor-Alkali Manufacturing Industry (Herstellung von Alkalichloriden)	☐ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☒ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Chloralkaliindustrie.
Common Waste Water and Waste Gas Treatment/Management Systems in the Chemical Sector (Allgemeine Abwasser- und Abgasanlagen Verwaltungssysteme in der chemischen Industrie)	☒ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie.

BVT-Merkblatt	Übersetzung des Dokuments	Eventuelle Anmerkungen
Economics and Cross-Media Effects (Auswirkungen auf Wirtschaft und Crossmedien)	⊙ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Ökonomische und medienübergreifende Effekte.
Emissions from Storage (Lageremissionen)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter.
Energy Efficiency (Energieeffizienz)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ⊙ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	
Ferrous Metals Processing Industry (Verarbeitung von Eisenmetallen)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Stahlverarbeitung
Food, Drink and Milk Industries (Herstellung von Nahrungsmittel-, Getränke- und Milcherzeugnissen)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

BVT-Merkblatt	Übersetzung des Dokuments	Eventuelle Anmerkungen
General Principles of Monitoring (Allgemeine Überwachungsgrundsätze)	⊙ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	
Glass Manufacturing Industry (Herstellung von Glas)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Glasindustrie
Industrial Cooling Systems (Industrielle Kühlsysteme)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	
Intensive Rearing of Poultry and Pigs (Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel und Schweinen)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen
Large Combustion Plants (Großfeuerungsanlagen)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	

BVT-Merkblatt	Übersetzung des Dokuments	Eventuelle Anmerkungen
Large Volume Inorganic Chemicals – Ammonia, Acids and Fertilisers Industries (Großanlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittelindustrie)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel
Large Volume Inorganic Chemicals – Solids and Other Industry (Großanlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien – Feststoffe und andere Industriezweige)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere
Large Volume Organic Chemical Industry (Großanlagen zur Herstellung organischer Chemikalien)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Herstellung organischer Grundchemikalien
Management of Tailings and Waste-Rock in Mining Activities (Verwaltung von Abfallerzen und taubem Gestein im Bergbau)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Management von Bergbauabfällen und Taubgestein

BVT-Merkblatt	Übersetzung des Dokuments	Eventuelle Anmerkungen
Manufacture of Organic Fine Chemicals (Herstellung organischer Feinchemikalien)	☐ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☒ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Herstellung organischer Feinchemikalien
Mineral Oil and Gas Refineries (Mineralöl- und Gasraffinerien)	☐ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☒ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	
Non-Ferrous Metals Industries (Gewinnung / Schmelzung von Nichteisenmetallen)	☐ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☒ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Nichteisenmetallindustrie
Production of Iron and Steel (Herstellung von Roheisen oder Stahl)	☐ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☒ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Eisen- und Stahlerzeugung
Production of Polymers (Herstellung von Polymeren)	☐ Übersetzung des gesamten Dokuments ☐ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ☒ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ☐ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ☐ Keine Übersetzung verfügbar	

BVT-Merkblatt	Übersetzung des Dokuments	Eventuelle Anmerkungen
Production of Speciality Inorganic Chemicals (Herstellung von anorganischen Sonderchemikalien)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Herstellung anorganischer Spezialchemikalien
Pulp and Paper Industry (Herstellung von Papier und Pappe)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Zellstoff- und Papierindustrie
Slaughterhouses and Animals Byproducts Industries (Schlachthäuser und die Verarbeitung von Tiernebenprodukten)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten
Smitheries and Foundries Industry (Schmieden und Gießereien)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	
Surface Treatment of Metals and Plastics (Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	

BVT-Merkblatt	Übersetzung des Dokuments	Eventuelle Anmerkungen
Surface Treatment Using Organic Solvent (Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln
Tanning of Hides and Skins (Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Lederindustrie
Textiles Industries (Textilindustrie)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	
Waste Incineration (Müllverbrennung)	○ Übersetzung des gesamten Dokuments ○ Übersetzung des gesamten Dokuments - in Vorbereitung ⊙ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) ○ Teilweise Übersetzung des Dokuments (außer Zusammenfassung) – in Vorbereitung ○ Keine Übersetzung verfügbar	Bei der deutschen Bezeichnung des BVT-Merkblatts liegt im elektronischen Berichtswerkzeug ein Übersetzungsfehler vor; der richtige Name auf Deutsch lautet: Abfallverbrennungsanlagen

2.6 Wie nützlich sind die von der Kommission nach Artikel 17 veröffentlichten Angaben als Informationsquelle zur Festlegung von auf besten verfügbaren Techniken beruhenden Emissionsgrenzwerten, äquivalenten Parametern und technischen Maßnahmen?

BVT-Merkblatt	Nützlichkeit	Eventuelle Anmerkungen
Cement, Lime and Magnesium Oxide Manufacturing Industries (Zement, Kalk und Magnesiumoxid erzeugende Industrie)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Ceramic Manufacturing Industry (Herstellung von keramischen Erzeugnissen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Chlor-Alkali Manufacturing Industry (Herstellung von Alkalichloriden)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Common Waste Water and Waste Gas Treatment/Management Systems in the Chemical Sector (Allgemeine Abwasser- und Abgasanlagen Verwaltungssysteme in der chemischen Industrie)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Economics and Cross-Media Effects (Auswirkungen auf Wirtschaft und Crossmedien)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	

BVT-Merkblatt	Nützlichkeit	Eventuelle Anmerkungen
Emissions from Storage (Lageremissionen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Energy Efficiency (Energieeffizienz)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Ferrous Metals Processing Industry (Verarbeitung von Eisenmetallen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Food, Drink and Milk Industries (Herstellung von Nahrungsmittel-, Getränke- und Milcherzeugnissen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
General Principles of Monitoring (Allgemeine Überwachungsgrundsätze)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Glass Manufacturing Industry (Herstellung von Glas)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Industrial Cooling Systems (Industrielle Kühlsysteme)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Intensive Rearing of Poultry and Pigs (Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel und Schweinen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	

BVT-Merkblatt	Nützlichkeit	Eventuelle Anmerkungen
Large Combustion Plants (Großfeuerungsanlagen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Large Volume Inorganic Chemicals – Ammonia, Acids and Fertilisers Industries (Großanlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien – Ammoniak-, Säure- und Düngemittelindustrie)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Large Volume Inorganic Chemicals – Solids and Other Industry (Großanlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien – Feststoffe und andere Industriezweige)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Large Volume Organic Chemical Industry (Großanlagen zur Herstellung organischer Chemikalien)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Management of Tailings and Waste-Rock in Mining Activities (Verwaltung von Abfallerzen und taubem Gestein im Bergbau)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	

BVT-Merkblatt	Nützlichkeit	Eventuelle Anmerkungen
Manufacture of Organic Fine Chemicals	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Mineral Oil and Gas Refineries (Mineralöl- und Gasraffinerien)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Non-Ferrous Metals Industries (Gewinnung / Schmelzung von Nichteisenmetallen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Production of Iron and Steel (Herstellung von Roheisen oder Stahl)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Production of Polymers (Herstellung von Polymeren)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Production of Speciality Inorganic Chemicals (Herstellung von anorganischen Sonderchemikalien)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Pulp and Paper Industry (Herstellung von Papier und Pappe)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Slaughterhouses and Animals Byproducts Industries (Schlachthäuser und die Verarbeitung von Tiernebenprodukten)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	

BVT-Merkblatt	Nützlichkeit	Eventuelle Anmerkungen
Smitheries and Foundries Industry (Schmieden und Gießereien)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Surface Treatment of Metals and Plastics (Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Surface Treatment Using Organic Solvent (Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Tanning of Hides and Skins (Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Textiles Industries (Textilindustrie)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	
Waste Incineration (Müllverbrennung)	☐ Sehr nützlich ☐ Nützlich ☐ Nicht nützlich	

Allgemeine Kommentare?

Die von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Absatz 2 veröffentlichten BVT-Merkblätter stellen grundsätzlich eine sehr wertvolle Informationsquelle bei der Festlegung von emissionsbegrenzenden Anforderungen nach dem Stand der Technik, d.h. von auf den besten verfügbaren Techniken beruhenden Emissionsgrenzwerten, äquivalenten Parametern und technischen Maßnahmen, dar, auch wenn einzelne BVT-Merkblätter hinsichtlich ihrer Qualität und des Anforderungsniveaus der BVT-Schlussfolgerungen deutliche Schwächen aufweisen.

Die BVT-Merkblätter werden in der Bundesrepublik Deutschland für die Erarbeitung der nationalen Rechtsvorschriften, die den Stand der Technik für genehmigungsbedürftige Anlagen festschreiben, genutzt. Sie dienen darüber hinaus den Genehmigungsbehörden für die Festlegung

emissionsbegrenzender Anforderungen nach dem Stand der Technik für so genannte untypische Anlagen, die in den nationalen Rechtsvorschriften nicht abschließend geregelt sind (s. 2.2.). Sie werden ferner bei der Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen oder allgemeinen Anforderungen sowie bei der Ausfüllung von Dynamisierungsklauseln und Minimierungsgeboten für die Emissionen bestimmter Schadstoffe herangezogen. Schließlich helfen sie den Genehmigungsbehörden, wenn zur Einhaltung von Umweltqualitätsnormen Anforderungen über den Stand der Technik hinaus erforderlich sind.

Die BVT-Merkblätter sind für die Harmonisierung der Umweltstandards für Industrieanlagen in der EU und damit für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in der EU aufgrund unterschiedlicher Anforderungsniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten besonders wichtig. Darüber hinaus erlangen sie auch für die internationale Angleichung der Umweltstandards für Industrieanlagen zunehmend an Bedeutung. Zahlreiche internationale Organisationen nutzen die BVT-Merkblätter für eigene Regelungen oder verweisen auf sie.

2.7 Inwiefern könnten sie verbessert werden?

In der ersten Runde der Erarbeitung der BVT-Merkblätter haben alle beteiligten Akteure wichtige Erfahrungen gewonnen, die in der nun laufenden Revision der BVT-Merkblätter zur Verbesserung der Qualität der BVT-Merkblätter genutzt werden müssen. Das Europäische IVU-Büro muss kontinuierlich mit gutem Personal ausgestattet sein, um detaillierte, gute Daten einfordern und auf dieser Grundlage die BVT-Merkblätter mit hoher Qualität überarbeiten zu können.

Um den Behörden die Freigabe von Mitarbeiter/inne/n für eine Tätigkeit im Europäischen IVU-Büro zu erleichtern, hat Deutschland die Entsendung von deutschen Fachleuten nach Sevilla durch eine neue Kostenumlage vereinfacht.

Deutschland hat in das IEF (IPPC BAT Information Exchange Forum) zahlreiche Vorschläge und Initiativen zur Verbesserung der BVT-Merkblätter eingebracht. Diese im Rahmen dieser Berichtspflicht ausführlich darzustellen, würde den Rahmen der Berichtspflicht sprengen. Die Kernaspekte der eingebrachten Vorschläge zielen u. a. auf:

- Verbreiterung der Mitwirkung von Mitgliedstaaten, Industrieverbänden (Branchenverbände, Verbände von Anlagenherstellern etc.) und Umweltverbänden,
- Verbesserung der Qualität der Emissions- und Verbrauchsdaten,
- eindeutige und anspruchsvolle Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken sowie
- Intensivierung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten über ihre Umsetzung der besten verfügbaren Techniken.

2.8 Wurden Umweltmanagementsysteme bei der Festlegung von Genehmigungsauflagen herangezogen?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

--

Wenn ja, bitte erläutern Sie wie.

Bezüglich der Umweltmanagementsysteme achten die Genehmigungsbehörden der Länder darauf, dass die Betriebe diese nutzen; sie fördern die Einführung von EMAS-zertifizierten Umweltmanagementsystemen.

Dies wirkt sich zwar nicht auf die Genehmigungsanforderungen aus, kann aber bei den Genehmigungsaufgaben, die sich auf die Überwachung und die Berichtspflichten gegenüber der Behörde beziehen, eine Rolle spielen. Hier sind Erleichterungen gemäß der EMAS-Privilegierungs-Verordnung (EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegV vom 24.06.2002, BGBl. I S. 2247, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3392, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/emasprivilegv/gesamt.pdf>) möglich. Einige Bundesländer gewähren darüber hinaus EMAS-zertifizierten Betrieben Gebührenerleichterungen in Höhe von 20 bis 30 % für die Errichtung und Überwachung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

2.9 Welcher Art waren die Genehmigungsaufgaben oder sonstigen Maßnahmen, die üblicherweise gemäß Artikel 3 Buchstabe f (Standortsanierung nach Stilllegung) angewandt wurden, und wie wurden sie in die Praxis umgesetzt?

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 f) der IVU-Richtlinie hat der Betreiber gemäß § 5 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) im Rahmen der Stilllegungsgrundpflicht die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Diese Pflicht gilt unmittelbar. Soweit bereits bei Antragstellung absehbar, muss der Antragsteller die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflicht bereits im Antrag darstellen.

Bei Abfallanlagen kann zur Erfüllung dieser Pflicht gemäß § 17 Absatz 4a BImSchG eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Stilllegung ist gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG den zuständigen Behörden mit Unterlagen zu den zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen vorzulegen. Für den Fall, dass der Betreiber der Pflicht zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung nicht nachkommt, werden ggf. nach § 17 BImSchG durch die zuständigen Behörden Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten getroffen.

Das Landeswasserrecht enthält konkretisierende Anforderungen für die Stilllegung von Anlagen.

Die Pflichten zur Nachsorge nach Stilllegung einer Deponie wurden den Vorgaben der IVU-Richtlinie angepasst (§ 36 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG, s. 1.3.). Nunmehr besteht die Pflicht, das Deponiegelände nach dessen Stilllegung auf Kosten des Inhabers der Deponie zu rekultivieren. Zusätzlich können sonstige Vorkehrungen aufgegeben werden, wie zum Beispiel Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase.

2.10 Welcher Art waren die Genehmigungsaufgaben, die üblicherweise hinsichtlich der Energieeffizienz (Artikel 3 Buchstabe d) festgelegt wurden?

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Diese Grundpflicht fordert die Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, die Einschränkung von Energieverlusten sowie die Nutzung der beim Produktionsprozess anfallenden Energie. Dabei soll das „Sparsamkeitsgebot“

Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 17 Absatz 1 und 3 der IVU-Richtlinie zum 30.9.2009

explizit auch solche Energieeinsparungen umfassen, die sich über eine reine Effizienzsteigerung hinausgehend durch Absenkung verzichtbarer energieverbrauchender Begleitaktivitäten des Anlagenbetriebs erzielen lassen, wie z.B. das Ausschalten von Beleuchtungen oder der Anlage an arbeitsfreien Tagen. Soweit einschlägig sind hinsichtlich der genutzten Gebäude außerdem auch die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG, s. 1.8) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2004 bzw. 2007, s. 1.8) zu beachten. Die Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Pflicht ergriffen werden, sind gemäß § 4d 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV, s. 1.3.) in den Antragsunterlagen darzustellen.

2.11 Wie wurde von der in Artikel 9 Absatz 3 eingeräumten Möglichkeit, keine Energieeffizienzanforderung festzulegen, Gebrauch gemacht?

- ☐ Alle Anlagen unter dem europäischen Emissionshandel unterliegen nicht den Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz
- ☐ Einige Anlagen unter dem europäischen Emissionshandel unterliegen nicht den Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz
- ☒ Bitte prüfen oder erläutern Sie die Änderungen

Eventuelle Anmerkungen

An alle Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, dürfen hinsichtlich der von Verbrennungs- oder anderen Prozessen ausgehenden direkten CO₂-Emissionen keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – TEHG vom 8.07.2004, BGBl. I S. 1578, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften [EEStromNRG] vom 25.10.2008, BGBl. I 2008, 2074, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tehg/gesamt.pdf>) hinausgehen.

Entwicklung bei den besten verfügbaren Techniken (Artikel 11)

2.12 Wurden Maßnahmen ergriffen, um im Einklang mit Artikel 11 zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Entwicklung bei den besten verfügbaren Techniken verfolgen oder darüber unterrichtet werden?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Falls ja, bitte Einzelheiten darlegen.

Da die Bundesrepublik Deutschland die IVU-Richtlinie über generell bindende Rechtsvorschriften mit konkreten emissionsbegrenzenden Anforderungen, die sich am Stand der Technik orientieren (s. zu diesem Verfahren im Einzelnen 2.2.), ist die Kenntnis der Entwicklung der besten verfügbaren Technik für den Vollzug grundsätzlich nicht entscheidend. Dennoch wird durch eine Reihe von Aktivitäten sichergestellt, dass die Genehmigungsbehörden die BVT-Merkblätter kennen und – soweit im Einzelfall doch einmal erforderlich – für ihre Genehmigungspraxis nutzen können:

- Die BVT-Merkblätter stehen in gedruckter Form und über verschiedene Internetangebote des Bundes und der Landesbehörden in englischer Sprache (einschließlich der von der Europäischen Kommission offiziell auch in die deutsche Sprache übersetzten Zusammenfassung) zur Verfügung.
- Bund und Länder lassen zudem die im Hinblick auf die besten verfügbaren Techniken relevanten Kapitel aller fertig gestellten BVT-Merkblätter in die deutsche Sprache übersetzen. Auf diese Weise wird die Nutzbarkeit der BVT-Merkblätter für die örtlichen Genehmigungsbehörden weiter verbessert. (s. 2.5)
- In den bestehenden Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften (fachliche Arbeitsgemeinschaften des Bundes und der 16 Bundesländer zum Abfall, Immissionsschutz und Gewässerschutz) und deren Ausschüssen wird regelmäßig über die BVT-Merkblätter sowie ihre Entwicklung berichtet und die mögliche Auswirkung auf die Genehmigungspraxis erörtert. Diese Fachgremien dienen außerdem der bundeseinheitlichen Klärung möglicher Anwendungsprobleme.
- Die Genehmigungsbehörden werden in Dienstberatungen, Fachkolloquien und über die Fachpresse über die Entwicklung bei den BVT-Merkblättern und ihre Zugänglichkeit informiert.
- In den Ländern gibt es Landes-BVT-Koordinator/inn/en für Immissionsschutz und Wasser, die eine Brücke zwischen den Aktivitäten auf EU- und Bundesebene und den die zuständigen Behörden bilden und diese gegebenenfalls direkt unterrichten.

Wenn nicht, welche Schritte sind geplant, damit diese Forderung erfüllt wird?

--

Allgemeine bindende Vorschriften (Artikel 9 Absatz 8) (die Antworten stützen sich auf die im Rahmen des DG ENV-Projekts „Allgemeine bindende Vorschriften“ (2007) erhobenen Daten) (siehe auch <http://iris-test.eea.europa.eu/ippc/>)

2.13 Für welche Kategorien von Anlagen und welche Anforderungen wurden gegebenenfalls allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 9 Absatz 8 festgelegt? Wo sind diese allgemeinen bindenden Vorschriften zugänglich?

Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle oder das nachstehende Textfeld aus.

Die im Folgenden angesprochenen Vorschriften sind im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und können dort nachgeschlagen werden. Viele sind auch im Internet zu finden.

Das zentrale Regelwerk für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und sonstigen emissionsbegrenzenden Anforderungen für die Luft bei genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV, s.1.1.) ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, s. 1.3.), die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 48 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) beruht. Sie konkretisiert die Anforderungen, die bei der Genehmigung von grundsätzlich allen industriellen und gewerblichen Anlagen von den zuständigen Vollzugsbehörden zu beachten sind. In ihrem Vorsorgeteil enthält sie emissionsbegrenzende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und konkretisiert damit diesen unbestimmten Rechtsbegriff des BImSchG und entfaltet so eine ermessenslenkende Wirkung für die Genehmigungsbehörden. Sie legt unter Beachtung medienübergreifender Aspekte dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte und weitere emissionsbegrenzende Anforderungen für alle relevanten Luftschadstoffe fest. Die TA Luft entfaltet als Verwaltungsvorschrift primär Bindungswirkung für die Behörden, die ihre Vorgaben im Genehmigungsbescheid für die konkrete Anlage umzusetzen haben.

Für bestimmte Bereiche wurden Rechtsverordnungen aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 7 Absatz 1 BImSchG erlassen, die Vorsorgeanforderungen zur Luftreinhaltung enthalten. Diese sind gegenüber der TA Luft vorrangig zu beachten. Der Anwendungsbereich dieser Rechtsverordnungen ist insoweit eingeschränkt, als dass sie emissionsbegrenzende Anforderungen nur für bestimmte Stoffe aus bestimmten Arten von Anlagen festlegen.

Die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV, s. 2.2.) gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt und mehr. Sie enthält Anforderungen, die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG zu erfüllen sind.

Die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV, s. 2.2.) gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, in denen bestimmte Abfälle verbrannt werden. Sie enthält Anforderungen, die nach § 5

Absatz 1 bis 4 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, bei der Behandlung von Abfällen und bei der Nutzung der entstehenden Wärme zu erfüllen sind.

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV, s. 2.2.) gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen für die Lagerung oder das Umfüllen von Ottokraftstoff in Tanklagern oder an Tankstellen sowie von ortsveränderlichen Anlagen für die Beförderung von Ottokraftstoff. Sie enthält insbesondere emissionsbezogene Anforderungen, die bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu erfüllen sind.

Die Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV, s. 2.2.) gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Titandioxid, Anlagen zum fabrikmäßigen Aufkonzentrieren von Dünnsäure und Anlagen zum fabrikmäßigen Spalten sulfathaltiger Salze. Sie enthält insbesondere emissionsbezogene Anforderungen, die bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu erfüllen sind.

Die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV, s. 2.2.) enthält insbesondere emissionsbezogene Anforderungen, die bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen, in denen Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, biologisch behandelt werden, zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu erfüllen sind.

In der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV, s. 2.2.) werden die dort genannten Betreiber verpflichtet, Maßnahmen zur Begrenzung der dabei entstehenden Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen zu treffen. Die Verordnung enthält hierfür anlagenspezifische Emissionsbegrenzungen für diffuse und gefasste Abgase.

Für den Bereich der direkten Einleitung von Abwasser in Gewässer stellt die Abwasser-Verordnung (AbwV, s.1.8.) allgemein verbindliche Anforderungen auf. Sie enthält Bestimmungen über Analyse- und Messverfahren und in den Anhängen Emissionsgrenzwerte sowie emissionsbegrenzende Anforderungen für die Einleitung von Abwasser in Gewässer aus zahlreichen Herkunftsbereichen. Die Anforderungen der AbwV sind von den Behörden in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die konkrete einzelne Anlage umzusetzen.

Zusätzliche Regelungen bestehen in den Bundesländern für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (entweder als Indirekteinleiter-Verordnungen oder -Gesetze oder über das jeweilige Landeswassergesetz (s. Übersicht über die Indirekteinleiterregelungen der Bundesländer am Ende dieses Textes; zum Auftrag an die Bundesländer siehe § 7 a Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, s. 1.3.), die den Anforderungen der IVU-Richtlinie entsprechen. Zudem enthält das Landesrecht Verordnungen, die allgemeine Anforderungen an die Eigenüberwachung und die Emissionserklärungen von Abwasseranlagen festlegen (s. Übersicht am Ende dieses Textes). Bei indirekten Einleitungen sind außerdem die Anforderungen des kommunalen Satzungsrechts zu beachten.

Basierend auf der Ermächtigungsgrundlage des § 36 c Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, s. 1.3.) und in Umsetzung der EG-Deponierichtlinie enthalten die Deponieverordnung (DepV, s. 1.3.) und die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV, s. 2.1.) verbindliche Anforderungen an Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien.

Übersicht über die Indirekteinleiterregelungen der Bundesländer:

- Baden-Württemberg
Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndVO) vom 19. April 1999, GBl. S. 181, zuletzt geändert am 25. April 2007 (GBl. 252)
- Bayern
Artikel 41c Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.7.1994, GVBl. S. 823, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969)
- Berlin
Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 01.04.2005 (GVBl. S. 224)
- Brandenburg
Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19.10.1998 (GVBl. II S. 610)
- Bremen
Entwässerungsortsgesetz (EOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.7.2002 (BremGBl. S. 289, berichtigt 509)
- Hamburg
Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2001 (HmbGVBl. S. 258), zuletzt geändert am 17.12.2002 (HmbGVBl. S. 347)
- Hessen
Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – VGS) vom 13.12.2006 (GVBl. I S. 684), zuletzt geändert mit Berichtigung der Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl. Hessen I Nr. 16 S. 527)
- Mecklenburg-Vorpommern
Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe oder Stoffgruppen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndirVO) vom 09.07.1993 (GVOBl. M.-V. S. 783), aufgehoben am 23.05.2006 (GVOBl. M.-V. S. 364);); § 42 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238)
- Niedersachsen
§ 151 Wassergesetz des Landes Niedersachsen (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (NdsGVBl. S. 345)
- Nordrhein-Westfalen
§§ 59 – 61 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert am 3.5.2005 (GV.NRW. S. 463)
- Rheinland-Pfalz
§ 55 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 22.1.2004 (GVBl. S. 54), geändert am 05.10.2007 (GVBl. S. 191)

- Saarland
§ 51 Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.7.2004 (ABl. S. 1994), zuletzt geändert 11. März 2009 (Amtsbl. S. 676)
- Sachsen
§ 64 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482), geändert am 1.6.2006 (GVBl. S. 146)
- Sachsen-Anhalt
Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007, S. 47)
- Schleswig-Holstein
§ 33 Wassergesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.1.2004 (GVBl. S. 8)
- Thüringen
Thüringer Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser nach § 59 Absatz 1 oder 1a des Thüringer Wassergesetzes in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – ThürlndEVO) vom 08.03.2000 (GVBl. S. 94), zuletzt geändert am 20.05.2003 (GVBl. S. 280)

Tätigkeit	Allgemeine bindende Regelungen festgelegt?	Verweis auf Rechtsvorschriften	Eventuelle Anmerkungen
1. Energiewirtschaft			
1.1 Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft 13. BImSchV AbwV	Der Verweis auf die AbwV steht hier stellvertretend auch für Regelungen der Länder für Indirekteinleitungen, die im Kommentarfeld genannt wurden, da eine vollständige Auflistung bei jeder Anlagenart hier nicht möglich wäre.
1.2 Mineralöl- und Gasraffinerien	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft 20. BImSchV 19. BImSchV 10. BImSchV AbwV	
1.3 Kokereien	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	

Tätigkeit	Allgemeine bindende Regelungen festgelegt?	Verweis auf Rechtsvorschriften	Eventuelle Anmerkungen
1.4 Kohlevergasungs- und -verflüssigungsanlagen	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen			
2.1 Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschließlich sulfidischer Erze)	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
2.2 Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundär-schmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 Tonnen pro Stunde	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
2.3 Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
2.4 Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
2.5 Anlagen a) zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektronische Verfahren	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
b) zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination, Gießen) mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 Tonnen pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 Tonnen pro Tag bei allen anderen Metallen	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	

Tätigkeit	Allgemeine bindende Regelungen festgelegt?	Verweis auf Rechtsvorschriften	Eventuelle Anmerkungen
2.6 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
3. Mineralverarbeitende Industrie			
3.1 Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag.	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
3.2 Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft	
3.3 Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
3.4 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	

Tätigkeit	Allgemeine bindende Regelungen festgelegt?	Verweis auf Rechtsvorschriften	Eventuelle Anmerkungen
3.5 Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, mit einer Produktionskapazität von über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
4. Chemische Industrie			
Herstellung im Sinne der Tätigkeitskategorien des Abschnitts 4 bedeutet die Herstellung der in den Nummern 4.1 bis 4.6 genannten Stoffe oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft 25. BImSchV 20. BImSchV AbwV	Diese Abfrage ist eigentlich redundant zu den folgenden Nummern.
4.1 Chemieanlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien wie:	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft 25. BImSchV 20. BImSchV AbwV	
4.2 Chemieanlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie:	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
4.3 Chemieanlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
4.4 Chemieanlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutz-mittel und von Bioziden	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
4.5 Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	

Tätigkeit	Allgemeine bindende Regelungen festgelegt?	Verweis auf Rechtsvorschriften	Eventuelle Anmerkungen
4.6 Chemieanlagen zur Herstellung von Explosivstoffen	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
5. Abfallbehandlung			
5.1 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Sinne des in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG vorgesehenen Verzeichnisses gefährlicher Abfälle (diese Anlagen sind in den Anhängen II A und II B – Verwertungsverfahren R1, R5, R6, R8 und R9 – der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (3) mit einer Kapazität von über 10 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
5.2 Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (Hausmüll und ähnlicher Gewerbe- und Industrieabfall) mit einer Kapazität von über 3 Tonnen pro Stunde	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft 17. BImSchV AbwV	
5.3 Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle im Sinne des Anhangs II A der Richtlinie 2006/12/EG (Rubriken D8 und D9) mit einer Kapazität von über 50 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft 30. BImSchV AbwV	
5.4 Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 Tonnen, mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle	☒ Ja ☐ Nein	DeponieV AbfAbIV	
6. Sonstige Industriezweige			
6.1 Industrieanlagen zur Herstellung von: a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	

Tätigkeit	Allgemeine bindende Regelungen festgelegt?	Verweis auf Rechtsvorschriften	Eventuelle Anmerkungen
b) Papier und Pappe, mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
6.2 Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft 31. BImSchV AbwV	
6.3 Anlagen zum Gerben von Häuten und Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
6.4 (a) Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
b) Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus:	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 Tonnen pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
6.5 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	
6.6 Anlagen zur Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel oder Schweinen:	☒ Ja ☐ Nein	TA-Luft AbwV	

Tätigkeit	Allgemeine bindende Regelungen festgelegt?	Verweis auf Rechtsvorschriften	Eventuelle Anmerkungen
6.7 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg Lösungsmittel pro Stunde oder von mehr als 200 Tonnen pro Jahr	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft 31. BImSchV AbwV	
6.8 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrand-kohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren	☒ Ja ☐ Nein	TA Luft AbwV	

2.14 In welcher Form werden solche Vorschriften festgelegt (wer z.B. erlässt sie und welchen rechtlichen Status haben sie?)

Bei den oben (s. 2.13.) beschriebenen Regelungen handelt es sich um Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene sowie Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Landesebene.

Wer erlässt sie?

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, s. 1.3.), die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV, s. 1.3), Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV, s. 1.3), Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV, s. 1.3) , Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV, s. 1.3), Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV, s. 1.3), Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV, s. 1.3) und die Abwasserverordnung (AbwV, s. 1.8) wurden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, die Deponieverordnung (DepV, s. 1.3.) von der Bundesregierung und dem Bundesumweltministerium, die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV, s. 2.1.) von der Bundesregierung.

Die landesrechtlichen Regelungen (s. 1.8.) wurden von den jeweiligen Parlamenten, den Landesregierungen oder den zuständigen Landesministerien erlassen.

Welchen rechtlichen Status haben sie?

- ☐ Unverbindliche Dokumente
- ☒ Verbindlich für die zuständigen Behörden
- ☒ Verbindlich für Anlagenbetreiber
- ☐ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

--

2.15 Wird bei der Anwendung solcher Vorschriften dafür Sorge getragen, dass die (in Artikel 9 Absatz 4 genannten) örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Bei der notwendigen Umsetzung der Vorgaben in den genannten Vorschriften in die Genehmigungsaufgaben eines Genehmigungsbescheides für die einzelne Anlage kann die Behörde in Einzelfällen, bei so genannten untypischen Anlagen^{*)}, von diesen abweichen. Im Übrigen werden an die Anlagen dann strengere Anforderungen gestellt, wenn die an sich zulässigen Emissionen angesichts der örtlichen Gegebenheiten zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen würden.

(*) Unter einer untypischen Anlage wird zum Beispiel eine Anlage verstanden, die nicht mehrfach in Deutschland vorkommt und für die deshalb in der TA Luft keine Anforderungen geregelt sind oder deren Eigenschaften so deutlich von denen üblicher Anlagen der jeweiligen Anlagenart abweichen, dass die abstrakt-generellen Anforderungen der Rechtsvorschrift für die Anlagenart auf die spezielle Anlage nicht anwendbar sind.)

2.16 Falls bekannt, bitte die Anzahl der Anlagen (in absoluten Zahlen oder als Prozentsatz) angeben, für die bis zum Ende des Berichtszeitraums diese Vorschrift zur Anwendung kam.

100%

Die beschriebenen allgemein bindenden Vorschriften konkretisieren die Anforderungen, denen eine Anlage genügen muss, um nach deutschem Recht genehmigungsfähig zu sein. Bei der Genehmigung einer Anlage werden also alle allgemein bindenden Vorschriften zumindest hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit abgeprüft. Aus diesem Grunde sind auf alle IVU-Anlagen (siehe gesonderte EXCEL-Tabelle zu Frage 2) die allgemein bindenden Rechtsvorschriften angewendet worden.

Umweltqualitätsnormen (Artikel 10)

2.17 Hat es Fälle gegeben, die unter Artikel 10 fielen und in denen die Anwendungen der besten verfügbaren Techniken nicht ausreichend war, um einer in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Umweltqualitätsnorm (im Sinne von Artikel 2 Absatz 7) zu genügen?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

In Genehmigungsverfahren im Berichtszeitraum war es auch erforderlich, im Genehmigungsbescheid oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis zusätzliche, strengere Maßnahmen festzusetzen, die über den Stand der Technik hinausgehen. Durch Maßnahmen, die ausschließlich den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Stand der Technik entsprechen, hätten in diesen Situationen bestimmte gemeinschaftliche Umweltqualitätsnormen nicht erfüllt werden können.

Eine Statistik für die Bundesrepublik Deutschland existiert hierzu jedoch nicht. Soweit Bundesländer hierzu Angaben bestehen, beziehen sich diese auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen und nicht nur auf IVU-Anlagen.

Als Beispiel sei auf Maßnahmen in einer Region (Nordrhein-Westfalen) zur Einhaltung der Vorgaben der Luftqualitätsrahmenrichtlinie und den hierzu ergangenen Tochterrichtlinien hingewiesen. Diese Maßnahmen erfolgten entsprechend den Festlegungen in den Luftreinhalte- und Aktionspläne. Der Kommission wurde darüber bereits bei der Berichterstattung im Rahmen der Luftqualitätsrichtlinie berichtet.

Fall	Fallbeschreibung	Zusätzlich ergriffene Maßnahmen
Beispiel 1		
Beispiel 2		

Änderungen der Anlagen (Artikel 12 und Artikel 2 Ansatz 10)

2.18 Wie entscheiden die zuständigen Behörden aufgrund von Artikel 12 in der Praxis, ob eine „Änderung des Betriebes“ Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (Artikel 2 (10)) und ob es sich bei einer solchen Änderung um eine „wesentliche Änderung“ handelt, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann (Artikel 2 (11))?

Durch ein obligatorisches Anzeigeverfahren bei Anlagenänderungen mit Auswirkungen auf die Umwelt wird gewährleistet, dass die Behörde von jeder geplanten umweltrelevanten Anlagenänderung vorher in Kenntnis gesetzt wird. Die der Anzeige beizufügenden Unterlagen sollen die geplante Änderung so umfassend darstellen, dass die Behörde in die Lage versetzt wird zu beurteilen, ob das Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann und somit ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) ist eine Änderung jedenfalls dann wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Zudem haben einige Länder ihren Vollzugsbehörden prozentuale Grenzen hinsichtlich der Anlagenkapazität, der Erhöhung der Abwassermenge oder der Schadstofffracht als Anhaltspunkte an die Hand gegeben, wann zumindest eine wesentliche Änderung vorliegt. Danach ist bei einer 10 %igen Erhöhung dieser Werte in der Regel von einer wesentlichen Änderung auszugehen.

Bitte geben Sie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Leitfäden oder Verfahren an.

Das Anzeigeverfahren und die beizubringenden Unterlagen sind in §§ 10, 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV, s. 1.3.) festgelegt.

2.19 Über wie viele Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ wurde im Berichtszeitraum entschieden? Bitte gliedern Sie die Daten nach Tätigkeitskategorien auf und verwenden Sie dazu das Muster und die Anmerkungen in Teil 2.

Siehe dazu Excel-Tabelle zur Frage 2.

Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsauflagen (Artikel 13)

2.20 Sind die Intervalle für die Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigungsauflagen (Artikel 13) in einzelstaatlichen oder regionalen Rechtsvorschriften festgelegt?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Nach § 16 Absatz 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV, s. 1.8) muss die zuständige Behörde Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zumindest alle zwölf Monate einer Vor-Ort-Inspektion unterziehen, es sei denn, die zuständige Behörde hat auf Grund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsprogramm mit anderen Inspektionsintervallen für den jeweiligen Betriebsbereich erstellt. Betriebsbereiche mit Grundpflichten sind in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

Konkrete Intervalle sind ansonsten im Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) oder im Wasserrecht der Bundesländer (s. 1.8.) nicht festgelegt, aber gemäß § 52 BImSchG und den wasserrechtlichen Regelungen der Länder sind die Genehmigungen für IVU-Anlagen regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen.

Die genauen Intervalle für die Überprüfung und Standortinspektionen legen die zuständigen Behörden teilweise in Jahresplanungen, Überwachungskonzepten, Inspektionsplänen, Jahresprogrammen, Dienstanweisungen oder Zielvereinbarungen teilweise auch im Einzelfall mit Hilfe der von den Landesministerien herausgegebenen Vollzugshandbücher fest. Hierbei handelt es sich um eine systematische Analyse der Anlagen, bei der Anlagengröße, Umweltrelevanz, Gefährlichkeit und Standortbedingungen sowie die bisherige Zuverlässigkeit der Anlagenbetreiber eine wesentliche Rolle spielen; daneben werden Nachweise, Gutachten sowie die Ergebnisse und Berichte herangezogen, die die Anlagenbetreiber den Behörden in Erfüllung ihrer Pflicht zur Eigenüberwachung und -kontrolle vorlegen.

Bei Deponien besteht gemäß § 23 Deponieverordnung (DepV, s. 1.3.) eine Pflicht zur Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses in Intervallen von vier Jahren.

2.21 Gilt eine Befristung der Genehmigungen?

☐ Ja	☐ Nein	☒ Hängt von der einzelnen Genehmigung ab
--------------------------	----------------------------	---

Eventuelle Anmerkungen

Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) können gemäß § 12 Absatz 2 S. 1 BImSchG auf Antrag des Genehmigungsantragstellers befristet werden.

Wasserwirtschaftliche Genehmigungen werden gemäß den § 7 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, s. 1.3.) umsetzenden länderrechtlichen Regelungen (s.1.8.) teilweise befristet.

Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für Deponien können gemäß § 32 Absatz 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG, s. 1.3.) befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

2.22 Sofern anderweitige Regelungen gelten, um welche Regelungen handelt es sich?

Siehe Ausführungen zu Frage 2.21.

Bitte geben Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften, Leitfäden oder Verfahren an.

Siehe Ausführungen zu Frage 2.21.

2.23 In welchen (voraussichtlichen) durchschnittlichen Intervallen ist die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben vorgesehen?

- ☐ < 5 Jahre
- ☐ 6 – 10 Jahre
- ☐ 11 - 15 Jahre
- ☒ Keine Angaben von durchschnittlichen Intervallen möglich
- ☐ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

Siehe obige Ausführungen zu 2.20.

(Wahlweise) Unterschiede zwischen Anlagen oder Sektoren sind nach Möglichkeit an anschaulichen Beispielen zu verdeutlichen.

2.24 Wie erfolgt die Überprüfung und Genehmigung der Genehmigungsaufgaben?

Die Genehmigungsaufgaben werden im Rahmen regelmäßiger, anlassbezogener Kontrollen oder bei wesentlichen Änderungen der Anlage durchzuführenden Kontrollen (s. 2.20.) überprüft und, falls erforderlich, durch nachträgliche Anordnungen aktualisiert. Die Mitarbeiter der Vollzugsbehörden beziehen in ihre Entscheidungen alle erreichbaren Informationen ein, so zum Beispiel Emissions- und Immissionsmessberichte, Sachverständigengutachten, Ergebnisse von Anlagenbegehungen, Ergebnisse der Eigenkontrolle, Ergebnisse der amtlichen Abwasserüberwachung. Sie werden dabei von allgemeinen und speziellen Dienstanweisungen, Jahresplänen, Überwachungskonzepten, Vollzugshandbücher u. ä. angeleitet und unterstützt.

2.25 Wie wird die Bestimmung, der zufolge die Genehmigungsaufgaben bei wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der besten verfügbaren Technik zu überprüfen sind, umgesetzt?

Die zuständigen Behörden überprüfen die Genehmigungen regelmäßig und auch anlassbezogen. Eine wesentliche Veränderung des Standes der Technik, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglicht, stellt einen solchen Anlass dar. Die Genehmigungen werden dann an den Stand der Technik angepasst. Siehe auch obige Ausführungen zu 2.12.

Bitte geben Sie die einschlägigen Rechtsvorschriften, Leitfäden oder Verfahren an.

Die rechtliche Grundlage für die oben geschilderten Prüfungen und Anpassungen sind die §§ 52 Absatz 1 Nr. 2 und 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.), die landeswasserrechtlichen Regelungen (s. 1.8., 2.13.) sowie § 32 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG, s. 1.3.).

3. Einhaltung und Durchsetzung

Einhaltung der Genehmigungsauflagen (Artikel 14)

3.1 Wie werden die zuständigen Behörden regelmäßig von den Betreibern über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen unterrichtet?

- ☐ Auf elektronischem Weg – E-Mail
- ☒ Auf elektronischem Weg – Online-Datenbank
- ☒ Durch Papierdokumente
- ☒ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

Darüber hinaus werden zur Überwachung von besonders umweltrelevanten und in der Bevölkerung kritisch betrachteten Anlagen von den zuständigen Behörden vielfach mit den Unternehmen freiwillige Vereinbarungen zu einer kontinuierlichen Online-Überwachung getroffen (so genannte Emissionsfernüberwachung). Damit kann die Überwachungsbehörde jederzeit aktuell die wesentlichen Abluftparameter über eine Datenfernleitung am PC überwachen.

3.2 Wie oft werden solche Informationen durchschnittlich übermittelt?

- ☒ Jährlich
- ☒ Häufiger als einmal im Jahr
- ☒ Einzelfallbericht
- ☒ Durchgehende Berichterstattung (z.B. Online-Kontrollergebnisse über das Internet)
- ☐ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

3.3 Legen die Betreiber regelmäßig Überwachungsberichte vor?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind grundsätzlich verpflichtet eine Emissionserklärung abzugeben, d.h. der Behörde Angaben zu machen über Art und Menge und die räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen. Dieser Emissionsbericht hat für jedes vierte Kalenderjahr zu erfolgen. Darüber hinaus können die Behörden anordnen, dass der Betreiber Emissionen durch Einzelmessungen oder fortlaufend ermitteln lässt und ihnen die Ergebnisse dieser Messungen mitteilt.

Zudem wird in der Regel in den Genehmigungsaufgaben gefordert, dass innerhalb von drei bis spätestens zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage sowie wiederkehrend alle drei Jahre die Einhaltung der festgelegten Emissionsanforderungen durch einen bekannt gegebenen, unabhängigen Gutachter nachzuweisen ist. Ein entsprechendes Messgutachten ist bei der Behörde vorzulegen. Zur Überwachung von besonders umweltrelevanten und in der Bevölkerung kritisch betrachteten Anlagen treffen die zuständigen Behörden und die Unternehmen vielfach freiwillige Vereinbarungen zu einer kontinuierlichen Online-Überwachung (so genannte Emissionsfernüberwachung). Damit kann die Überwachungsbehörde jederzeit aktuell die wesentlichen Abluftparameter über eine Datenfernleitung am PC überwachen.

Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen werden im Rahmen der staatlichen Einleiterüberwachung regelmäßig überwacht. Darüber hinaus ist die Abwasseranlage durch den Betreiber der Anlage zu überwachen; die Ergebnisse dieser Eigenkontrolle/Eigenüberwachung sind der Wasserbehörde vorzulegen.

Außerdem schreiben die meisten Bundesländer, wenn sie nicht auf die deutsche Regelung zum PRTR verweisen (Bundesgesetz zur PRTR-Verordnung, siehe 1.1) über ihre Landeswassergesetze oder Rechtsverordnungen die Abgabe von Emissionserklärungen über wasserseitige Emissionen aus Anlagen, die der IVU-Richtlinie unterliegen, vor.

Die Ergebnisse der Sachverständigenüberwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (WHG, s. 1.3.) sind der Wasserbehörde ebenfalls unverzüglich vorzulegen, in einzelnen Bundesländern unmittelbar durch den Sachverständigen.

Auch die jährliche Erklärungspflicht der Abwassereinleiter nach den §§ 11 und 12 des Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585) unterstützt die Emissionsüberwachung durch die zuständigen Behörden.

Der Betreiber einer Deponie hat die zuständige Behörde unverzüglich über alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten, insbesondere über ein Überschreiten der Auslöseschwellen nach § 9 Absatz 2 Deponieverordnung (DepV, s. 1.3.) sowie über Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen.

Daneben hat der Betreiber ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind die Ergebnisse der zur Prüfung und Überwachung der Emissionen und sonstigen Belästigungen durchgeführten Messungen und sonstiger Eigenkontrollen während der Betriebsphase festzuhalten. Die

Betriebstagebücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Über die in das Betriebstagebuch aufgenommenen Daten hat der Betreiber nach § 10 Absatz 1 DepV Jahresübersichten zu erstellen und diese der Behörde vorzulegen.

Außerdem ist am 13.06.2007 das Bundesgesetz zur PRTR-Verordnung (siehe oben) in Kraft getreten. Danach haben die nach der Verordnung verpflichtenden Betreiber bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 genannten Informationen an die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übermitteln.

3.4 Bitte geben Sie etwaige spezielle Vorschriften, Verfahren oder Leitlinien an, auf die sich die zuständigen Behörden dabei stützen.

- Emissionserklärung:
§ 27 Absatz 1 BImSchG (s. 1.1.); 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV vom 29.04.2004, BGBl. I S. 694, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2007, BGBl. I S. 289, http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschv_11_2004/gesamt.pdf)
- Einzel- oder fortlaufende Messungen:
§§ 26, 28 ff BImSchG (s. 1.1.)
- konkrete Vorgaben für solche Messungen:
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, s. 1.3.)
- für bestimmte Anlagen:
§§ 13 ff. 13. BImSchV, §§ 9 ff. 17. BImSchV, §§ 7 ff. 20. BImSchV, §§ 8 ff. 30. BImSchV und §§ 5 ff. 31. BImSchV (s. 2.2.)
- staatliche Einleiterüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen: Landeswassergesetze und die entsprechenden Rechtsverordnungen (siehe Übersicht am Ende dieses Textes), §§ 11 und 12 AbwAG (s. 3.3.)
- Deponiespezifische Pflichten zur Emissionsüberwachung:
 - §§ 9 bis 11 Deponieverordnung, § 5 Abfallablagerungsverordnung (s. 1.3.),
 - 2. allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall – Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991, GMBI. Nr. 8 S. 139, zuletzt geändert am 21. März 1991 durch Berichtigung der Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz, GMBI. Nr. 16 vom 23.05.1991 S. 469, http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_12031991_WAII530121118.htm),
 - 3. allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen – TA Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993, BAnz. Nr. 99a vom 29.05.1993, http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_14051993_WAII43012010.htm)
- zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Emissionsüberwachung:
Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis der Überwachung der Emissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

Übersicht zu den Regelungen der Bundesländer zur Eigenüberwachung von und über Emissionserklärungen für Abwasseranlagen:

- Baden-Württemberg
 - Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) Vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. Nr. 9, S. 252) in Kraft getreten am 16. Juni 2007
 - Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) Vom 10. September 2002 (GBl. S. 371), zuletzt geändert am 20. August 2007 (GBl. Nr. 14, S. 393) in Kraft getreten am 13. September 2007
- Bayern
 - Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20.09.1995 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert am 19.11.2003 (GVBl. S. 885), zuletzt geändert am 8. Mai 2008 (GVBl. S. 294), ber. 5. Juni 2008 (GVBl. S. 336)
- Berlin
 - §§ 29c und 68 Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 11.07.2006 (GVBl. S. 819)
 - Emissionserklärungs-Verordnung Abwasser vom 17.04.2002 (GVBl. S. 135)
- Brandenburg
 - §§ 39c und 73 - 75 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 8.12.2004 (GVBl. I S. 50)
 - Abwasseremissionserklärungsverordnung (AbwEEV) vom 27.12.2002 (GVBl. II 2003 S. 13)
- Bremen
 - §§ 131 und 139 Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2004 (GBl. S. 45), zuletzt geändert am 31 März 2009 (GBl. S. 129 (132))
 - Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 03.07.2002 (BremGBl. S. 300, berichtigt S. 509)
- Hamburg
 - Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2001 (HmbGVBl. S. 258), zuletzt geändert am 17.12.2002 (HmbGVBl. S. 347)
 - Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 11.12.2001 (HmbGVBl. S. 588)
- Hessen
 - Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung – EKVO) vom 21.01.2000 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert am 22.08.2007 (GVBl. I S. 577)
 - bis einschließlich 31.12.2006: Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 15.11.2001 (GVBl. I S. 462), geändert am 20.12.2004 (GVBl. I S. 501)
 - ab dem 01.01.2007: Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 15.11.2006 (GVBl. I S. 610)
- Mecklenburg-Vorpommern
 - Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO) vom 09.07.1993 (GVOBl. M.-V. S. 774), geändert am 20.12.2006 (GVOBl. M.-V. S. 5)

- Indirekteinleiterverordnung (Indir.VO) vom 9. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 783), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1999 (GVOBl. M-V S. 601) ist mit Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194, ber. S. 364) aufgehoben. Neue Rechtsgrundlage für die Erteilung von Indirekteileitergenehmigungen ist § 42 LWaG; § 42 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238)
- Abwasseremissionserklärungsverordnung vom 09.09.2003 (GVOBl. S. 451) aufgehoben mit Verordnung vom 19.04.2008 (GVOBl. M-V S. 143), ersetzt durch Wasserrechtszuständigkeitsverordnung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 630), geändert durch Verordnung vom 19. April 2008 (GVOBl. M-V S. 143)
- Niedersachsen
 - §§ 151b, 155 Wassergesetz des Landes Niedersachsen (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (NdsGVBl. S. 345)
- Nordrhein-Westfalen
 - Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von kommunalen Abwasserbehandlungen und -einleitungen (Selbstüberwachungsverordnung kommunal – SüwV-kom) vom 25.05.2004 (GV.NRW. S. 322)
 - Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 24.01.2002 (GV.NRW. S. 68), geändert durch Art. 105 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 351)
- Rheinland-Pfalz
 - Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl. S. 211), geändert am 17.03.2006 (GVBl. S. 139, 363)
 - Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 04.11.2002 (GVBl. S. 450)
- Saarland
 - Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasserbehandlungsanlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) vom 18.02.1994 (ABl. S. 638), zuletzt geändert am 24.01.2006 (ABl. S. 174)
 - Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 07.06.2001 (ABl. S. 1146)
- Sachsen
 - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 07.10.1994 (GVBl. S. 1592), geändert am 15.06.1999 (GVBl. S. 417)
 - Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 10.12.2002 (GVBl. S. 371)
- Sachsen-Anhalt
 - Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 01.07.1999 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 22.10.2003 (GVBl. S. 276, ber. GVBl. 2004 S. 45)
 - Abwasseremissionserklärungsverordnung vom 04.12.2001 (GVBl. S. 530)
- Schleswig-Holstein
 - Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und von Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO) am 24.01.1.2007 (GVOBl. 2007, S. 92)

- Thüringen
 - Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung – ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004 (GVBl. S. 721)
 - Emissionserklärungsverordnung-Abwasser vom 23.02.2004 (GVBl. S. 426)

Unterschiede zwischen Sektoren sind nach Möglichkeit mit Beispielen zu verdeutlichen.

--

3.5 Soweit dies möglich und nicht Gegenstand der Berichterstattung aufgrund der Empfehlungen zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten ist, benötigt die Kommission für Anlagen, die unter die Richtlinie 2008/1/EG fallen, repräsentative Angaben zur Durchführung von Überprüfungen vor Ort und Probenahmen (Art, Anzahl, Häufigkeit).

Wir verweisen auf unsere Berichte zur Umsetzung der „Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestkriterien für Umweltinspektionen“ vom 4. April 2001 zu den Jahren 2002 und 2005.

Liegen keine Angaben vor, verweisen Sie bitte auf die im Rahmen der Empfehlung eingereichten Informationen

3.5.1 (Wahlweise) Sofern möglich, geben Sie bitte die Gesamtzahl der Anlagenbesuche während der folgenden Berichtszeiträume an:

2006

--

2007

--

2008

--

3.5.2 (Wahlweise) Sofern möglich, geben Sie bitte die Anzahl der Anlagen an, die besucht wurden

2006

--

2007

--

2008

--

3.5.3 (Wahlweise) Wurden während der Anlagenbesuche Proben genommen?

☐ Ja	☐ Nein	☐ In einigen Fällen
--------------------------	----------------------------	---

Eventuelle Anmerkungen

--

Falls ja oder in einigen Fällen

3.5.4 (Wahlweise) Sofern möglich, machen Sie Angaben zu Art und Anzahl der genommenen Proben.

--

3.6 Welche Maßnahmen (z.B. Sanktionen oder sonstige Schritte) wurden infolge von Störfällen, Unfällen und Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben ergriffen?

- ☐ Warnhinweis
- ☐ Sanierungsanweisung

- ☐ Geldbuße oder Strafe
- ☐ Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft
- ☐ (Vorübergehende) Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit
- ☐ Aufhebung bzw. Entzug der Genehmigung (ganz oder teilweise)
- ☐ Einstellung der Tätigkeit
- ☐ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

Wir verweisen auf unsere Berichte zur Umsetzung der „Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestkriterien für Umweltinspektionen“ vom 4. April 2001 zu den Jahren 2002 und 2005.

4. Zugang zu Informationen, Beteiligung der Öffentlichkeit und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Informationen und Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 15 und 15a)

4.1 Welche wesentlichen Änderungen gab es seit dem letzten Berichtszeitraum hinsichtlich der Umsetzungsvorschriften über den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 2008/1/EC (Artikel 15 und 16)?

Siehe unten.

☒ Es gab wesentliche Änderungen

☐ Es gab keine wesentlichen Änderungen

Bitte beschreiben Sie diese Änderungen, sofern es welche gab.

Am 15. Dezember 2006 sind das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz (Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 9.12.2006, BGBl. I S. 2819, zuletzt geändert durch die Berichtigung des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes [ÖBeteilGBer] vom 16.2.2007, BGBl. I 2007, 195, <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb1f/bgb1106s2819.pdf>) und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG vom 7.12.2006, BGBl. I S. 2816, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/umwrg/gesamt.pdf>), die die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG in Deutschland umsetzen, in Kraft getreten.

Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 17 Absatz 1 und 3 der IVU-Richtlinie zum 30.9.2009

Mit dem Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006, das in Form eines Artikelgesetzes ergangen ist, hat der deutsche Gesetzgeber die im deutschen Recht bestehenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über Tätigkeiten im Sinne des Artikel 6 Aarhus-Konvention war im deutschen Recht bereits weitgehend geregelt, so dass im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention und der europäischen Richtlinie 2003/35/EG nur noch geringfügige Anpassungen erforderlich waren.

Überwiegend handelt es sich um Präzisierungen und Klarstellungen bestehender Vorschriften.

So hat das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz die Regelung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, s. 1.1.) dahingehend ergänzt, dass zur Beteiligung der Öffentlichkeit nicht nur die Unterlagen des Vorhabenträgers, sondern auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen sind. Informationen, die die Behörde erst nach diesem Zeitpunkt erlangt, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Mit den Änderungen in § 10 Absatz 7 BImSchG ist es der Behörde versagt, die Genehmigung nur durch Zustellung an den Antragsteller und Personen, die Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben. Für jeden Genehmigungsbescheid ist nun zwingend eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben.

Die Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung und Änderung von Luftreinhalteplänen sind durch den neu eingefügten § 47 Absatz 5a BImSchG deutlich erweitert. Das dort vorgesehene Verfahren orientiert sich an der Struktur der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren für Anlagen. Wenn für die Aufstellung oder Änderung eines Luftreinhalteplans eine strategische Umweltprüfung (SUP) vorgeschrieben ist, gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung die Regelungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Durch den Erlass des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG] vom 7.12.2006, BGBl. I S. 2816, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/umwrg/gesamt.pdf>) hat der Gesetzgeber die Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Richtlinie 2003/35/EG zum Zugang zu Gerichten in deutsches Recht umgesetzt. Mit dem UmwRG erhalten Umweltvereinigungen die Möglichkeit, Entscheidungen über die Zulassung von Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen vor Verwaltungsgerichten prüfen zu lassen. Nach § 2 Absatz 1 UmwRG können anerkannte inländische oder ausländische Vereinigungen Rechtsbehelfe einlegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Dies war bisher nicht möglich, da in Deutschland einer Person der Zugang zu Gerichten grundsätzlich nur dann eröffnet ist, wenn diese durch die öffentliche Gewalt in eigenen Rechtspositionen verletzt wurde.

Voraussetzung für die Klagerechte nach dem UmwRG ist zunächst, dass eine Vereinigung anerkannt ist. Die Anerkennungsstelle UmwRG, die beim Umweltbundesamt eingerichtet ist, spricht bei Vorliegen der gesetzlichen Kriterien die Anerkennung aus (vgl. § 3 UmwRG). Für ausländische Umweltvereinigungen besteht eine Sonderregelung, nach der im Einzelfall auch ohne förmliche Anerkennung Rechtsschutz nach dem UmwRG möglich ist. Außerdem muss die Vereinigung geltend machen, dass

- (1) die angegriffene Entscheidung der Behörde Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können,
- (2) sie durch die Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist und
- (3) sie zur Beteiligung an einem Verfahren nach § 1 Absatz 1 UmwRG berechtigt war und sich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in der Sache geäußert hat oder ihr dies entgegen den Rechtsvorschriften verwehrt wurde.

Eine anerkannte Umweltvereinigung kann danach die Verletzung aller Vorschriften geltend machen, die dem Umweltschutz und - neben dem verfolgten allgemeinen Interesse - auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt sind. Dies sind im Immissionsschutzrecht etwa

Vorschriften, die den Schutz der Gesundheit von Personen bezwecken, die von schädlichen Umwelteinwirkungen einer Anlage betroffen sind. Das UmwRG deckt alle Vorhaben ab, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgeschrieben ist. Ferner ermöglicht § 1 Absatz 1 UmwRG Rechtsbehelfe auch für den Fall, dass ein Vorhaben ohne behördliche Zulassung durchgeführt wird, obwohl diese nach geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

Erste Erfahrungen zur Anwendung des UmwRG zeigen, dass Umweltverbände die neuen Klagemöglichkeiten in Anspruch nehmen. Die Anerkennungsstelle UmwRG hat bislang 60 Vereinigungen anerkannt (Stand: 23.11.2009). Zu den Auswirkungen des UmwRG und der geänderten Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf Behörden, Antragsteller und die betroffene Öffentlichkeit liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Einige Länder haben zur Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren an die Richtlinie 2003/35/EG ihre diesbezüglichen Regelungen geändert (Novelle des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 10. April 2007, Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht, GBl. S.393 f.). Zudem sind in einigen Ländern im Berichtszeitraum in Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG neue Umweltinformationsgesetze in Kraft getreten, die den Zugang zu Umweltinformationen erleichtern.

Übersicht neu eingeführte oder geänderte Umweltinformationsgesetze der Länder:

- Baden-Württemberg
Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 07. März 2006, GBl. Nr. 3, S. 50
- Bayern
Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) vom 8. Dezember 2006, GVBl. S. 933
- Brandenburg
Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007, GVBl. S. 74, geändert am 19. Dezember 2008, GVBl. S. 369
- Hessen
Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14. Dezember 2006, GVBl. S. 659
- Mecklenburg-Vorpommern
Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006, GVOBl. 2006, S. 568
- Niedersachsen
Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) vom 7. Dezember 2006, Nds.GVBl. Nr.31/2006, S.580
- Nordrhein-Westfalen
Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vom 29. März 2007, GV. NRW. S. 142, ber. 12. November 2007, GVBl. S. 658
- Saarland
Saarländisches Umweltinformationsgesetz (SUIG) vom 12. September 2007, Amtsblatt 2007, S. 2026
- Sachsen
Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006, SächsGVBl. S. 146

- Sachsen-Anhalt
Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) vom 14.02.2006, GVBl. 2006, 32
- Schleswig-Holstein
Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007, GVBl. S. 132
- Thüringen
Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10.10.2006, GVBl. S. 513 ff

4.2 Welche Auswirkungen hatten etwaige wesentliche Änderungen für die zuständigen Behörden, Antragsteller und die betroffene Öffentlichkeit?

- ☒ Besserer Internetzugriff auf Informationen über die IVU-Richtlinie
- ☒ Zugriff auf einzelne Genehmigungsanträge über das Internet
- ☒ Zugriff auf Genehmigungsanträge über das Internet
- ☐ Zugriff auf Kontrolldaten über das Internet
- ☐ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

Der Zugang auf Informationen über Genehmigungsanträge und Genehmigungen ist den Ländern unterschiedlich geregelt; einige Genehmigungsbehörden haben solche Internetzugänge geschaffen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Artikel 18)

4.3 Gab es im Berichtszeitraum Fälle, in denen die Bestimmungen von Artikel 18 hinsichtlich der grenzüberschreitenden Informationen und Zusammenarbeit geltend gemacht wurden?

☒ Ja ☐ Nein

Falls Ja,

Geben Sie bitte anschauliche Beispiele für die allgemeine Verfahrensweise an.

Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten erfolgt regelmäßig.

Zwei typische Beispiele seien hier genannt:

- Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage in Laar.
Hier wurde von der zuständigen Behörde entsprechend der „Grundsätze über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung im deutsch-niederländischen Grenzbereich“ auch in den Niederlanden eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Ca. 1/3 der Einwendungen, die gegen das Vorhaben vorgebracht wurden, kamen aus den Niederlanden. Die Genehmigung wurde am 15.10.2008 erteilt.
- Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage der Papierfabrik LEIPA in Schwedt und Errichtung und Betrieb einer Papiermaschine mit Altpapierlager und Heizkraftwerk für Ersatzbrennstoffe in Eisenhüttenstadt.
Beide Verfahren wurden auf Grundlage der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl II, 2007, Nr. 11, S. 595ff.) durchgeführt. (Zu den Einzelheiten siehe: http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl.)

5. Sonstige

Beziehung zu anderen Rechtsakten der Gemeinschaft

5.1 Wie beurteilt Ihr Mitgliedstaat im Allgemeinen die Wirksamkeit der Richtlinie 2008/1/EG, u.a. im Vergleich zu anderen gemeinschaftlichen Umweltinstrumenten?

- ☒ Effektives Instrument bei der Bekämpfung industrieller Verschmutzung
- ☒ Instrument ergänzt andere gemeinschaftliche Umweltschutzinstrumente
- ☐ Instrument überschneidet sich mit anderen gemeinschaftlichen Umweltschutzinstrumenten wie z.B.: _____ (bitte geben Sie im Feld Bemerkungen unten)
- ☐ Die Effektivität wird sich voraussichtlich nach Abgleichung mit anderen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung industrieller Verschmutzung verbessern.
- ☐ Sonstiges

Eventuelle Anmerkungen

Das Instrument der integrierten Anlagenzulassung wird als wirksam eingeschätzt, weil es erstens bestimmte umweltrelevante Tätigkeiten unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt, durch den die Einhaltung des Vorsorgeprinzips bei der Festlegung emissionsbegrenzender Maßnahmen vorgeschrieben wird. Zweitens verlangt die Richtlinie erstmals explizit für alle EU-Mitgliedstaaten die medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter genehmigungsbedürftiger Tätigkeiten. Diesem Konzept der medienübergreifenden Überprüfung von Umweltauswirkungen liegt ein ganzheitliches und deswegen nachhaltiges Verständnis von Umweltschutz zugrunde, das als unabdinglich erachtet wird. Als dritte Komponente schreibt die Richtlinie die regelmäßige Überwachung und Aktualisierung der Genehmigungen vor. Die ersten beiden Berichte nach Artikel 17 Absatz 1 der IVU-Richtlinie haben verdeutlicht, dass gerade hier die Notwendigkeit einer Harmonisierung auf europäischer Ebene besteht. Viertens stärkt die Richtlinie die Bürgerrechte durch Vorgaben zum Informationszugang und zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Alle vier Teilaspekte der Richtlinie fördern einen guten und umfassenderen Vollzug des anlagenbezogenen Umweltrechts.

Inhaltlich umfassen die Vorgaben zur integrierten Anlagenzulassung sowohl verfahrensrechtliche (beispielsweise vollständige Koordinierung der Genehmigungsverfahren und der Genehmigungsaufgaben) als auch materiellrechtliche Bestimmungen. Die Vorgaben zu und die Vereinheitlichung von Verfahrensvorschriften auf europäischer Ebene werden begrüßt, weil das Verfahren als Gerüst des Umweltrechts eine wichtige Rolle spielt. Allerdings sind daneben die materiellen Vorgaben, wie insbesondere Emissionsgrenzwerte oder äquivalente emissionsbegrenzende

Anforderungen, von besonders großer Relevanz.

Ein Vergleich zwischen der Wirksamkeit von Richtlinien mit eher verfahrenstechnischem Inhalt und Richtlinien mit materiellen Anforderungen ist schwer durchzuführen. Der herausragende Fortschritt der IVU-Richtlinie ist gerade in ihrer Verbindung von materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit dem langfristigen Ziel einer nachhaltigen Produktion zu sehen. Um den materiellen Gehalt der Richtlinie zu stärken, sollten die in den jeweiligen BVT-Merkblättern beschriebenen Möglichkeiten der Emissionsbegrenzungen durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken anspruchsvoll und fortschrittlich ausfallen und in den Mitgliedstaaten konsequent umgesetzt werden.

Dadurch, dass die IVU-Richtlinie in Deutschland nicht einfach als neues Gesetz neben bestehende Gesetze trat, sondern in die bestehenden Fachgesetze integriert wurde, wird die Kohärenz zwischen den bestehenden nationalen und europäischen Umweltinstrumenten gewährleistet.

5.2 Wie werden auf der Grundlage etwaiger einschlägiger Studien und Analysen der Nutzen und die Kosten der Richtlinie 2008/1/EG für die Umwelt (einschließlich der Kosten für Verwaltung und Einhaltung) eingeschätzt? Bitte geben Sie die entsprechenden Studien und Analysen an.

Einschlägige Studien sind für Deutschland nicht bekannt.

Da das seit Jahrzehnten in Deutschland praktizierte Genehmigungsrecht in seinen Grundzügen dem Konzept der IVU-Richtlinie entspricht und sich als effizient erwiesen hat, einen hohen Schutz für die Umwelt insgesamt gewährleistet und den Betreibern Rechts- und Planungssicherheit bietet, wird auch das Konzept der IVU-Richtlinie gleichermaßen positiv bewertet.

5.3 Welche praktischen Erfahrungen haben Sie hinsichtlich der Nahtstellen zwischen den Genehmigungsaufgaben der Richtlinie 2008/1/EG und anderen Gemeinschaftsinstrumenten, die für unter diese Richtlinie fallende Anlagen gelten können? Welche Maßnahmen im Rahmen einzelstaatlicher, regionaler oder Verwaltungsvorschriften sind vorgesehen, um die Einheitlichkeit bei der Durchführung der Richtlinie 2008/1/EG und anderer Rechtsakte zu gewährleisten? Relevant für die Beantwortung dieser Frage sind beispielsweise folgende Gemeinschaftsinstrumente:

Gemeinschaftsinstrument	Die praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Nahtstelle zwischen den Genehmigungsaufgaben der Richtlinie 96/61/EG und dem anderen Gemeinschaftsinstrument bezogen sich auf:	Welche Maßnahmen im Rahmen einzelstaatlicher, regionaler oder Verwaltungsvorschriften sind vorgesehen, um die Einheitlichkeit bei der Durchführung der Richtlinie 96/61/EG und anderer Rechtsakte zu gewährleisten?
Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten		
Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen		
Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen		
Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien		

Gemeinschaftsinstrument	Die praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Nahtstelle zwischen den Genehmigungsaufgaben der Richtlinie 96/61/EG und dem anderen Gemeinschaftsinstrument bezogen sich auf:	Welche Maßnahmen im Rahmen einzelstaatlicher, regionaler oder Verwaltungsvorschriften sind vorgesehen, um die Einheitlichkeit bei der Durchführung der Richtlinie 96/61/EG und anderer Rechtsakte zu gewährleisten?
Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik		
Richtlinie 2000/76/EG der Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen		
Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen durch Großfeuerungsanlagen in die Luft		
Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionen	Tätigkeit von Umweltgutachtern (EG-Verordnung 761/2001, ab 11.1.10 Verordnung 1221/2009) für die Prüfung von Angaben in Emissionsberichten und Zuteilungsanträgen	
Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister		

Gemeinschaftsinstrument	Die praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Nahtstelle zwischen den Genehmigungsaufgaben der Richtlinie 96/61/EG und dem anderen Gemeinschaftsinstrument bezogen sich auf:	Welche Maßnahmen im Rahmen einzelstaatlicher, regionaler oder Verwaltungsvorschriften sind vorgesehen, um die Einheitlichkeit bei der Durchführung der Richtlinie 96/61/EG und anderer Rechtsakte zu gewährleisten?
Sonstiges	EG-rechtlicher Bestimmungen werden auf nationaler Ebene umgesetzt und auch die emissionsbegrenzenden Anforderungen für die einzelnen Industriesektoren im Wesentlichen durch Bundesrecht festgelegt. Dadurch wird vermieden, dass die einzelne Genehmigungsbehörde mehrere Rechtsakte der EG im Genehmigungsverfahren selbst umsetzen muss; dadurch wird eine erhebliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erreicht. Ferner wird dadurch gewährleistet, dass mögliche Nahtstellen zwischen verschiedenen EG-Rechtsakten bei der nationalen Umsetzung der Rechtsakte konsistent und widerspruchsfrei berücksichtigt werden können. Unternehmen, die nach dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS registriert sind, können verschiedene Berichtspflichten durch die Vorlage ihrer validierten Umwelterklärung erfüllen, falls die dortigen Angaben den geforderten entsprechen (Beispiel: Emissionserklärungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit, siehe die EMAS-Privilegierungsverordnung (Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegV) vom 24.6.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3392), http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/emasprivilegv/gesamt.pdf).	

5.4 Gibt es einzelstaatliche oder regionale Maßnahmen zur Rationalisierung der Berichterstattung an die zuständigen Behörden, zu der Anlagenbetreiber aufgrund der Richtlinie 2008/1/EG oder anderer Gemeinschaftsinstrumente verpflichtet sind?

☒ Ja ☐ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Unternehmen, die nach dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS registriert sind, können verschiedene Berichtspflichten durch die Vorlage ihrer validierten Umwelterklärung erfüllen, falls die dortigen Angaben den geforderten entsprechen (Beispiel: Emissionserklärungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit, siehe EMAS-Privilegierungsverordnung (vgl. Ausführungen zu 5.3)).
Durch Forschungs- und Entwicklungsprojekte wird angestrebt,

- die Stammdaten der IVU-Anlagen auf der Basis der Erfahrungen mit dem PRTR in einem elektronischen Datenhaltungssystem zusammenzufassen, das eine einfache Aktualisierung ermöglicht,
- den Datenfluss zwischen Ländern, Betreibern und Umweltbundesamt für die Berichterstattung nach Artikel 17 der IVU-Richtlinie elektronisch zu organisieren und
- die derzeitig separierten Berichtspflichten von IVU- und Sektor-Richtlinien stärker miteinander zu verbinden.

Diese Projekte sind noch nicht abgeschlossen.

Falls ja,

(Wahlweise) Wenn ja, Maßnahmen bitte angeben. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die EU-Bestimmungen in diesem Bereich zu verbessern?

Bitte beschreiben Sie, wie die Rationalisierung geplant ist.	Sofern möglich, verweisen Sie bitte auf das Instrument zur Durchführung der Rationalisierung.	Sofern möglich, nennen Sie bitte Verbesserungsmöglichkeiten für die EU

Allgemeine Anmerkungen

5.5 Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat besondere Umsetzungsprobleme, die Anlass zur Sorge geben?

☐ Ja ☒ Nein

Eventuelle Anmerkungen

Die Implementierung der IVU-Richtlinie hat in der Bundesrepublik Deutschland keine besonderen Umsetzungsprobleme ergeben. Dies gilt auch für die parallele Implementierung von IVU-Richtlinie und den zusätzlichen EG-Sektorrichtlinien, wie Großfeuerungsanlagen-Richtlinie, Lösemittel-Richtlinie, Abfallverbrennungs-Richtlinie oder Deponie-Richtlinie. Dies hat vor allem folgende Gründe:

- Die Kernelemente der IVU-Richtlinie waren bereits lange vor der Verabschiedung der IVU-Richtlinie Gegenstand des deutschen Anlagenrechts. Deshalb waren in der Bundesrepublik Deutschland nur geringe Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich, um die Anforderungen der IVU-Richtlinie im vollen Umfang zu erfüllen.
- Die allermeisten Anlagenarten des Anhangs I der IVU-Richtlinie unterlagen in der Bundesrepublik Deutschland bereits lange vor der Verabschiedung der IVU-Richtlinie der Genehmigungsbedürftigkeit. Da zudem das deutsche Genehmigungsverfahren im Wesentlichen den Anforderungen der IVU-Richtlinie entsprach, war es überwiegend nur erforderlich, die bestehenden Genehmigungen an die aktuellen Anforderungen der besten verfügbaren Techniken beziehungsweise des Standes der Technik anzupassen.
- Die emissionsbegrenzenden Anforderungen nach dem Stand der Technik werden in der Bundesrepublik Deutschland über bindende nationale Rechtsvorschriften festgelegt. Unabhängig von der Verfügbarkeit von BVT-Merkblättern wurden die deutschen Rechtsvorschriften umfassend für alle Anlagenarten und rechtzeitig novelliert, dass den Anlagenbetreibern wie den zuständigen Genehmigungsbehörden ausreichend Zeit für die Überprüfung der Genehmigungen und eventuelle Nachrüstungen der Anlagen blieb. Dabei wurden anspruchsvolle Anforderungen festgesetzt, bei denen die bereits verfügbaren BVT-Merkblätter sowie Entwürfe von BVT-Merkblättern berücksichtigt wurden. Die Festlegung der emissionsbegrenzenden Anforderungen nach dem Stand der Technik über bindende nationale Rechtsvorschriften verschafft den Anlagenbetreibern dabei Rechts- und Planungssicherheit, so dass sich diese frühzeitig auf die erforderlichen Anpassungen ihrer Anlage einstellen konnten.
- Die Festlegung der emissionsbegrenzenden Anforderungen nach dem Stand der Technik über bindende nationale Rechtsvorschriften erleichterte die parallele Umsetzung von IVU-Richtlinie und zusätzlichen EG-Sektorrichtlinien, welche Mindestanforderungen für die emissionsbegrenzenden Anforderungen festlegen. Die jeweiligen Richtlinien wurden in einem Schritt und in einer Rechtsvorschrift umgesetzt (vergleiche z.B. die Regelungen der 13. BImSchV für Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen, der 17. BImSchV für die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen oder die 31. BImSchV zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen).
Trotz der klaren Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland kommt es jedoch vor, dass Betreiber geltend machen, sie müssten doch nur die Anforderungen der Sektor-Richtlinien erfüllen. Es bedurfte und bedarf intensiver Aufklärungsarbeit, um zu vermitteln, dass die Umsetzung des EG-Rechts in das deutsche Recht der gleichzeitigen Betrachtung von EG-Sektor-Richtlinien und IVU-Richtlinie bedurfte und insbesondere bei Einzelfallentscheidungen bedarf.

Bei der Umsetzung dieser Anforderungen durch die zuständigen Genehmigungsbehörden ergaben sich keine besonderen Umsetzungsprobleme. In der Bundesrepublik Deutschland waren jedoch bis zum 30. Oktober 2007 nicht nur die ca. 10.000 IVU-Tätigkeiten an den aktuellen Stand der Technik heranzuführen, sondern insgesamt mehr als 70.000 genehmigungsbedürftige (IVU- und nicht IVU-) Anlagen. Diese große Anlagenzahl stellte eine enorme organisatorische und fachliche Anforderung an die zuständigen Genehmigungsbehörden und hat zu Verzögerungen bei der Einhaltung der Umsetzungsfrist geführt.

Falls Ja,

Bitte machen Sie entsprechende Angaben:

--

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 17 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1
der Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung)**

Berichtszeitraum: 1.1.2006 bis 31.12.2008

Anhang I

**(Frage 2.1 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. März 2006 (2006/194/EG)
auf der Grundlage des elektronischen Berichtswerkzeuges der Kommission vom 17. Juli
2009)**

Anzahl von Neu- und Altanlagen (gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG) und deren Genehmigungen

Erläuterung zum Anhang I:

Der Anhang I ist in dem von der Europäischen Kommission vorgegebenen EXCEL-Tabelle erstellt worden. Da diese vorgegebenen EXCEL-Tabelle in englischer Sprache übermittelt worden ist, ist dieser Anhang hier ebenfalls in englischer Sprache eingefügt worden,

Bericht an die Europäische Kommission über die Umsetzung der IVU-Richtlinie (Fragebogen zu Frage 2.1)

Erläuterungen:

Bezugsdatum der Abfrage: 31 Dezember 2008

Abkürzungen der Bundesländer:

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen

Das Arbeitsblatt "D total" enthält eine Zusammenstellung der aus den Bundesländern übermittelten Daten. Sie sind die Summe der Daten aus den einzelnen Bundesländern, die in den jeweiligen einzelnen Arbeitsblättern enthalten sind.

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	05.06.2009	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für BB	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	2	2	32	11	25	16	0	34	19
1.1	Feuerungsanlagen	2	2	21	10	25	5		23	10
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien			11	1		11		11	9
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	4	1	22	5	20	8	0	26	19
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			3	1	2	2		3	3
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			2		2			2	2
2.3 (b)	Schmiedeanlagen			1		1	1		1	1
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			9	1	10	2		9	6
2.4	Gießereien			3	1	3	2		3	2
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmatalen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen			3	1	2			3	2
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	4	1	1	1		1		5	3
3	Mineralverarbeitende Industrie	2	2	13	2	19	10	0	15	9
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			3		12	4		3	2
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas	1	1	2	2	4			3	2
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe								0	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen	1	1	8		3	6		9	5
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	6	8	26	15	13	14	0	32	21
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	4	6	18	12	7	10		22	16
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	2	2	6	2	6	3		8	3
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden			2	1		1		2	2
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln								0	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	

5	Abfallbehandlung	18	25	50	22	26	24	0	68	37
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	12	15	28	10	17	9		40	22
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	2	6	1		1			3	3
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	4	4	5	4	6	1		9	4
5.4	Deponien			16	8	2	14		16	8
6	Sonstige Industriezweige	28	25	163	28	114	41	0	191	119
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe	2	5	2	1	3	3		4	4
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien								0	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			6	2	5	1		6	5
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	1	2	8	3	9	1		9	8
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch	3	3	1	1		1		4	2
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			2		2			2	2
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	11	9	40	4	27	9		51	23
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	6	2	61	13	43	12		67	40
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	3	2	41	4	23	14		44	31
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	2	2	2		2			4	4
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		60	63	306	83	217	113	0	366	224

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum	
Bezugsdatum	31.07.2009
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für BE

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	0	0	18	1	0	17	0	18	0
1.1	Feuerungsanlagen			18	1		17		18	
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien								0	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	0	0	19	0	0	0	0	19	3
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl								0	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen								0	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			1					1	
2.4	Gießereien			1					1	
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen			7					7	
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen			10					10	3
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung								0	
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas								0	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe								0	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen								0	
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	3	0	2	0	0	0	0	5	0
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien								0	
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	1							1	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	

4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln	2		2					4	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	
5	Abfallbehandlung	0	0	13	0	0	0	0	13	0
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen			11					11	
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll			2					2	
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle								0	
5.4	Deponien								0	
6	Sonstige Industriezweige	0	0	10	0	0	0	0	10	4
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe			1					1	
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien								0	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten								0	
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen			5					5	
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch								0	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern								0	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel								0	
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen								0	
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen								0	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln			4					4	4
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		3	0	62	1	0	17	0	65	7

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum	
Bezugsdatum	31.05.2009
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für BW

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	1	1	33	4	10	19	0	34	3
1.1	Feuerungsanlagen	1	1	30	3	8	19		31	3
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien			3	1	2			3	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	9	9	192	16	79	97	0	201	23
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			1			1		1	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen								0	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			14	2	1	11		14	3
2.4	Gießereien			24	2	7	15		24	3
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen			6		1	5		6	1
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	2	2	35	2	6	27		37	6
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	7	7	112	10	64	38		119	10
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	26	2	8	16	0	26	5
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			10	2	1	7		10	3
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas			4		1	3		4	2
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			1		1			1	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			11		5	6		11	
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	9	9	64	12	18	34	0	73	14
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	8	8	44	9	16	19		52	10
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien			14	1	1	12		14	3
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln	1	1	6	2	1	3		7	1
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	

5	Abfallbehandlung	7	7	140	11	121	8	0	147	3
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	6	6	28	4	17	7		34	2
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll			6	1	4	1		6	
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	1	1	1	1				2	
5.4	Deponien			105	5	100			105	1
6	Sonstige Industriezweige	8	8	134	24	69	41	0	142	18
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff			1		1	1		1	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe			27	5	13	9		27	6
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien			10	1	2	7		10	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			13	4	7	2		13	
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	1	1	12		7	5		13	2
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch			9		5	4		9	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			3		2	1		3	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	1	1	15	4	10	1		16	1
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	3	3	4	3	1			7	3
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	1	1	2	2				3	1
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	2	2	37	5	22	10		39	5
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit			1			1		1	
Insgesamt		34	34	589	69	305	215	0	623	66

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	30.06.2009	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für BY	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	8	8	73	0	52	34	0	81	0
1.1	Feuerungsanlagen	8	8	67		44	31		75	
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien			6		8	3		6	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	23	32	142	0	122	79	2	165	0
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			5		4	1	1	5	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			1		1	1		1	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten	1	1	20		7	14		21	
2.4	Gießereien	1	1	30		21	13		31	
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen			1		1			1	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	4	4	27		21	13	1	31	
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	17	26	58		67	37		75	
3	Mineralverarbeitende Industrie	3	4	87	0	50	51	2	90	0
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			13		12	4		13	
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas			15		15	9	1	15	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			2			2		2	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen	3	4	57		23	36	1	60	
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	16	17	214	0	145	88	2	230	0
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	1	1	10		9	1		11	
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	12	13	152		97	64	2	164	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln	2	2	38		25	21		40	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden			2		1	1		2	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln								0	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen	1	1	10		11	1		11	

5	Abfallbehandlung			2		2		2		
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	21	22	149	0	63	125	3	170	0
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	18	19	55		33	28		73	
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle			21		12	13		21	
5.4	Deponien	3	3	5		4	1		8	
6	Sonstige Industriezweige			68		14	83	3	68	
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff	39	46	278	0	251	93	5	317	0
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe			1		1			1	
6.2	Anlagen zurVorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien	2	4	22		31	9		24	
6.3	Anlagen zumGerben von Häuten oder Fellen			10		11	8		10	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			1		2			1	
6.4 (b)	Behandlungsund Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	3	4	24		21	7		27	
6.4 (c)	Anlagen zurBehandlung und Verarbeitung von Milch	4	4	22		21	8		26	
6.5	Anlagen zurBeseitigung oder Verwertung von Tierkörpern	3	6	44		45	17		47	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel			10		8	7		10	
6.6 (b)	Anlagen zurIntensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	14	14	88		67	16	5	102	
6.6 (c)	Anlagen zurIntensivhaltung oder aufzucht von Säuen	5	5	7		4	3		12	
6.7	Anlagen zurBehandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	1	1	1		1			2	
6.8	Anlagen zurHerstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit	7	8	40		37	12		47	
Insgesamt				8		2	6		8	
Totals		110	129	943	0	683	470	14	1053	0

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum	
Bezugsdatum	31.08.2009
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für HB

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	0	0	9	0	0	7	0	9	0
1.1	Feuerungsanlagen			9			7		9	
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien								0	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	0	0	9	0	4	8	0	9	0
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz			1			1		1	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			2		1	1		2	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			2		2	2		2	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			2		1	2		2	
2.4	Gießereien								0	
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen								0	
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen			2			2		2	
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	1	0	0	1	0	1	0
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung								0	
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas								0	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe								0	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			1			1		1	
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	0	0	1	0	1	0	0	1	0
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien								0	
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien			1		1			1	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln								0	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	

5	Abfallbehandlung	0	0	13	0	6	7	0	13	0
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen			6		6			6	
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll			2			2		2	
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle								0	
5.4	Deponien			5			5		5	
6	Sonstige Industriezweige	0	0	10	0	0	8	0	10	0
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe								0	
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien								0	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			2			1		2	
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen			6			5		6	
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch								0	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern								0	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel								0	
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen								0	
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen								0	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln			2			2		2	
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		0	0	43	0	11	31	0	43	0

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für HE	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	1	1	34	2	36	11	0	35	7
1.1	Feuerungsanlagen	1	1	34	2	36	11		35	7
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien								0	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	2	4	77	3	68	51	0	79	24
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			2		1	2		2	1
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			1		2			1	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen			2		2			2	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			4		2	2		4	
2.4	Gießereien			14		9	9		14	6
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmatalen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen			13		6	11		13	5
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	2	4	41	3	46	27	0	43	12
3	Mineralverarbeitende Industrie	1	1	25	1	9	20	0	26	6
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung	1	1	7		5	5		8	4
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas			2		1	1		2	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			1		1			1	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			15	1	2	14		15	2
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	22	24	174	11	81	90	0	196	55
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	12	14	123	7	55	68		135	37
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	6	6	24	1	13	10		30	7
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln			2		2			2	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden			4		1	3		4	3
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln	4	4	20	3	9	9		24	8
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen			1		1			1	

5	Abfallbehandlung	19	21	80	3	65	40	0	99	50
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	15	15	32		31	5		47	21
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	4	6	9		7	5		13	7
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle			2	1	2	1		2	1
5.4	Deponien			37	2	25	29		37	21
6	Sonstige Industriezweige	3	3	61	3	51	26	0	64	15
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe			9		9	6		9	3
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien			1	1	1			1	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			2	1	1	1		2	
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen			12		8	8		12	2
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch			4		4	1		4	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			3		5			3	2
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	3	3	13		12	1		16	2
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen			3		3			3	1
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen								0	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln			12	1	7	7		12	4
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit			2		1	2		2	1
Insgesamt		48	54	451	23	310	238	0	499	157

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für HH	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	0	0	7	1	6	5	0	7	5
1.1	Feuerungsanlagen			5	1	6	1		5	3
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien			2			4		2	2
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	0	0	10	4	7	28	0	10	10
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			1		2	1		1	1
2.3 (a)	Warmwalzanlagen								0	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			1			1		1	
2.4	Gießereien								0	
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen			1			19		1	6
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen			2	1	1	3		2	2
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen			5	3	4	4		5	1
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung								0	
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas								0	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe								0	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen								0	
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	1	1	15	15	9	6	0	16	11
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	1	1	13	14	9	4		14	10
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien			1			2		1	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln			1	1				1	1
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	

5	Abfallbehandlung	1	1	14	4	18	3	2	15	14
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen			9	2	10	2	2	9	5
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll			4	2	6	1		4	8
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle								0	
5.4	Deponien	1	1	1		2			2	1
6	Sonstige Industriezweige	0	0	9	9	5	3	0	9	4
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe								0	
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien								0	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten								0	
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen			2		2			2	
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch								0	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern								0	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel								0	
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen								0	
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen								0	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln			7	9	3	3		7	4
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		2	2	55	33	45	45	2	57	44

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für MV	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	0	3	14	0	5	10	0	14	1
1.1	Feuerungsanlagen		3	14		5	10		14	1
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien								0	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	1	5	7	0	1	6	0	8	3
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl								0	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen								0	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten	1	1	2			2		3	
2.4	Gießereien			2			2		2	2
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmatalen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen			1			1		1	1
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen		4	2		1	1		2	
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	3	0	1	2	0	3	0
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			1			1		1	
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas			1			1		1	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe								0	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			1		1			1	
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	8	12	11	1	0	11	0	19	1
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	7	11	6			6		13	1
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	1	1	1			1		2	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln			3	1		3		3	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln								0	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen			1			1		1	

5	Abfallbehandlung	11	14	28	0	17	12	0	39	6
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	6	8	18		13	6		24	2
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	1	2	2			2		3	2
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	4	4	4		1	3		8	2
5.4	Deponien			4		3	1		4	
6	Sonstige Industriezweige	14	19	193	1	146	50	1	207	23
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe			1		1			1	
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien								0	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			5		3	3		5	1
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	1	2	5	1	2	3		6	4
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch		1	8		5	4		8	3
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			3			4		3	1
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	3	6	81		70	11		84	7
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	4	4	55		43	12	1	59	2
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	3	3	33		22	11		36	5
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	3	3	2			2		5	
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		34	53	256	2	170	91	1	290	34

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	21.09.2009	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für NI	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	2	10	36	1	10	29	0	38	24
1.1	Feuerungsanlagen	2	9	31	1	10	24		33	19
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien		1	3			3		3	4
1.3	Kokereien			2			2		2	1
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	10	18	82	1	30	54	0	92	37
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz			2			2		2	1
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			4			4		4	12
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			3		2	1		3	1
2.3 (b)	Schmiedeanlagen			1		1			1	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten	1	2	6		1	5		7	
2.4	Gießereien		2	10	1	1	8		10	6
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen		2	3		1	2		3	2
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen			15		7	8		15	1
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	9	12	38		17	24		47	14
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	3	44	0	3	42	0	44	6
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			6		2	4		6	
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas		2	7			8		7	3
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			1			1		1	1
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen		1	30		1	29		30	2
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	3	9	85	0	22	104	0	88	24
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	2	4	43		10	65		45	10
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	1	4	34		6	35		35	14
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden			1			2		1	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln		1	5		4	2		5	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen			2		2			2	

5	Abfallbehandlung	22	26	178	3	27	147	0	200	76
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	8	11	40		19	21		48	9
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	2	4	3		2	1		5	2
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	9	9	6			5		15	7
5.4	Deponien	3	2	129	3	6	120		132	58
6	Sonstige Industriezweige	450	260	480	26	336	196	0	930	131
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff		3	1			1		1	8
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe			14	1	8	6		14	8
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien	2	1	5		2	5		7	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen		1	1			1		1	1
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten	1	9	39		10	28		40	15
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	1	2	61		13	46		62	1
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch	1		13		7	7		14	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			5		3	2		5	4
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	316	191	246	18	246	59		562	56
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	108	41	48	4	31	14		156	24
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	21	11	12	3	7	2		33	2
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln		1	35		9	25		35	12
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		487	326	905	31	428	572	0	1392	298

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für NW	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	10	13	193	42	94	212	0	203	56
1.1	Feuerungsanlagen	10	13	145	14	90	155		155	36
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien			45	28		56		45	20
1.3	Kokereien			3		4	1		3	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	29	32	512	24	136	675	0	541	81
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz	1	1						1	1
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			22	4	8	46		22	1
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			17		8	20		17	6
2.3 (b)	Schmiedeanlagen	1	1	2		2	1		3	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten	4	4	40	2	7	57		44	5
2.4	Gießereien	2	2	70	3	12	84		72	15
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen	5	5	6	2	1	8		11	3
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	7	10	190	10	57	250		197	25
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	9	9	165	3	41	209		174	25
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	89	16	23	104	0	89	25
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			24	13	9	35		24	14
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas			16	3	6	25		16	4
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			4		1	3		4	1
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			45		7	41		45	6
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	10	18	429	1	179	842	0	439	105
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	8	16	305	1	118	577		313	76
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	2	2	86		44	192		88	12
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln			1		1			1	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden			11		8	36		11	1
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln			20		5	25		20	12
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen			6		3	12		6	4

5	Abfallbehandlung	6	19	416	82	183	208	0	422	69
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	6	19	102	1	60	72		108	55
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll			20		14	13		20	4
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle			6		4	2		6	1
5.4	Deponien			288	81	105	121		288	9
6	Sonstige Industriezweige	28	29	313	24	125	336	0	341	110
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe	1	1	38	3	20	69		39	10
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien	2	2	18		5	18		20	2
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schichten			23	2	11	19		23	8
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	1	1	47	8	6	62		48	25
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch			10		4	8		10	5
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern	1	1	10		3	9		11	5
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	10	11	55	4	37	18		65	3
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	12	12	23	3	15	10		35	16
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	1	1	6	2	5	1		7	1
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln			76	2	16	115		76	33
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit			7		3	7		7	2
Insgesamt		83	111	1952	189	740	2377	0	2035	446

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	15.07.2009	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für RP	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	1	3	24	11	25	8	0	25	4
1.1	Feuerungsanlagen	1	3	23	11	24	7		24	4
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien			1	0	1	1		1	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	3	5	41	32	52	30	0	44	8
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			1	1	1	1		1	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen								0	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten	1	1	3	2	2	3		4	1
2.4	Gießereien	1	2	6	4	6	7		7	3
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen			2	7	3	3		2	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen			6	9	8	2		6	
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	1	2	23	9	32	14		24	4
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	25	17	23	27	0	25	5
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			4	4	5	4		4	1
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas			6	3	6	8		6	3
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe								0	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			15	10	12	15		15	1
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	1	1	245	221	125	54		246	104
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien								0	
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien								0	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln								0	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	

5	Abfallbehandlung	20	34	104	45	130	102	0	124	24
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	15	25	57	16	69	53		72	12
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	2	6	6	4	3	6		8	3
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	3	3	6		5	1		9	3
5.4	Deponien			35	25	53	42	0	35	6
6	Sonstige Industriezweige	2	4	58	39	77	34	0	60	9
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe			14	15	18	5		14	3
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien			1	0	2	1		1	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			2	0	3	0		2	
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	1	2	7	5	5	8		8	1
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch			3	2	4	1		3	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			2	2	3	1		2	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel			7	0	16	0		7	
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen								0	
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen								0	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	1	2	22	15	26	18		23	5
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		27	47	439	326	355	221	0	464	145

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für SH	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	0	0	24	0	0	24	0	24	7
1.1	Feuerungsanlagen			19			19		19	2
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien			5			5		5	5
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	3	3	15	0	0	15	0	18	3
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl								0	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen								0	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			1			1		1	1
2.4	Gießereien			5			5		5	2
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	2	2	1			1		3	
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	1	1	8			8		9	
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	3	0	0	3	0	3	1
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			1			1		1	1
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas			1			1		1	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe								0	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			1			1		1	
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	4	3	28	0	0	27	0	32	14
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	1	1	18			18		19	9
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	1	1	7			6		8	3
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln			1			1		1	1
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln	2	1	1			1		3	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen			1			1		1	1

5	Abfallbehandlung	9	13	31	0	0	31	0	40	10
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	5	6	10			10		15	4
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	1	1	4			4		5	3
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	2	5						2	2
5.4	Deponien	1	1	17			17		18	1
6	Sonstige Industriezweige	6	7	63	0	0	63	0	69	13
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe			5			5		5	1
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien			1			1		1	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			3			3		3	1
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen			6			6		6	2
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch	2	3	5			5		7	2
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			2			2		2	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	4	4	22			22		26	4
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen			8			8		8	1
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen			2			2		2	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln			9			9		9	2
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		22	26	164	0	0	163	0	186	48

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für SL	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	0	1	8	3	7	7	0	8	7
1.1	Feuerungsanlagen		1	7	3	6	6		7	6
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien								0	
1.3	Kokereien			1		1	1		1	1
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	1	1	24	7	13	32	0	25	28
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			4	2	2	8		4	9
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			2	1	1	2		2	2
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			5			5		5	5
2.4	Gießereien			6	1	1	10		6	8
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen			2	1		2		2	1
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	1	1	5	2	9	5		6	3
3	Mineralverarbeitende Industrie	0	0	3	0	2	3	0	3	2
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung								0	
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas			1			1		1	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe								0	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			2		2	2		2	2
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	0	0	4	0	1	2	0	4	0
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien			3		1	1		3	
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien								0	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln								0	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen			1			1		1	

5	Abfallbehandlung	2	2	15	5	8	16	0	17	15
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	1	1	7		3	7		8	5
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll			2	1	1	2		2	2
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle								0	
5.4	Deponien	1	1	6	4	4	7		7	8
6	Sonstige Industriezweige	0	0	4	0	5	3	0		1
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe								0	
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien								0	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten								0	
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen			1			2		1	1
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch								0	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern								0	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel								0	
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen								0	
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen								0	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln			3		5	1		3	
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		3	4	58	15	36	63	0	57	53

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für SN	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	5	8	29	1	30	17	0	34	3
1.1	Feuerungsanlagen	5	8	28	1	29	17		33	3
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien			1		1			1	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	17	21	76	1	63	44	0	93	15
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			4		4	2		4	2
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			2		2	2		2	1
2.3 (b)	Schmiedeanlagen			3		4			3	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten	1	1	10		5	5		11	2
2.4	Gießereien	1	1	19	1	7	11		20	4
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen			3		1	3		3	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	7	7	13		15	6		20	1
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	8	12	22		25	15		30	5
3	Mineralverarbeitende Industrie	1	1	26	4	14	22	0	27	8
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung								0	
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas	1	1	9	1	4	10		10	4
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			1		2			1	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			16	3	8	12		16	4
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	19	29	44	0	54	29	0	63	15
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	15	23	34		44	20		49	11
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	4	6	8		10	5		12	2
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln			2			4		2	2
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	

5	Abfallbehandlung	16	20	51	1	41	19	0	67	11
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	13	16	46	1	41	14		59	9
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	1	1						1	1
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	2	3						2	1
5.4	Deponien			5			5		5	
6	Sonstige Industriezweige	17	23	148	0	154	35	0	165	16
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff								0	0
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe	1	2	15		27	2		16	3
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien			5		6	4		5	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			4		5	1		4	
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	1	2	7		10	3		8	
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch			3		3	2		3	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			1		2			1	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	4	4	37		35	7		41	4
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	5	5	39		33	6		44	3
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	1	1	29		22	7		30	5
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	5	9	8		11	3		13	1
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		75	102	374	7	356	166	0	449	68

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für ST	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	4	8	44	0	27	26	0	48	9
1.1	Feuerungsanlagen	3	6	30		17	21		33	
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien	1	2	14		10	5		15	9
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	6	7	34	0	25	19	0	40	0
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl								0	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen			2		1	2		2	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen			2		2			2	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			6		5	1		6	
2.4	Gießereien	1	1	6		5	3		7	
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	2	2	10		7	4		12	
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	3	4	8		5	9		11	
3	Mineralverarbeitende Industrie	2	2	18	0	5	14	0	20	2
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung	1	1	8			8		9	2
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas	1	1	2		1	2		3	
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			2			2		2	
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			6		4	2		6	
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	24	37	122	15	50	121	0	146	36
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	18	29	72	14	28	75		90	26
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	5	7	35	1	13	34		40	10
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln			6		3	3		6	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden			4		3	3		4	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln	1	1	4		2	6		5	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen			1		1			1	

5	Abfallbehandlung	13	14	43	1	15	35	1	56	5
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	7	7	30	1	14	21		37	5
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	5	6						5	
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	1	1	3		1	2		4	
5.4	Deponien			10			12	1	10	
6	Sonstige Industriezweige	32	36	245	0	211	45	0	277	5
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff			1			2		1	
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe	2	4	2		2	1		4	
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien								0	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten	1	2	3		3	1		4	1
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	2	3	10		6	7		12	1
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch			6		4	5		6	1
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			2			3		2	
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	18	18	92		87	5		110	1
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	2	2	82		73	9		84	
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	6	6	42		32	10		48	
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	1	1	5		4	2		6	1
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		81	104	506	16	333	260	1	587	57

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum		
Bezugsdatum	31.12.2008	
Allfällige Bemerkungen	Review der Genehmigungen für TH	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	2	3	13	0	9	15	0	15	0
1.1	Feuerungsanlagen	2	3	13		9	15		15	
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien								0	
1.3	Kokereien								0	
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen								0	
2	Eisenmetallverarbeitung	3	5	26	0	30	12	0	29	1
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz								0	
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl			2		3			2	
2.3 (a)	Warmwalzanlagen								0	
2.3 (b)	Schmiedeanlagen								0	
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten			5		4	1		5	1
2.4	Gießereien			3		3	1		3	
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen								0	
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	2	3	3		3	1		5	
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	1	2	13		17	9		14	
3	Mineralverarbeitende Industrie	1	1	17	0	13	11	0	18	6
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung			1		1			1	1
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest								0	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas	1	1	10		9	8		11	3
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe			1		1			1	1
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen			5		2	3		5	1
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	5	7	18	0	17	15	0	23	4
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien	3	4	12		11	9		15	2
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien	2	3	5		5	5		7	2
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln			1		1	1		1	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	

5	Abfallbehandlung	8	11	44	1	43	8	0	52	7
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	4	6	24		25	7		28	3
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	3	3						3	2
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	1	2	1		1			2	1
5.4	Deponien			19	1	17	1		19	1
6	Sonstige Industriezweige	7	10	142	0	135	18	0	149	32
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff			1			2		1	1
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe	2	4	4		5	3		6	2
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien			1		1			1	
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen								0	
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten			4		4	1		4	1
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen			5		3	2		5	
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch			1		1			1	
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern			2		2	1		2	2
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	2	3	30		30	2		32	5
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	2	2	48		45	3		50	9
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	1	1	41		38	3		42	9
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln			5		6	1		5	3
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit								0	
Insgesamt		26	37	260	1	247	79	0	286	50

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster

A Bezugsdatum	
Bezugsdatum	
Allfällige Bemerkungen	

B Muster										
Installationstyp		Genehmigungen für NEUE ANLAGEN (Artikel 4)		Genehmigungen für BESTEHENDE ANLAGEN (Artikel 5 Absatz 1)					Andere Daten	
Schlüssel	Anlagenart nach Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (s. Anmerkung 1)	1. Anz. Neuer Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	2. Anz. der Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum erteilt werden (s. Anm. 3)	3. Anz. Bestehender Anlagen, die das Bezugsdatum betrieben werden (s. Anm. 2)	4. Anz. der bis das Bezugsdatum vorliegenden neuen Genehmigungen aufgrund von Art. 6 und 8 (s. Anm. 4a)	5. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die das Bezugsdatum überprüft, aber nicht aktualisiert waren (s. Anm. 4b)	6. Anz. von Prä-IVU-Genehmigungen, die bis das Bezugsdatum überprüft und aktualisiert waren (s. Anm. 4c)	7. Etwaige Anz. der das Bezugsdatum ausstehenden Genehmigungen (entgegen den Bestimmungen der Richtlinie) (s. Anm. 5)	8. Anz. der Anlagen (1+3)	9. Anz. der im Berichtszeitraum entschiedenen Anträge auf Genehmigung einer „wesentlichen Änderung“ (s. Anm. 6)
1	Energiewirtschaft	36	61	591	77	336	457	0	627	145
1.1	Feuerungsanlagen	35	58	494	47	309	365	0	529	94
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien	1	3	91	30	22	88	0	92	49
1.3	Kokereien	0	0	6	0	5	4	0	6	2
1.4	Kohlevergasungs- und verflüssigungsanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Eisenmetallverarbeitung	111	143	1288	93	650	1158	2	1399	255
2.1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz	1	1	3	0	0	3	0	4	2
2.2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl	0	0	51	8	28	69	1	51	29
2.3 (a)	Warmwalzanlagen	0	0	32	1	21	30	0	32	12
2.3 (b)	Schmiedeanlagen	1	1	11	0	12	2	0	12	1
2.3 (c)	Anlagen zum Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten	9	10	129	7	45	112	0	138	24
2.4	Gießereien	6	9	199	13	75	170	0	205	51
2.5 (a)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmatalen	5	7	22	9	8	40	0	27	12
2.5 (b)	Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen	26	30	328	24	133	329	1	354	44
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	63	85	513	31	328	403	0	576	80
3	Mineralverarbeitende Industrie	10	14	380	42	170	326	2	390	75
3.1	Anlagen zur Zement- oder Kalkherstellung	2	2	78	19	47	73	0	80	28
3.2	Anlagen zur Gewinnung von Asbest	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.3	Anlagen zur Herstellung von Glas	4	6	76	9	47	77	1	80	21
3.4	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe	0	0	13	0	6	8	0	13	3
3.5	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen	4	6	213	14	70	168	1	217	23
4	Chemische Industrie (s. Anmerkung 4)	131	175	1482	291	715	1437	2	1613	404
4.1	Anlagen zur Herstellung organischer Chemikalien								0	
4.2	Anlagen zur Herstellung anorganischer Chemikalien								0	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln								0	
4.4	Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden								0	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln								0	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Explosivstoffen								0	

5	Abfallbehandlung	173	229	1369	178	763	785	6	1542	327
5.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen	116	154	503	35	358	262	2	619	154
5.2	Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	21	35	82	8	50	50	0	103	37
5.3	Anlagen zur Beseitigung ungefährlicher Abfälle	30	35	39	6	24	16	0	69	22
5.4	Deponien	6	5	745	129	331	457	4	751	114
6	Sonstige Industriezweige	634	470	2311	154	1679	992	6	2945	500
6.1 (a)	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff	0	3	5	0	1	6	0	5	9
6.1 (b)	Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe	10	20	154	25	137	118	0	164	40
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien	4	3	52	2	30	44	0	56	2
6.3	Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen	0	1	2	0	2	1	0	2	1
6.4 (a)	Anlagen zum Schlachten	5	15	130	9	73	68	0	135	32
6.4 (b)	Behandlungs- und Verarbeitungsanlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen	13	19	216	17	92	166	0	229	47
6.4 (c)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch	9	13	107	3	82	55	0	116	13
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern	1	1	45	2	30	30	0	46	16
6.6 (a)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Geflügel	386	264	726	30	637	151	5	1112	106
6.6 (b)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Schweinen	147	76	378	23	291	77	1	525	99
6.6 (c)	Anlagen zur Intensivhaltung oder aufzucht von Säuen	38	27	209	11	150	50	0	247	54
6.7	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln	21	28	269	32	148	210	0	290	78
6.8	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit	0	0	18	0	6	16	0	18	3
Insgesamt		1095	1092	7421	835	4313	5155	18	8516	1706

conditional formatting whole table:

cells turn red when number < 0

conditional formatting column

cell turns red when > than column D

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

conditional formatting column

cell turns red when > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

cell turns orange when sum (G,H,I,J) > than column F

Anmerkungen	
	Allgemeiner Hinweis: Dieses Muster dient der Datenerfassung hinsichtlich der Anzahl von "Anlagen" im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 und von "Genehmigungen" laut Artikel 2 Absatz 9. Die Anzahl der Anlagen muss nicht zwangsläufig mit jener der Genehmigungen übereinstimmen, da eine Genehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 9 für eine oder mehrere Anlagen oder Anlagenteile gelten kann. Weitere Hinweise und Erklärungen zu den Daten, die in den Tabellen 1 und 2 erfasst werden sollen, finden sich in den nachstehenden Anmerkungen 1-9. Tabelle 1 ist von den Mitgliedstaaten so vollständig wie möglich auszufüllen. Es steht den Mitgliedstaaten frei, zur Untermuerung und Erläuterung der Daten in den Tabellen 1 und 2 erforderlichenfalls zusätzliche Informationen (z. B. zur Standortsanierung) zu übermitteln. In die Anzahl der Genehmigungen einzubeziehen sind all diejenigen, die seit Inkrafttreten der Richtlinie 2008/1/EG (am 30. Oktober 1999) für Ende 2008 noch betriebene Anlagen erteilt wurden.
1	Mit den von 1 bis 9 nummerierten Spalten bietet Tabelle 1 ein Muster für die Erfassung von Daten auf der Grundlage der in einer Anlage ausgeführten wesentlichen Tätigkeiten gemäß Anhang I. Die Angaben sollten nach Möglichkeit den Unterkategorien des Anhangs I (z. B. 1.1, 2.3.a oder 6.4.b) folgen. Die linke Spalte enthält dazu die Nummern der entsprechenden Unterkategorien des Anhangs I und eine Kurzfassung der jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung (die vollständigen Beschreibungen mit den Schwellenwerten finden sich in Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG). Beim Ausfüllen der Tabelle 1 ist darauf zu achten, dass dieselbe Anlage oder Genehmigung nicht mehrfach erfasst wird, auch wenn mehrere Tätigkeiten betroffen sind. Erfasst eine Anlage oder eine Genehmigung Tätigkeiten, die unter zwei oder mehr Kategorien des Anhangs I fallen, ist diese unter nur einer Kategorie des Anhangs I zu berücksichtigen (beispielsweise jener, die die Anlage oder Genehmigung am genauesten beschreibt).
2	In den Spalten 1 und 3 anzugeben sind lediglich die jeweilige Anzahl neuer und bestehender Anlagen — aufgeschlüsselt nach den in einer Anlage ausgeführten wesentlichen Tätigkeiten gemäß Anhang I —, die am Ende des Berichtszeitraums betrieben wurden. Als "bestehende Anlagen" gelten dabei jene im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2008/1/EG und als "neue Anlagen" alle übrigen. Spalte 8 enthält lediglich die Summe der Zahlen aus den Spalten 1 und 3.
3	In Spalte 2 erfasst werden Daten über Genehmigungen, die bis zum Ende des Berichtszeitraums aufgrund von Artikel 4 für neue Anlagen erteilt wurden. Wie eingangs im allgemeinen Hinweis ausgeführt, muss diese Anzahl nicht zwangsläufig mit jener der Anlagen übereinstimmen, selbst wenn alle neuen Anlagen vollständig genehmigt wurden.
4	Die Spalten 4-6 enthalten die verschiedenen Möglichkeiten, wie bestehende Anlagen im Einklang mit der Richtlinie 2008/1/EG genehmigt werden können: (a) Spalte 4 bezieht sich auf die Erteilung einer Genehmigung nach dem Verfahren der Artikel 6 und 8. In dieser Spalte wird eine solche Genehmigung als neue Genehmigung bezeichnet. Unter diese neuen Genehmigungen fallen auch solche, die aufgrund einer vorgesehenen "wesentlichen Änderung" erteilt wurden. (b) Alternativ zum Verfahren nach den Artikeln 6 und 8 können die zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 "durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung" der bislang geltenden Auflagen dafür sorgen, dass bestehende Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie betrieben werden, was als Prä-IVU-Genehmigung bezeichnet werden kann (d. h. eine Genehmigung, die nach Rechtsvorschriften erteilt wurde, die vor Inkrafttreten der Richtlinie 2008/1/EG galten). In Spalte 5 werden jene Fälle erfasst, in denen die Auflagen einer solchen Prä-IVU-Genehmigung überprüft, aber nicht aktualisiert wurden, da festgestellt wurde, dass die Auflagen bereits im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2008/1/EG stehen. (c) Entsprechend werden in Spalte 6 diejenigen Fälle erfasst, in denen die Auflagen einer Prä-IVU-Genehmigung überprüft und daraufhin aktualisiert wurden, um die Einhaltung der Richtlinie 2008/1/EG zu gewährleisten. Darunter fallen auch solche Genehmigungen, bei denen die Überprüfung und Aktualisierung auf eine vorgesehene "wesentliche Änderung" zurückgingen.
5	Spalte 7 umfasst die Daten zu Genehmigungen für bestehende Anlagen, die entgegen den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 am Ende des Berichtszeitraums noch nicht erteilt bzw. überprüft und gegebenenfalls aktualisiert waren. Die Mitgliedstaaten haben darzulegen, wie sie im Falle solcher Genehmigungsanforderungen, denen noch nicht nachgekommen wurde, vorgehen.
6	In Spalte 9 erfasst werden Daten über die Anzahl der Genehmigungsanträge (oder aktualisierten Genehmigungen) von Betreibern bestehender oder neuer Anlagen im Zusammenhang mit einer vorgesehenen "wesentlichen Änderung" im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b, über die während des Berichtszeitraums entschieden wurde. Darunter fallen auch wesentliche Änderungen an Anlagen, die bereits im Einklang mit der Richtlinie 2008/1/EG stehen.
7	Zwar wird im Allgemeinen erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihre Angaben möglichst anhand der in Tabelle 1 aufgeführten wesentlichen Tätigkeitsarten bereitstellen. Es ist jedoch bekannt, dass die chemische Industrie diesbezüglich besonders komplex ist und dass in zahlreichen Chemieanlagen mehr als eine der in den Unterkategorien der Kategorie 4 festgelegten Tätigkeiten ausgeführt wird. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb bei Vorliegen der entsprechenden Daten ihre Angaben anhand der Unterkategorien machen und anderenfalls nur die Gesamtzahlen für die Kategorie 4 erfassen (d. h. ohne Aufschlüsselung nach Unterkategorien).

changes

deleted: "at the end of 2008" in last sentence

96/61/EC in to 2008/1/EC

96/61/EC in to 2008/1/EC

96/61/EC in to 2008/1/EC

96/61/EC in to 2008/1/EC and deleted L 70/76 EN Official Journal of the European Union 9.3.2006 at end of sentence

96/61/EC in to 2008/1/EC

All article numbers are checked

Muster Q 2.1 "Bitte geben Sie, aufgegliedert nach Tätigkeitskategorien, die Anzahl neuer und bestehender Anlagen im Sinne der Richtlinie 2008/1/EG ("IVU-Anlagen") sowie der Genehmigungen an und verwenden Sie dazu das Muster und die Anmerkungen in Teil 2."

7. No	Gibt es ausstehende Genehmigungen zum Bezugsdatum (in Nichtübereinstimmung mit der Richtlinie) (Anmerkung 5)	Bezugsdatum: 31.12.2009
--------------	--	--------------------------------

Art der Anlage bezogen auf Aktivitäten des Anh.I der Richtlinie 2008/1/EC	Art der Anlage mit ausstehender Genehmigung	Datum, zu dem der Bescheid erteilt wird	Gründe der Verspätung
5.4	Deponiesickerwasser-Behandlungsanlage	31.03.2010	Die Deponie wurde im Juli 2009 geschlossen. Zur Beurteilung der rechtlichen Aspekte der Sickerwasserbehandlung aus der Deponie war ein wasserwirtschaftliches Gutachten erforderlich. Die Wasserbehörden erhielten das Gutachten im Januar 2010. Der Bescheid wird im Frühjahr 2010 erteilt.
6.6 (b)	Schweineaufzuchtanlage	in der zweiten Hälfte des Jahres 2010	Aufgrund des Eigentümerwechsels der Anlage wurden die notwendigen Dokumente erst Ende 2009 durch den Betreiber übermittelt.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 17 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1
der Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminde-
rung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung)**

Berichtszeitraum: 1.1.2006 bis 31.12.2008

Anhang II

**(Frage 7.1 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. März 2006 (2006/194/EG)
auf der Grundlage des elektronischen Berichtswerkzeuges der Kommission vom 17. Juli
2009)**

Anhang II-1 Großfeuerungsanlagen

Nr.	Fragestellung						
Großfeuerungsanlagen (mit Stromherstellung) bei Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen							
1.	Allgemeine Informationen						
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) Vattenfall Europe Generation, Kraftwerk Jänschwalde						
1.2	Anlagencode <table border="1"> <tr> <td>Land</td><td>Kategorie (MWth)</td><td>Nummer</td></tr> <tr> <td>DE</td><td>> 300</td><td>1</td></tr> </table>	Land	Kategorie (MWth)	Nummer	DE	> 300	1
Land	Kategorie (MWth)	Nummer					
DE	> 300	1					
1.4	Jahr in dem der Genehmigungsbescheid das letzte Mal angepasst / erneuert wurde: 2005						
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1"> <tr> <td>neu</td><td>Bestehend X</td><td>bestehend aber wesentlich geändert</td></tr> </table>	neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert			
neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert					
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Aktuelle Bescheide der Genehmigungsunterlagen sind als PDF-Dokument beigefügt: Germany_Report_IPPC_17-1-3_2009_entg_Anhang_II-1_Frage_7-1_GFA_Genehmigung_Anlage_1_Reduzierung_Stickstoffemm_Dez_92.pdf Germany_Report_IPPC_17-1-3_2009_entg_Anhang_II-1_Frage_7-1_GFA_Genehmigung_Anlage_1_Rauchgasentschwefelung_Aug_92.pdf Germany_Report_IPPC_17-1-3_2009_entg_Anhang_II-1_Frage_7-1_GFA_Genehmigung_Anlage_1_Umruestung_Kohlestaubbrenner_Mai_94.pdf Germany_Report_IPPC_17-1-3_2009_entg_Anhang_II-1_Frage_7-1_GFA_Genehmigung_Anlage_1_Aenderungsgenehmigung_Verbrennung_Dez_04.pdf Germany_Report_IPPC_17-1-3_2009_entg_Anhang_II-1_Frage_7-1_GFA_Genehmigung_Anlage_1_Nachruestung_Trockenentstaubung_Juni_07.pdf						
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Wie groß ist die Gesamt-Feuerungswärmeleistung aller Verbrennungsaktivitäten der Anlage in MWth? 9144						
2.2	Wie viele Emissionsquellen (in die Luft) hat die Verbrennungsanlage? 12 Anmerkungen (falls erforderlich)						

Nr.	Fragestellung
2.3	Welche dieser Emissionsquellen der Verbrennungsanlage haben einen gemeinsamen Kamin/Abzug? Je 2
2.4	Wie viele Emissionsquellen, die Abwasser aus der Abgasreinigung ableiten, hat die Anlage? keine Anmerkungen (falls erforderlich) Die Anlage hat <u>keine</u> Emissionsquellen, die das Abwasser aus der Abgasreinigung ableiten. Das gesamte Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA-Abwasser) wird zum Ablöschen der Trockenasche genutzt. Das anfallende Gemisch wird anschließend als Stabilisator in Braunkohletagebaurestlöchern deponiert. Aus diesem Grund gibt es von der oberen Wasserbehörde <u>keine</u> wasserrechtliche Genehmigung und somit auch keine Überwachung für das anfallende REA-Abwasser im VATTENFALL-Kraftwerk Jänschwalde. Aus der Antwort zu Frage 2.4 ergibt sich, dass die Antwort zu Punkt 4. Emissionen in das Wasser entfällt.

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : KW Jänschwalde, Block A																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 1524																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>Vertraulich X</td><td>nicht vertraulich</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Vertraulich X	nicht vertraulich	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff			
Vertraulich X	nicht vertraulich																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff																											
andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der GFA-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der GFA-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art 4(2) der GFA-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung																										

Nr.	Fragestellung																																				
	- Andere, bitte spezifizieren _____																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung Block A																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>369</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>233</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>10</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	369	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	233	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	10	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	369	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	233	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	10	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
	Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																																				

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	C		
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	C																								

Nr.	Fragestellung														
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen, Block A															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	194		192		195		195					
SO ₂			X	248		204		252		259					
CO			X	75		56		91		103					
Staub			X	6		5		8		8					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			X	0,0055		0,0031		0,0082		0,0085					
Anmerkungen (falls erforderlich)															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
Technische Hintergrundinformationen																											
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : KW Jänschwalde, Block B																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 1524																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>Vertraulich X</td><td>nicht vertraulich</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Vertraulich X	nicht vertraulich	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff			
Vertraulich X	nicht vertraulich																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff																											
andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der GFA-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der GFA-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der GFA-Richtlinie)																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung Andere, bitte spezifizieren _____																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung Block B <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>369</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>233</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>10</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	369	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	233	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	10	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	369	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	233	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	10	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	

Nr.	Fragestellung																												
Anmerkungen (falls erforderlich)																													
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th> <th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>SO₂</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CO</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staub</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td> <td>P</td> <td>1 x pro Jahr, 3 Messungen an drei Tagen</td> <td>Je 2 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td> <td>Calc</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	P	1 x pro Jahr, 3 Messungen an drei Tagen	Je 2 Stunden	Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	Calc		
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																										
NO _x	C																												
SO ₂	C																												
CO	C																												
Staub	C																												
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	P	1 x pro Jahr, 3 Messungen an drei Tagen	Je 2 Stunden																										
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	Calc																												

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen, Block B													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	220		193		239		241					
SO ₂			X	229		208		254		260					
CO			X	121		49		137		150					
Staub			X	7		5		7		7					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)				0,005								0,002		0,009	
Anmerkungen (falls erforderlich) Die Angaben für Quecksilber wurden von Messungen im Jahr 2005 abgeleitet. Diese Messungen wurden im Rahmen der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von SBS durchgeführt.															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
Technische Hintergrundinformationen																											
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : KW Jänschwalde, Block C																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 1524																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>Vertraulich X</td><td>nicht vertraulich</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Vertraulich X	nicht vertraulich	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff			
Vertraulich X	nicht vertraulich																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff																											
andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der GFA-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der GFA-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der GFA-Richtlinie)																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung, Block C <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>369</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>233</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>10</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	369	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	233	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	10	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	369	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	233	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	10	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	

Nr.	Fragestellung																								
	Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" data-bbox="297 675 1939 1011"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th> <th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>SO₂</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CO</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staub</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	C		
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	C																								

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen, Block C													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	193		191		194		195					
SO ₂			X	239		201		247		247					
CO			X	107		86		121		140					
Staub			X	8		6		9		9					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			X	0,0088		0,0059		0,014		0,015					
Anmerkungen (falls erforderlich)															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	X
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	X
Staub	Elektrofilter (ESP) Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	X

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
Technische Hintergrundinformationen																											
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : KW Jänschwalde, Block D																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 1524																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>Vertraulich X</td><td>nicht vertraulich</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Vertraulich X	nicht vertraulich	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff			
Vertraulich X	nicht vertraulich																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff																											
andere: SBS bitte unter Anmerkungen erläutern: SBS = Sekundärbrennstoff																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der GFA-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der GFA-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der GFA-Richtlinie)																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung Block D <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>369</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>233</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>10</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	369	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	233	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	10	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	369	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	233	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	10	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	

Nr.	Fragestellung																												
	Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																												
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th> <th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>SO₂</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CO</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staub</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)</td> <td>P</td> <td>1 x pro Jahr, 3 Messungen an drei Tagen</td> <td>Je 2 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)</td> <td>Calc</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	P	1 x pro Jahr, 3 Messungen an drei Tagen	Je 2 Stunden	Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	Calc		
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																										
NO _x	C																												
SO ₂	C																												
CO	C																												
Staub	C																												
Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	P	1 x pro Jahr, 3 Messungen an drei Tagen	Je 2 Stunden																										
Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	Calc																												

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen, Block D													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	195		194		195		195					
SO ₂			X	226		208		256		255					
CO			X	97		79		126		142					
Staub			X	8		7		8		9					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	X			0,010								0,004		0,016	
Anmerkungen (falls erforderlich)															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	X
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	X
Staub	Elektrofilter (ESP) Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	X

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : KW Jänschwalde, Block E																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 1524																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>Vertraulich X</td><td>nicht vertraulich</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Vertraulich X	nicht vertraulich	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
Vertraulich X	nicht vertraulich																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff																											
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der GFA-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der GFA-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der GFA-Richtlinie)																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung, Block E <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>400</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>50</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	50	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	50	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	

Nr.	Fragestellung																								
	Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" data-bbox="297 675 1939 1007"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th> <th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>SO₂</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CO</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staub</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)</td> <td>Calc</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	Calc		
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	Calc																								

Nr.		Fragestellung													
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen, Block E															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	201		192		240		240					
SO ₂			X	217		207		235		240					
CO			X	198		44		201		200					
Staub			X	11		11		9		12					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
Aktuelle Messdaten für Quecksilber liegen nicht vor, hier wird die Regelung nach §15 (9) der 13. BImSchV in Anspruch genommen, da der Emissionsgrenzwert nachweislich zu weniger als 50 % in Anspruch genommen wird.															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : KW Jänschwalde, Block F																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 1524																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>Vertraulich X</td><td>nicht vertraulich</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Vertraulich X	nicht vertraulich	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: bitte unter Anmerkungen erläutern			
Vertraulich X	nicht vertraulich																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff																											
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der GFA-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der GFA-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der GFA-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung, Block F <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>400</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>50</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	50	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	50	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td>Calc</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	Calc		
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	Calc																								

Nr.	Fragestellung														
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen, Block F															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	194		193		195		196					
SO ₂			X	214		202		236		237					
CO			X	157		133		178		196					
Staub			X	8		8		8		8					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
Aktuelle Messdaten für Quecksilber liegen nicht vor, hier wird die Regelung nach §15 (9) der 13. BImSchV in Anspruch genommen, da der Emissionsgrenzwert nachweislich zu weniger als 50 % in Anspruch genommen wird.															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																																																
4.	Emissionen in das Wasser																																																
Technische Hintergrundinformationen																																																	
4.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : entfällt (siehe Antwort zu Frage 2.4)																																																
4.2	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalisation/Abwassersystem Oberflächengewässer Anmerkungen (falls erforderlich)																																																
Emissionsgrenzwerte / BVT Informationen																																																	
4.3	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																																																
4.3.1	Emissionsgrenzwert (EGW) aus der Genehmigung																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maß- einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf den Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Bemerkungen (falls er- forderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CSB</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfate</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfite</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfide</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls EGWs nicht verfügbar sind, vermerken Sie das bitte hier gelöste Feststoffe – EGW nicht verfügbar CSB – EGW nicht verfügbar Stickstoffverbindungen – EGW nicht verfügbar Sulfate – EGW nicht verfügbar	Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)	gelöste Feststoffe						CSB						Stickstoffverbindungen						Sulfate						Sulfite						Sulfide						Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)					
Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)																																												
gelöste Feststoffe																																																	
CSB																																																	
Stickstoffverbindungen																																																	
Sulfate																																																	
Sulfite																																																	
Sulfide																																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)																																																	

Nr.	Fragestellung																																
	Sulfite – EGW nicht verfügbar Sulfide – EGW nicht verfügbar Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)– EGW nicht verfügbar Anmerkungen (falls erforderlich)																																
4.3.2	Anforderungen aus der Genehmigung an Überwachungshäufigkeit und -dauer Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" data-bbox="295 738 2031 1163"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Frequenz (falls periodisch stattfindend)</th> <th>Dauer (falls periodisch stattfindend)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CSB</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfate</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfite</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfide</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)	gelöste Feststoffe				CSB				Stickstoffverbindungen				Sulfate				Sulfite				Sulfide				Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)																														
gelöste Feststoffe																																	
CSB																																	
Stickstoffverbindungen																																	
Sulfate																																	
Sulfite																																	
Sulfide																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)																																	

Nr.	Fragestellung												
4.3.3 Tatsächlich gemessene Emissionen auf diesem Anlagenlevel													
Der Wert sollte in der Maßeinheit angegeben werden, wie der Emissionsgrenzwert													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N/A	Bei kontinuierlichem Monitoring				Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
gelöste Feststoffe													
CSB													
Stickstoffverbindungen													
Sulfate													
Sulfite													
Sulfide													
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)													
Anmerkungen (falls erforderlich)													

Nr.	Fragestellung	
Schadstoff	Angewendete Emissionsminderungs- und –behandlungstechniken in der Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelung	
gelöste Feststoffe		
CSB		
Stickstoffverbindungen		
Sulfate		
Sulfite		
Sulfide		
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)		

Nr.	Fragestellung						
Großfeuerungsanlagen (mit Stromherstellung) bei Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen							
1. Allgemeine Informationen							
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) Arctic Paper Mochenwangen (vormals Mochenwangen Papier GmbH)						
1.2	Anlagencode <table border="1"> <tr> <td>Land</td><td>Kategorie (MWth)</td><td>Nummer</td></tr> <tr> <td>DE</td><td>50-100</td><td>2</td></tr> </table>	Land	Kategorie (MWth)	Nummer	DE	50-100	2
Land	Kategorie (MWth)	Nummer					
DE	50-100	2					
1.4	Jahr in dem der Genehmigungsbescheid das letzte Mal angepaßt/ erneuert wurde: 2008						
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1"> <tr> <td>neu</td><td>bestehend</td><td>bestehend aber wesentlich geändert</td><td>X</td></tr> </table> Anmerkungen: (Modernisierung der Feuerung im Januar 2009)	neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert	X		
neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert	X				
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann: Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Ein aktueller Bescheid der Genehmigungsunterlagen ist als PDF-Dokument beigelegt: Germany_Report_IPPC_17-1-3_2009_entg_Anhang_II-1_Frage_7-1_GFA_Genehmigung_Anlage_2_K3+K4_Nachtr-Anordnung-2008.pdf						
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.						
2. Informationen bezogen auf Anlagenebene							
2.1	Wie groß ist die Gesamt-Feuerungswärmeleistung aller Verbrennungsaktivitäten der Anlage in MWth? <u>57 MW</u>						
2.2	Wie viele Emissionsquellen (in die Luft) hat die Verbrennungsanlage? <u>1</u> Anmerkungen (falls erforderlich)						
2.3	Welche dieser Emissionsquellen der Verbrennungsanlage haben einen gemeinsamen Kamin/Abzug? Keine						

Nr.	Fragestellung																										
2.4	Wie viele Emissionsquellen, die Abwasser aus der Abgasreinigung ableiten, hat die Anlage? <u>0</u> Anmerkungen (falls erforderlich) <u>Keine Rauchgaswäsche</u>																										
3. Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage) Technische Hintergrundinformationen																											
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Kessel 3																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? <u>57 MW</u>																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich X</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td>1.306</td><td>Steinkohle 0,5 -0,6 %</td><td>~ 25 - 30</td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td>5</td><td>naturbelassenes Holz</td><td>~ 10 -14</td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle	1.306	Steinkohle 0,5 -0,6 %	~ 25 - 30	Braunkohle				Biomasse	5	naturbelassenes Holz	~ 10 -14	Flüssigbrennstoff				andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
vertraulich	nicht vertraulich X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle	1.306	Steinkohle 0,5 -0,6 %	~ 25 - 30																								
Braunkohle																											
Biomasse	5	naturbelassenes Holz	~ 10 -14																								
Flüssigbrennstoff																											
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der GfA-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der GfA-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art 4(2) der GfA-Richtlinie)																										

Nr.	Fragestellung
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung X - Andere, bitte spezifizieren _____
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich) Dampf- und Stromerzeugung

Nr.	Fragestellung				
Informationen zu Grenzwerten und BVT					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung für Kessel 3 (Steinkohle / Holz-Anteil < 1,5 %); Entscheidung 03.04.08.				
	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen
	NO _x	500	mg / m ³	Tag	6 % O ₂ , Normzustand
	SO ₂	1.200	mg / m ³	Tag	6 % O ₂ , Normzustand
	CO	150	mg / m ³	Tag	6 % O ₂ , Normzustand
	Staub	30	mg / m ³	Tag	6 % O ₂ , Normzustand ab 01.01.2013: 20
	Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	0,03	mg / m ³	Tag	6 % O ₂ , Normzustand Ausnahme nach § 15 (9) 13.BImSchV erteilt

Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier.

NO_x – EGW nicht festgelegt

SO₂ – EGW nicht festgelegt

CO – EGW nicht festgelegt

Staub – EGW nicht festgelegt

Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt

Anmerkungen (falls erforderlich)

Nr.	Fragestellung																												
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th> <th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>SO₂</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CO</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staub</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td> <td>Calc.</td> <td>1 x jährlich Kontrolle des Brennstoffes und Berechnung (in 2007 zusätzlich Emissionsmessung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	Calc.	1 x jährlich Kontrolle des Brennstoffes und Berechnung (in 2007 zusätzlich Emissionsmessung)					
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																										
NO _x	C																												
SO ₂	C																												
CO	C																												
Staub	C																												
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	Calc.	1 x jährlich Kontrolle des Brennstoffes und Berechnung (in 2007 zusätzlich Emissionsmessung)																											

Nr.	Fragestellung													
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen KESSEL 3														
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes														
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring					Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)
NO _x			X	508		458		544		*				
SO ₂			X	1103		946		1237		*				
CO			X	134		106		221		*				
Staub			X	10		2		20		*				
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)		X		0,01								0,005		0,007
Anmerkungen (falls erforderlich)														
*Den 95 Perzentil-Wert können wir nicht zur Verfügung stellen, da die komplette Messanlage einschließlich Messwertrechner im Jahre 2008 erneuert wurde.														

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes ■Rauchgasrezirkulation X	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] X FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	Gehalte lt. Betreiber: 0,5 - 0,6 % Steinkohle aus Deutschland, Polen, Tschechien, Kolumbien
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																																																
4.	Emissionen in das Wasser: entfällt (siehe Antwort zu Frage 2.4)																																																
Technische Hintergrundinformationen																																																	
4.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) :																																																
4.2	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalisation/Abwassersystem Oberflächengewässer Anmerkungen (falls erforderlich)																																																
Emissionsgrenzwerte / BVT Informationen																																																	
4.3	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																																																
4.3.1	Emissionsgrenzwert (EGW) aus der Genehmigung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maß- einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf den Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Bemerkungen (falls er- forderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CSB</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfate</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfite</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfide</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls EGWs nicht verfügbar sind, vermerken Sie das bitte hier gelöste Feststoffe – EGW nicht verfügbar CSB – EGW nicht verfügbar Stickstoffverbindungen – EGW nicht verfügbar Sulfate – EGW nicht verfügbar	Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)	gelöste Feststoffe						CSB						Stickstoffverbindungen						Sulfate						Sulfite						Sulfide						Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)					
Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)																																												
gelöste Feststoffe																																																	
CSB																																																	
Stickstoffverbindungen																																																	
Sulfate																																																	
Sulfite																																																	
Sulfide																																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)																																																	

Nr.	Fragestellung																																
	Sulfite – EGW nicht verfügbar Sulfide – EGW nicht verfügbar Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)– EGW nicht verfügbar Anmerkungen (falls erforderlich)																																
4.3.2	Anforderungen aus der Genehmigung an Überwachungshäufigkeit und -dauer Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Frequenz (falls periodisch stattfindend)</th> <th>Dauer (falls periodisch stattfindend)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CSB</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfate</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfite</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfide</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)	gelöste Feststoffe				CSB				Stickstoffverbindungen				Sulfate				Sulfite				Sulfide				Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)																														
gelöste Feststoffe																																	
CSB																																	
Stickstoffverbindungen																																	
Sulfate																																	
Sulfite																																	
Sulfide																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)																																	

Nr.	Fragestellung												
4.3.3 Tatsächlich gemessene Emissionen auf diesem Anlagenlevel													
Der Wert sollte in der Maßeinheit angegeben werden, wie der Emissionsgrenzwert													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N/A	Bei kontinuierlichem Monitoring				Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
gelöste Feststoffe													
CSB													
Stickstoffverbindungen													
Sulfate													
Sulfite													
Sulfide													
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)													
Anmerkungen (falls erforderlich)													

Nr.	Fragestellung	
Schadstoff	Angewendete Emissionsminderungs- und –behandlungstechniken in der Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelung	
gelöste Feststoffe		
CSB		
Stickstoffverbindungen		
Sulfate		
Sulfite		
Sulfide		
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)		

Nr.	Fragestellung						
Großfeuerungsanlagen (mit Stromherstellung) bei Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen							
1.	Allgemeine Informationen						
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) RWE Power AG, KW Niederaußem						
1.2	Anlagencode <table border="1"> <tr> <td>Land</td><td>Kategorie (MWth)</td><td>Nummer</td></tr> <tr> <td>DE</td><td>> 300</td><td>3</td></tr> </table>	Land	Kategorie (MWth)	Nummer	DE	> 300	3
Land	Kategorie (MWth)	Nummer					
DE	> 300	3					
1.4	Jahr in dem der Genehmigungsbescheid das letzte Mal angepasst wurde: 2008						
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1"> <tr> <td>neu</td><td>bestehend</td><td>bestehend aber wesentlich geändert</td></tr> </table>	neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert			
neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert					
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann: Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei den zuständigen Behörden Auskunft erhalten.						
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Wie groß ist die Gesamt-Feuerungswärmeleistung aller Verbrennungsaktivitäten der Anlage in MWth? 10.613						
2.2	Wie viele Emissionsquellen (in die Luft) hat die Verbrennungsanlage? 8 Anmerkungen (falls erforderlich)						
2.3	Welche dieser Emissionsquellen der Verbrennungsanlage haben einen gemeinsamen Kamin/Abzug? Kessel A und B						
2.4	Wie viele Emissionsquellen, die Abwasser aus der Abgasreinigung ableiten, hat die Anlage? Anmerkungen (falls erforderlich)						

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Block A/B - Kamin A/B																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 890																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? 2.164.853 t Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td> <td>nicht vertraulich: X</td> </tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>20456,68</td><td>0,2-0.7 %</td><td>9,446</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>17,288</td><td>< 0,1 %</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich: X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	20456,68	0,2-0.7 %	9,446	Biomasse				Flüssigbrennstoff	17,288	< 0,1 %	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern			
vertraulich	nicht vertraulich: X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle	20456,68	0,2-0.7 %	9,446																								
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	17,288	< 0,1 %	42,6																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Nein Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>400</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>80</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt: X Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)																																					

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	192,57		182,51		205,21		100 % ¹					
SO ₂			X	53,149		29,17		75,98		100 % ¹					
CO			X	200,32		181,27		226,5							
Staub			X	21,53		13,13		28,18		100 % ¹					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
¹) Jeder der 48 Stunden Mittelwerte liegt unterhalb der Grenzwerte															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Block C - Kamin C																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 954																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? 2683501t Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich: X</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>25365,522</td><td>0,2-0.7 %</td><td>9,449</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>12,796</td><td>< 0,1 %</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich: X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	25365,522	0,2-0.7 %	9,449	Biomasse				Flüssigbrennstoff	12,796	< 0,1 %	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
vertraulich	nicht vertraulich: X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle	25365,522	0,2-0.7 %	9,449																								
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	12,796	< 0,1 %	42,6																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstoffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Nein Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>400</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>80</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt: X Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)																																					

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.	Fragestellung														
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/ A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/ A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/ A
NO _x			X	166,4		155,23		182,19		100 % ¹					
SO ₂			X	52,2		27,06		63,14		100 % ¹					
CO			X	140,7		107,13		155,81							
Staub			X	7,2		4,72		10,04		100 % ¹					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
¹⁾ Jeder der 48 Stunden Mittelwerte liegt unterhalb der Grenzwerte															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Block D - Kamin D																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 910																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? 2149522t Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich: X</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>20308,844</td><td>0,2-0.7%</td><td>9,439</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>1,38</td><td>< 0,1 %</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich: X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	20308,844	0,2-0.7%	9,439	Biomasse				Flüssigbrennstoff	1,38	< 0,1 %	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
vertraulich	nicht vertraulich: X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle	20308,844	0,2-0.7%	9,439																								
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	1,38	< 0,1 %	42,6																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Nein Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>400</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>80</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)																																					
	Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt; X Anmerkungen (falls erforderlich)																																				

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.	Fragestellung														
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/ A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N / A
NO _x			X	166,20		150,4		176,41		100 % ¹					
SO ₂			X	54,61		24,52		85,26		100 % ¹					
CO			X	43,30		12,82		64,37							
Staub			X	0,481		0		2,97		100 % ¹					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
¹⁾ Jeder der 48 Stunden Mittelwerte liegt unterhalb der Grenzwerte															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Block E - Kamin E																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 933																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? 2578929t Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich: X</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>24383,311</td><td>0,2-0,7 %</td><td>9,45</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>1,016</td><td>< 0,1 %</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich: X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	24383,311	0,2-0,7 %	9,45	Biomasse				Flüssigbrennstoff	1,016	< 0,1 %	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
vertraulich	nicht vertraulich: X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle	24383,311	0,2-0,7 %	9,45																								
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	1,016	< 0,1 %	42,6																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Nein Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>400</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>80</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt: X Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)																																					

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th> <th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>SO₂</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CO</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staub</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N / A
NO _x			X	160,10		148,09		171,21		100 % ¹					
SO ₂			X	28,48		7,13		45,28		100 % ¹					
CO			X	15,11		6,43		27,91							
Staub			X	1,87		0,71		3,59		100 % ¹					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
¹) Jeder der 48 Stunden Mittelwerte liegt unterhalb der Grenzwerte															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																								
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage) Technische Hintergrundinformationen																								
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Block F - Kamin F																								
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 930																								
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? 2124133t Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. vertraulich nicht vertraulich: X <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>20098,704</td><td>0,2-0,7 %</td><td>9,446</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>0,588</td><td>< 0,1 %</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	20098,704	0,2-0,7 %	9,446	Biomasse				Flüssigbrennstoff	0,588	< 0,1 %	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																						
Kohle																									
Braunkohle	20098,704	0,2-0,7 %	9,446																						
Biomasse																									
Flüssigbrennstoff	0,588	< 0,1 %	42,6																						
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																									
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																								
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																								

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Nein Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>400</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>80</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt: X Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	400	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)																																					

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N / A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N / A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N / A
NO _x			X	161,48		140,63		177,28		100 % ¹					
SO ₂			X	36,3		23,32		52,48		100 % ¹					
CO			X	26,25		8,89		39,87							
Staub			X	12,11		5,27		24,81		100 % ¹					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
¹) Jeder der 48 Stunden Mittelwerte liegt unterhalb der Grenzwerte															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Block G - Kamin G																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 1845																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? 2978566t Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich: X</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>28344,265</td><td>0,2-0,7 %</td><td>9,513</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>74,399</td><td>< 0,1 %</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich: X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	28344,265	0,2-0,7 %	9,513	Biomasse				Flüssigbrennstoff	74,399	< 0,1 %	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
vertraulich	nicht vertraulich: X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle	28344,265	0,2-0,7 %	9,513																								
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	74,399	< 0,1 %	42,6																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle X Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich) 7 MW																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>300</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>20</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	300	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	20	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	300	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	20	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)																																					
	Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt: X Anmerkungen (falls erforderlich)																																				

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th> <th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>SO₂</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CO</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staub</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N / A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	164,73		111,55		181,92		100 % ¹					
SO ₂			X	51,02		40,57		69,97		100 % ¹					
CO			X	52,75		36,5		83,12							
Staub			X	9,68		6,58		12,29		100 % ¹					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
¹) Jeder der 48 Stunden Mittelwerte liegt unterhalb der Grenzwerte															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Block H - Kamin H																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 1845																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? 3492445t Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich: X</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>32990,922</td><td>0,2-0,7 %</td><td>9,443</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>57,666</td><td>< 0,1 %</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich: X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	32990,922	0,2-0,7 %	9,443	Biomasse				Flüssigbrennstoff	57,666	< 0,1 %	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
vertraulich	nicht vertraulich: X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle	32990,922	0,2-0,7 %	9,443																								
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	57,666	< 0,1 %	42,6																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung: X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Nein Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>300</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>20</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt: X Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	300	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	20	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	300	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	20	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)																																					

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.	Fragestellung														
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N / A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	159,80		135,4		172,94		100 % ¹					
SO ₂			X	42,10		29,42		61,23		100 % ¹					
CO			X	48,18		27,84		64,76							
Staub			X	4,14		1,89		6,3		100 % ¹					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
¹⁾ Jeder der 48 Stunden Mittelwerte liegt unterhalb der Grenzwerte															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Block K - Kamin K																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 2306																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? 5278298t Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich: X</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>49746,23</td><td>0,2-0,7 %</td><td>9,399</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>10,905</td><td>< 0,1 %</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich: X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	49746,23	0,2-0,7 %	9,399	Biomasse				Flüssigbrennstoff	10,905	< 0,1 %	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:			
vertraulich	nicht vertraulich: X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle	49746,23	0,2-0,7 %	9,399																								
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	10,905	< 0,1 %	42,6																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern:																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstoffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Nein Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>200</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>300</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>20</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt: Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	300	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Staub	20	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	200	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	300	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	20	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand																																	

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td>Calc</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	Calc		
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	Calc																								

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	130,94		112,19		151,25		100 % ¹					
SO ₂			X	55,32		23,25		79,24		100 % ¹					
CO			X	5,77		0,96		17,59							
Staub			X	0,932		0,13		3,6		100 % ¹					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			X	< 0,03											
Anmerkungen (falls erforderlich)															
¹) Jeder der 48 Stunden Mittelwerte liegt unterhalb der Grenzwerte															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																																																
4.	Emissionen in das Wasser																																																
Technische Hintergrundinformationen																																																	
4.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : E1*: Betriebs-und Regenwasserkläranlage [Q1] / Messstellenr. 166154/003/01 / Mengenmessstelle M4,																																																
4.2	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalisation/Abwassersystem Oberflächengewässer Gillbach Anmerkungen (falls erforderlich) * E2: (alternativer Abschlag zu E1 – nur örtlich versetzt)																																																
Emissionsgrenzwerte / BVT Informationen																																																	
4.3	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																																																
4.3.1	Emissionsgrenzwert (EGW) aus der Genehmigung																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maß- einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf den Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Bemerkungen (falls er- forderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td><td>-</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CSB</td><td>20</td><td>mg / l</td><td></td><td>qualifizierte Stichprobe</td><td></td></tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td><td>-</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfate</td><td>500</td><td>mg / l</td><td></td><td>qualifizierte Stichprobe</td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfite</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfide</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)	gelöste Feststoffe	-					CSB	20	mg / l		qualifizierte Stichprobe		Stickstoffverbindungen	-					Sulfate	500	mg / l		qualifizierte Stichprobe		Sulfite						Sulfide						Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)					
Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)																																												
gelöste Feststoffe	-																																																
CSB	20	mg / l		qualifizierte Stichprobe																																													
Stickstoffverbindungen	-																																																
Sulfate	500	mg / l		qualifizierte Stichprobe																																													
Sulfite																																																	
Sulfide																																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)																																																	
	Falls EGWs nicht verfügbar sind, vermerken Sie das bitte hier gelöste Feststoffe – EGW nicht verfügbar CSB – EGW nicht verfügbar Stickstoffverbindungen – EGW nicht verfügbar Sulfate – EGW nicht verfügbar																																																

Nr.	Fragestellung																																
	Sulfite – EGW nicht verfügbar Sulfide – EGW nicht verfügbar Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)– EGW nicht verfügbar Anmerkungen (falls erforderlich) *¹ bei der Genehmigung handelt es sich um die wasserrechtliche Erlaubnis																																
4.3.2	Anforderungen aus der Genehmigung an Überwachungshäufigkeit und -dauer Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 35%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Art</th> <th style="width: 30%;">Frequenz (falls periodisch stattfindend)</th> <th style="width: 25%;">Dauer (falls periodisch stattfindend)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CSB</td> <td style="text-align: center;">P</td> <td style="text-align: center;">6 x pro Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfate</td> <td style="text-align: center;">P</td> <td style="text-align: center;">6 x pro Jahr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfite</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfide</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Die periodische Messung 6x pro Jahr ist für die Selbstüberwachung im Erlaubnisbescheid festgeschrieben. Die staatliche Überwachung übernimmt das LANUV - diese Häufigkeit ist nicht weiter in der Erlaubnis bestimmt.	Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)	gelöste Feststoffe				CSB	P	6 x pro Jahr		Stickstoffverbindungen	-	-		Sulfate	P	6 x pro Jahr		Sulfite				Sulfide				Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)																														
gelöste Feststoffe																																	
CSB	P	6 x pro Jahr																															
Stickstoffverbindungen	-	-																															
Sulfate	P	6 x pro Jahr																															
Sulfite																																	
Sulfide																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)																																	

Nr.	Fragestellung												
4.3.3 Tatsächlich gemessene Emissionen auf diesem Anlagenlevel													
Der Wert sollte in der Maßeinheit angegeben werden, wie der Emissionsgrenzwert													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr	N/A	Bei kontinuierlichem Monitoring				Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
gelöste Feststoffe	-	-	-	-						-		-	
CSB* ¹ TOC	2,9	3,2	3,2	X						2,2 / 2,8 / 2.2		3,9 / 3,6 / 3,8	
Stickstoffverbindungen* ²	1,2	1,4	1,3	X						0,98 / 1,1 / 0,7		1,9 / 1,98 / 2,5	
Sulfate	235	239	238	X						218 / 170 / 170		253 / 331 / 285	
Sulfite	-	-	-	-						-		-	
Sulfide	-	-	-	-						-		-	
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)	* ³	* ³	* ³	X									

Anmerkungen (falls erforderlich)

Gem. der Erlaubnis besteht keine Auflage, dass ein Selbstüberwachungsbericht eingereicht werden muss; daher keine Angaben diesbezüglich in den Akten vorhanden.

Es liegen nur Daten der amtlichen Überwachung des LANUVs aus FlussWinIMS vor

***¹ anstelle des Parameters CSB liegen nur Daten des Parameters TOC vor, die ersatzweise in obige Tabelle eingetragen worden sind**

***² Angabe des Stickstoffs als N mineralisch**

***³ Hg < 0,100 µg/l**

Nr.	Fragestellung	
Schadstoff	Angewendete Emissionsminderungs- und –behandlungstechniken in der Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelung	
gelöste Feststoffe		
CSB		
Stickstoffverbindungen		
Sulfate		
Sulfite		
Sulfide		
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)		

Nr.	Fragestellung						
Großfeuerungsanlagen (mit Stromherstellung) bei Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen							
1.	Allgemeine Informationen						
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) Industriekraftwerk Fortuna Nord						
1.2	Anlagencode <table border="1"> <tr> <td>Land</td><td>Kategorie (MWth)</td><td>Nummer</td></tr> <tr> <td>DE</td><td>100-300</td><td>4</td></tr> </table>	Land	Kategorie (MWth)	Nummer	DE	100-300	4
Land	Kategorie (MWth)	Nummer					
DE	100-300	4					
1.4	Jahr in dem der Genehmigungsbescheid das letzte Mal angepaßt/ erneuert wurde: 2007						
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1"> <tr> <td>neu</td><td>Bestehend X</td><td>bestehend aber wesentlich geändert</td></tr> </table>	neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert			
neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert					
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann: Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei den zuständigen Behörden Auskunft erhalten.						
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Wie groß ist die Gesamt-Feuerungswärmeleistung aller Verbrennungsaktivitäten der Anlage in MWth? 291						
2.2	Wie viele Emissionsquellen (in die Luft) hat die Verbrennungsanlage? 2 Anmerkungen (falls erforderlich)						
2.3	Welche dieser Emissionsquellen der Verbrennungsanlage haben einen gemeinsamen Kamin/Abzug? K 4+5						
2.4	Wie viele Emissionsquellen, die Abwasser aus der Abgasreinigung ableiten, hat die Anlage? entfällt Anmerkungen (falls erforderlich) Keine Rauchgaswäsche mit Abwasser						

Nr.	Fragestellung																											
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																											
	Technische Hintergrundinformationen																											
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Kessel 4 + 5; 6																											
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in MWth? K4: 75; K5: 75; K6: 141																											
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>Vertraulich</td><td>X</td><td>nicht vertraulich</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>1543 (K4+5) 2542,4 (K6)</td><td>0,18 für alle Kessel</td><td>10,25 für alle Kessel</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Vertraulich	X	nicht vertraulich	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle	1543 (K4+5) 2542,4 (K6)	0,18 für alle Kessel	10,25 für alle Kessel	Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: bitte unter Anmerkungen erläutern			
Vertraulich	X	nicht vertraulich																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																									
Kohle																												
Braunkohle	1543 (K4+5) 2542,4 (K6)	0,18 für alle Kessel	10,25 für alle Kessel																									
Biomasse																												
Flüssigbrennstoff																												
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern																												
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																											

Nr.	Fragestellung
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung 1 mal (K6) - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung 2 mal (K 4+ 5) - Andere, bitte spezifizieren _____
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? <u>Ja für alle Kessel</u> Anmerkungen (falls erforderlich)

Nr.	Fragestellung																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>650</td><td>mg / m³</td><td>TMW (Tag)</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>K 4-6</td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>2000 / 1630</td><td>mg / m³</td><td>TMW (Tag)</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>K 4+5 / 6</td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>TMW (Tag)</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>K 4-6</td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>80</td><td>mg / m³</td><td>TMW (Tag)</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>K 4-6</td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	650	mg / m³	TMW (Tag)	6 % O₂ , Normzustand	K 4-6	SO ₂	2000 / 1630	mg / m³	TMW (Tag)	6 % O₂ , Normzustand	K 4+5 / 6	CO	250	mg / m³	TMW (Tag)	6 % O₂ , Normzustand	K 4-6	Staub	80	mg / m³	TMW (Tag)	6 % O₂ , Normzustand	K 4-6	Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	650	mg / m³	TMW (Tag)	6 % O₂ , Normzustand	K 4-6																																
SO ₂	2000 / 1630	mg / m³	TMW (Tag)	6 % O₂ , Normzustand	K 4+5 / 6																																
CO	250	mg / m³	TMW (Tag)	6 % O₂ , Normzustand	K 4-6																																
Staub	80	mg / m³	TMW (Tag)	6 % O₂ , Normzustand	K 4-6																																
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeue- rungen)																																					
	Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt X Anmerkungen (falls erforderlich)																																				

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.		Fragestellung													
3.7.3		Tatsächlich gemessene Emissionen													
		Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	366,8		325,3		400,6		100 % ¹⁾					
SO ₂			X	248,5		212,4		297,5		100 % ¹⁾					
CO			X	85,4		26,2		168,8							
Staub			X	7,7		3,1		14,5		100 % ¹⁾					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)												0,005		0,010	
Anmerkungen (falls erforderlich)															
Die Emissionen gelten für alle 3 Kessel, da diese emissionsrechtlich eine Gesamtanlage darstellen.															
¹⁾ Jeder der 48h Mittelwerte hält den Emissionsgrenzwert ein.															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) X Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	für alle Kessel
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] X FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) X DESONOX Prozess Anderes	(0,18 %) für alle Kessel für alle Kessel
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	für alle Kessel

Nr.	Fragestellung																																																
4.	Emissionen in das Wasser																																																
Technische Hintergrundinformationen																																																	
4.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Keine Rauchgaswäsche mit Abwasser																																																
4.2	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalisation/Abwassersystem Oberflächengewässer Anmerkungen (falls erforderlich)																																																
Emissionsgrenzwerte / BVT Informationen																																																	
4.3	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																																																
4.3.1	Emissionsgrenzwert (EGW) aus der Genehmigung																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maß- einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf den Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Bemerkungen (falls er- forderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CSB</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfate</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfite</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfide</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)	gelöste Feststoffe						CSB						Stickstoffverbindungen						Sulfate						Sulfite						Sulfide						Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)					
Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)																																												
gelöste Feststoffe																																																	
CSB																																																	
Stickstoffverbindungen																																																	
Sulfate																																																	
Sulfite																																																	
Sulfide																																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)																																																	
	Falls EGWs nicht verfügbar sind, vermerken Sie das bitte hier gelöste Feststoffe – EGW nicht verfügbar CSB – EGW nicht verfügbar Stickstoffverbindungen – EGW nicht verfügbar																																																

Nr.	Fragestellung																																
	Sulfate – EGW nicht verfügbar Sulfite – EGW nicht verfügbar Sulfide – EGW nicht verfügbar Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)– EGW nicht verfügbar Anmerkungen (falls erforderlich)																																
4.3.2	Anforderungen aus der Genehmigung an Überwachungshäufigkeit und -dauer Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 35%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Art</th> <th style="width: 30%;">Frequenz (falls periodisch stattfindend)</th> <th style="width: 25%;">Dauer (falls periodisch stattfindend)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>gelöste Feststoffe</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>CSB</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Stickstoffverbindungen</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Sulfate</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Sulfite</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Sulfide</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)	gelöste Feststoffe				CSB				Stickstoffverbindungen				Sulfate				Sulfite				Sulfide				Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)																														
gelöste Feststoffe																																	
CSB																																	
Stickstoffverbindungen																																	
Sulfate																																	
Sulfite																																	
Sulfide																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)																																	

Nr.	Fragestellung												
4.3.3 Tatsächlich gemessene Emissionen auf diesem Anlagenlevel													
Der Wert sollte in der Maßeinheit angegeben werden, wie der Emissionsgrenzwert													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N/A	Bei kontinuierlichem Monitoring				Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
gelöste Feststoffe													
CSB													
Stickstoffverbindungen													
Sulfate													
Sulfite													
Sulfide													
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)													
Anmerkungen (falls erforderlich)													

Nr.	Fragestellung	
	Schadstoff	Angewendete Emissionsminderungs- und –behandlungstechniken in der Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelung
	gelöste Feststoffe	
	CSB	
	Stickstoffverbindungen	
	Sulfate	
	Sulfite	
	Sulfide	
	Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)	

Nr.	Fragestellung						
Großfeuerungsanlagen (mit Stromherstellung) bei Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen							
1. Allgemeine Informationen							
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) Papierfabrik mit Kraftwerk M-Real Zanders GmbH						
1.2	Anlagencode <table border="1"> <tr> <td>Land</td><td>Kategorie (MWth)</td><td>Nummer</td></tr> <tr> <td>DE</td><td>100-300</td><td>5</td></tr> </table>	Land	Kategorie (MWth)	Nummer	DE	100-300	5
Land	Kategorie (MWth)	Nummer					
DE	100-300	5					
1.4	Jahr in dem der Genehmigungsbescheid das letzte Mal angepaßt/erneuert wurde: 2008						
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1"> <tr> <td>neu</td><td>bestehend X</td><td>bestehend aber wesentlich geändert</td></tr> </table>	neu	bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert			
neu	bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert					
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann: Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei den zuständigen Behörden Auskunft erhalten.						
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.						
2. Informationen bezogen auf Anlagenebene							
2.1	Wie groß ist die Gesamt-Feuerungswärmeleistung aller Verbrennungsaktivitäten der Anlage in MWth? 235						
2.2	Wie viele Emissionsquellen (in die Luft) hat die Verbrennungsanlage? 4 Anmerkungen (falls erforderlich) Anzahl der Feuerungen						
2.3	Welche dieser Emissionsquellen der Verbrennungsanlage haben einen gemeinsamen Kamin/Abzug? 3 Anmerkung: das sind die 3 Feuerungen, die ihre Abgase über Kamin 5 emittieren.						
2.4	Wie viele Emissionsquellen, die Abwasser aus der Abgasreinigung ableiten, hat die Anlage? 0 Anmerkungen (falls erforderlich) Keine Rauchgaswäsche mit Abwasser						

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Zwei Steinkohlefeuerungen emittieren über Kamin (Quelle Nr. 5)																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in MWth? 81																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td> <td>nicht vertraulich X</td> </tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td>1606</td><td>0,32</td><td>28,342</td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle	1606	0,32	28,342	Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: bitte unter Anmerkungen erläutern			
vertraulich	nicht vertraulich X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle	1606	0,32	28,342																								
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff																											
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG)) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG)) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG))																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung X - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung für die beiden Steinkohlefeuerungen an der Quelle Nr. 5																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>600</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Ausnahmebescheid 2006</td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>850 S-Gehalt < 0,4 %</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Ausnahmebescheid 2006</td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Anforderung gemäß § 3 der 13. BImSchV</td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>50</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Ausnahmebescheid 2008</td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m³</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Anforderung gemäß § 3 der 13. BImSchV</td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	600	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Ausnahmebescheid 2006	SO ₂	850 S-Gehalt < 0,4 %	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Ausnahmebescheid 2006	CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung gemäß § 3 der 13. BImSchV	Staub	50	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Ausnahmebescheid 2008	Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung gemäß § 3 der 13. BImSchV
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	600	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Ausnahmebescheid 2006																																
SO ₂	850 S-Gehalt < 0,4 %	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Ausnahmebescheid 2006																																
CO	250	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung gemäß § 3 der 13. BImSchV																																
Staub	50	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Ausnahmebescheid 2008																																
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	0,03	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung gemäß § 3 der 13. BImSchV																																
	Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt X Staub – EGW nicht festgelegt Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt X Anmerkungen (falls erforderlich) EGW für CO und Hg wurden in Genehmigungen nicht festgelegt, da diese schon in der 13. BImSchV festgelegt sind.																																				

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen für die beiden Steinkohlefeuerungen an der Quelle Nr. 5 Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)</td><td>P</td><td>alle 3 Jahre</td><td>3 Tage</td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	P	alle 3 Jahre	3 Tage
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohle- feuerungen)	P	alle 3 Jahre	3 Tage																						

Nr.	Fragestellung														
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen der beiden Steinkohlefeuerungen an der Quelle Nr. 5															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	473,88		396,03		523,22		535,06					
SO ₂			X	593,77		568,83		617,79		674,89					
CO			X	44,19		32,94		80,82		86,21					
Staub			X	12,01		10,35		14,44		18,74					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	X			0,004								0,00262		0,00483	
Anmerkungen (falls erforderlich)															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] X FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	< 0,4 %
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Eine Heizölfeuerung emittiert über Kamin (Quelle Nr. 5)																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in MWth? 62																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td> <td>nicht vertraulich X</td> </tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>75,8</td><td>0,167</td><td>42,6</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle				Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff	75,8	0,167	42,6	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern			
vertraulich	nicht vertraulich X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle																											
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	75,8	0,167	42,6																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG)) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG)) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG))																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)

Nr.	Fragestellung				
Informationen zu Grenzwerten und BVT					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung für die Heizölfeuerung an der Quelle Nr. 5				
	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen
	NO _x	450	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand
	SO ₂	360	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand
	CO	80	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand
	Staub	20 Rußzahl 1	mg / m³	Tag	6 % O₂ , Normzustand
	Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)				
Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt X Staub – EGW nicht festgelegt X Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt X Anmerkungen (falls erforderlich) EGW für CO und Staub wurden in Genehmigungen nicht festgelegt, da diese schon in der 13. BImSchV festgelegt sind.					

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen für die Heizölfeuerung an der Quelle Nr. 5 Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																									

Nr.	Fragestellung													
3.7.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der Heizölfeuerung an der Quelle Nr. 5													
	Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring					Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)
NO _x			X	305,72		282,61		329,74		329,75				
SO ₂			X	164,11		141,36		179,30		202,54				
CO			X	29,04		3,32		49,80		143,17				
Staub			X	0,35		0,08		1,38		20,29				
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)														
Anmerkungen (falls erforderlich)														
Der Kessel 4 wird als reiner Spitzenlastkessel betrieben, daher gibt es für 2008 auch nur 16 Tageswerte.														

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
Technische Hintergrundinformationen																											
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Eine Steinkohlefeuerung emittiert über Kamin (Quelle Nr. 6.15)																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in MWth? 92																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich X</td></tr> </table> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td>2222</td><td>1,015</td><td>31,608</td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle	2222	1,015	31,608	Braunkohle				Biomasse				Flüssigbrennstoff				andere: bitte unter Anmerkungen erläutern			
vertraulich	nicht vertraulich X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle	2222	1,015	31,608																								
Braunkohle																											
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff																											
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG)) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG)) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG))																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung X - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung für die Steinkohlefeuerung an der Quelle Nr. 6.15 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>400 (Feuerungswärmeleistung der Anlage von 235 MW maßgeblich)</td><td>mg / m3</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV</td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>630</td><td>mg / m3</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Bescheid</td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / m3</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV</td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>20</td><td>mg / m3</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV</td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td>0,03</td><td>mg / m3</td><td>Tag</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td>Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV</td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. NO_x – EGW nicht festgelegt X SO₂ – EGW nicht festgelegt CO – EGW nicht festgelegt X Staub – EGW nicht festgelegt X Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt X Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	400 (Feuerungswärmeleistung der Anlage von 235 MW maßgeblich)	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV	SO ₂	630	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Bescheid	CO	250	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV	Staub	20	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV	Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	0,03	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	400 (Feuerungswärmeleistung der Anlage von 235 MW maßgeblich)	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV																																
SO ₂	630	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Bescheid																																
CO	250	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV																																
Staub	20	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV																																
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	0,03	mg / m3	Tag	6 % O₂ , Normzustand	Anforderung nach § 3 der 13. BImSchV																																

Nr.	Fragestellung																								
	EGW für SO₂ wurden in Genehmigung festgelegt; andere EGW bereits in 13.BImSchV festgelegt.																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen für die Steinkohlefeuerung an der Quelle Nr. 6.15 Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td>P</td><td>alle 3 Jahre</td><td>3 Tage</td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	P	alle 3 Jahre	3 Tage
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	P	alle 3 Jahre	3 Tage																						

Nr.	Fragestellung														
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen der Steinkohlefeuerung an der Quelle Nr. 6.15															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N / A	Bei kontinuierlichem Monitoring					Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring				
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
NO _x			X	295,18		284,55		301,59		331,58					
SO ₂			X	548,47		541,44		555,38		569,61					
CO			X	32,89		28,99		38,43		43,17					
Staub			X	5,15		1,13		10,23		12,64					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	X			0,0045								0,00432		0,00465	
Anmerkungen (falls erforderlich)															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbenseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) X DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																																																
4.	Emissionen in das Wasser																																																
Technische Hintergrundinformationen																																																	
4.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Keine Rauchgaswäsche mit Abwasser																																																
4.2	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalisation/Abwassersystem Oberflächengewässer Anmerkungen (falls erforderlich)																																																
Emissionsgrenzwerte / BVT Informationen																																																	
4.3	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																																																
4.3.1	Emissionsgrenzwert (EGW) aus der Genehmigung																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maß- einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf den Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Bemerkungen (falls er- forderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CSB</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfate</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfite</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfide</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)	gelöste Feststoffe						CSB						Stickstoffverbindungen						Sulfate						Sulfite						Sulfide						Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)					
Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)																																												
gelöste Feststoffe																																																	
CSB																																																	
Stickstoffverbindungen																																																	
Sulfate																																																	
Sulfite																																																	
Sulfide																																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)																																																	
	Falls EGWs nicht verfügbar sind, vermerken Sie das bitte hier gelöste Feststoffe – EGW nicht verfügbar CSB – EGW nicht verfügbar Stickstoffverbindungen – EGW nicht verfügbar																																																

Nr.	Fragestellung																																
	Sulfate – EGW nicht verfügbar Sulfite – EGW nicht verfügbar Sulfide – EGW nicht verfügbar Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)– EGW nicht verfügbar Anmerkungen (falls erforderlich)																																
4.3.2	Anforderungen aus der Genehmigung an Überwachungshäufigkeit und -dauer Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Frequenz (falls periodisch stattfindend)</th> <th>Dauer (falls periodisch stattfindend)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>CSB</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfate</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfite</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sulfide</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)	gelöste Feststoffe				CSB				Stickstoffverbindungen				Sulfate				Sulfite				Sulfide				Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)			
Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)																														
gelöste Feststoffe																																	
CSB																																	
Stickstoffverbindungen																																	
Sulfate																																	
Sulfite																																	
Sulfide																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)																																	

Nr.	Fragestellung												
4.3.3 Tatsächlich gemessene Emissionen auf diesem Anlagenlevel													
Der Wert sollte in der Maßeinheit angegeben werden, wie der Emissionsgrenzwert													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr	N/A	Bei kontinuierlichem Monitoring				Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
gelöste Feststoffe													
CSB													
Stickstoffverbindungen													
Sulfate													
Sulfite													
Sulfide													
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)													
Anmerkungen (falls erforderlich)													

Nr.	Fragestellung	
Schadstoff	Angewendete Emissionsminderungs- und –behandlungstechniken in der Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelung	
gelöste Feststoffe		
CSB		
Stickstoffverbindungen		
Sulfate		
Sulfite		
Sulfide		
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)		

Nr.	Fragestellung						
Großfeuerungsanlagen (mit Stromherstellung) bei Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen							
1. Allgemeine Informationen							
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) Reno De Medici Arnsberg GmbH						
1.2	Anlagencode <table border="1"> <tr> <td>Land</td><td>Kategorie (MWth)</td><td>Nummer</td></tr> <tr> <td>DE</td><td>50-100</td><td>6</td></tr> </table>	Land	Kategorie (MWth)	Nummer	DE	50-100	6
Land	Kategorie (MWth)	Nummer					
DE	50-100	6					
1.4	Jahr in dem der Genehmigungsbescheid das letzte Mal angepaßt/ erneuert wurde: 1995						
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1"> <tr> <td>neu</td><td>Bestehend X</td><td>bestehend aber wesentlich geändert</td></tr> </table>	neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert			
neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert					
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann : Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: Oliver.ebsen@rdmgroup.com Auskunft erhalten.						
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.						
2. Informationen bezogen auf Anlagenebene							
2.1	Wie groß ist die Gesamt-Feuerungswärmeleistung aller Verbrennungsaktivitäten der Anlage in MWth? 97						
2.2	Wie viele Emissionsquellen (in die Luft) hat die Verbrennungsanlage? 2 Anmerkungen (falls erforderlich) 2 Bensonkessel						
2.3	Welche dieser Emissionsquellen der Verbrennungsanlage haben einen gemeinsamen Kamin/Abzug? gemeinsamer Kamin für die unter Ziffer 2.2 genannten Quellen						
2.4	Wie viele Emissionsquellen, die Abwasser aus der Abgasreinigung ableiten, hat die Anlage? 1 Anmerkungen (falls erforderlich) Abwasser aus der REA						

Nr.	Fragestellung																										
3.	Emissionen in die Luft (auf Ebene der Verbrennungsanlage)																										
	Technische Hintergrundinformationen																										
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Schornstein Kraftwerk																										
3.2	Welche ist die Gesamtfeuerungswärmeleistung in Bezug auf diese Emissionsquelle in in MWth? 97																										
3.3	Wie hoch ist der Gesamtbrennstoffverbrauch (Jahresdurchschnitt über die Periode 2006-2008-falls nicht in der gesamten Zeit betrieben, bitte Erläuterung unter Anmerkungen unten)? (Zusammengefasst: Steinkohle, Braunkohle und Heizöl EL, => über 95 % Steinkohleanteil) Bitte kreuzen Sie an, ob diese Informationen vertraulich sind oder nicht. <table border="1"> <tr> <td>vertraulich</td><td>nicht vertraulich: X</td></tr> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brennstoff (auch Mitverbrennung)</th><th>TJ/Jahr</th><th>Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)</th><th>Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kohle</td><td>2.100</td><td>0,5</td><td>25,0</td></tr> <tr> <td>Braunkohle</td><td>99</td><td></td><td>19,8</td></tr> <tr> <td>Biomasse</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Flüssigbrennstoff</td><td>0,7</td><td></td><td>38,9</td></tr> <tr> <td>andere: bitte unter Anmerkungen erläutern</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	vertraulich	nicht vertraulich: X	Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)	Kohle	2.100	0,5	25,0	Braunkohle	99		19,8	Biomasse				Flüssigbrennstoff	0,7		38,9	andere: bitte unter Anmerkungen erläutern			
vertraulich	nicht vertraulich: X																										
Brennstoff (auch Mitverbrennung)	TJ/Jahr	Durchschnittsgehalt %S (für Kohle, Braunkohle und Flüssigbrennstoffe)	Durchschnittlicher Brennwert/Heizwert (angegeben in MJ/kg)																								
Kohle	2.100	0,5	25,0																								
Braunkohle	99		19,8																								
Biomasse																											
Flüssigbrennstoff	0,7		38,9																								
andere: bitte unter Anmerkungen erläutern																											
3.4	Zu welcher der 3 Kategorien gehört die Emissionsquelle - Teil einer existierenden Anlage (Art. 4(3) der IVU-Richtlinie) X - Teil einer "alten" Neuanlage (Art. 4(1) der IVU-Richtlinie) - Teil einer "neuen" Neuanlage (Art. 4(2) der IVU-Richtlinie)																										
3.5	Im Falle einer Festbrennstofffeuerung: welcher Verbrennungsprozess wird verwendet? - Kohlenstaubfeuerung X - Wirbelschichtfeuerung - Rostfeuerung - Andere, bitte spezifizieren _____																										

Nr.	Fragestellung																																				
3.6	Gibt es eine Kraft-Wärme-Kopplung auf dieser Ebene? Ja Anmerkungen (falls erforderlich)																																				
Informationen zu Grenzwerten und BVT																																					
3.7	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung																																				
3.7.1	Emissionsgrenzwerte aus der Genehmigung																																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Emissionsgrenzwert der Genehmigung</th><th>Einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>1250</td><td>mg / Nm³</td><td>½ h</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>1250</td><td>mg / Nm³</td><td>½ h</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>250</td><td>mg / Nm³</td><td>½ h</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>125</td><td>mg / Nm³</td><td>½ h</td><td>6 % O₂ , Normzustand</td><td></td></tr> <tr> <td>Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls ein Emissionsgrenzwert (EGW) nicht festgelegt wurde, vermerken sie es bitte hier. Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen) – EGW nicht festgelegt: X Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	NO _x	1250	mg / Nm³	½ h	6 % O₂ , Normzustand		SO ₂	1250	mg / Nm³	½ h	6 % O₂ , Normzustand		CO	250	mg / Nm³	½ h	6 % O₂ , Normzustand		Staub	125	mg / Nm³	½ h	6 % O₂ , Normzustand		Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)					
Schadstoff	Emissionsgrenzwert der Genehmigung	Einheit	Messzeit in Bezug auf Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																																
NO _x	1250	mg / Nm³	½ h	6 % O₂ , Normzustand																																	
SO ₂	1250	mg / Nm³	½ h	6 % O₂ , Normzustand																																	
CO	250	mg / Nm³	½ h	6 % O₂ , Normzustand																																	
Staub	125	mg / Nm³	½ h	6 % O₂ , Normzustand																																	
Quecksilber (Hg) (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)																																					

Nr.	Fragestellung																								
3.7.2	Im Genehmigungsbescheid festgelegte Überwachungsanforderungen Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)</th><th>Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NO_x</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>SO₂</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CO</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Staub</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)</td><td>-</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)	NO _x	C			SO ₂	C			CO	C			Staub	C			Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	-		
Schadstoff	Art	Häufigkeit (falls periodisch festgelegt wurde)	Dauer (falls periodisch festgelegt wurde)																						
NO _x	C																								
SO ₂	C																								
CO	C																								
Staub	C																								
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)	-																								

Nr.	Fragestellung														
3.7.3 Tatsächlich gemessene Emissionen															
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Angabe des Emissionsgrenzwertes															
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr)	N/A	Bei kontinuierlichem Monitoring						Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	95% Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N / A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N / A
NO _x			X	709,2		573		914		1)					
SO ₂			X	646,3		505		881		1)					
CO			X	25,9		16		41		1)					
Staub			X	13,01		0,4		27,03		1)					
Hg (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)															
Anmerkungen (falls erforderlich)															
1) 95 % Perzentil des 48 Stunden Mittelwertes ist nicht verfügbar															

Nr.	Fragestellung	
Techniken zur Emissionsminderung und –behandlung, die angewendet werden auf diesem Anlagenlevel.		
Schadstoff	Behandlungstechnik	Anmerkungen (falls erforderlich)
NO _x	Luftstufung (Oberluft,...) Brennstoffstufung (reburning) fortgeschrittene low-NOx Brenner X SCR SNCR eine untere Lage von SCR-Katalysatoren in einer SNCR-Einrichtung DESONOX Prozess (kombinierte Abscheidung von NO _x und SO ₂) Anderes	
SO ₂	Verwendung von Brennstoff mit geringen Schwefelgehalt [Angabe des Schwefelgehaltes in %S] FGD: Abgasentschwefelung, Nasswäscher X FGD: Meereswasserwäscher FGD: Sprühtrockenwäscher FGD: Kalk/Kalkstein (Trocken-) Wäscher Sorbeneseindüsung in den Abgasstrom (trockene Abgasentschwefelung) DESONOX Prozess Anderes	
Staub	Elektrofilter (ESP) X Tuchfilter/Gewebefilter Anderes	

Nr.	Fragestellung																																																
4.	Emissionen in das Wasser																																																
Technische Hintergrundinformationen																																																	
4.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquelle (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Abwasser aus der REA																																																
4.2	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalisation/Abwassersystem X Oberflächengewässer Anmerkungen (falls erforderlich) mech. Vorkläre, anschl. über biologische Kläranlage des Ruhrverbandes, als Indirekteinleiter.																																																
Emissionsgrenzwerte / BVT Informationen																																																	
4.3	Bitte stellen Sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																																																
4.3.1	Emissionsgrenzwert (EGW) aus der Genehmigung																																																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maß- einheit</th><th>Messzeit in Bezug auf den Grenzwert</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Bemerkungen (falls er- forderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CSB</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfate</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfite</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfide</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)	gelöste Feststoffe						CSB						Stickstoffverbindungen						Sulfate						Sulfite						Sulfide						Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)					
Schadstoff	Grenzwert	Maß- einheit	Messzeit in Bezug auf den Grenzwert	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Bemerkungen (falls er- forderlich)																																												
gelöste Feststoffe																																																	
CSB																																																	
Stickstoffverbindungen																																																	
Sulfate																																																	
Sulfite																																																	
Sulfide																																																	
Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkoh- lefeuerungen)																																																	
Falls EGWs nicht verfügbar sind, vermerken Sie das bitte hier gelöste Feststoffe – EGW nicht verfügbar X CSB – EGW nicht verfügbar X Stickstoffverbindungen – EGW nicht verfügbar X Sulfate – EGW nicht verfügbar X																																																	

Nr.	Fragestellung																																
	Sulfite – EGW nicht verfügbar X Sulfide – EGW nicht verfügbar X Hg und Verbindungen (für Kohle, Braunkohlefeuerungen)– EGW nicht verfügbar Anmerkungen (falls erforderlich) Hier wurde nur das Kraftwerk betrachtet, die Kartonproduktion ist nicht betrachtet worden, über die die Abwasserreinigung erfolgt.																																
4.3.2	Anforderungen aus der Genehmigung an Überwachungshäufigkeit und -dauer Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Frequenz (falls periodisch stattfindend)</th><th>Dauer (falls periodisch stattfindend)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gelöste Feststoffe</td><td>-</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>CSB</td><td>-</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Stickstoffverbindungen</td><td>-</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfate</td><td>-</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfite</td><td>-</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Sulfide</td><td>-</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)</td><td>-</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)	gelöste Feststoffe	-			CSB	-			Stickstoffverbindungen	-			Sulfate	-			Sulfite	-			Sulfide	-			Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)	-		
Schadstoff	Art	Frequenz (falls periodisch stattfindend)	Dauer (falls periodisch stattfindend)																														
gelöste Feststoffe	-																																
CSB	-																																
Stickstoffverbindungen	-																																
Sulfate	-																																
Sulfite	-																																
Sulfide	-																																
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)	-																																

Nr.	Fragestellung												
4.3.3 Tatsächlich gemessene Emissionen auf diesem Anlagenlevel													
Der Wert sollte in der Maßeinheit angegeben werden, wie der Emissionsgrenzwert													
Schadstoff	Jahr, aus dem die Daten für die Berechnung benutzt wurden			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller gemessenen Werte über ein Jahr	N/A	Bei kontinuierlichem Monitoring				Bei nicht-kontinuierlichem Monitoring			
	2006	2007	2008			Minimalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	Maximalwert des monatlichen Durchschnittswertes	N/A	gemessener Minimalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A	gemessener Maximalwert (während des Normalbetriebs der Anlage)	N/A
gelöste Feststoffe													
CSB													
Stickstoffverbindungen													
Sulfate													
Sulfite													
Sulfide													
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)													
Anmerkungen (falls erforderlich)													

Nr.	Fragestellung	
Schadstoff	Angewendete Emissionsminderungs- und –behandlungstechniken in der Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelung	
gelöste Feststoffe	-	
CSB	-	
Stickstoffverbindungen	-	
Sulfate	-	
Sulfite	-	
Sulfide	-	
Hg und Verbindungen (für Kohle-, Braunkohlefeuerungen)	-	

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland**

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 17 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1
der Richtlinie 2008/1/EG vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminde-
rung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung)**

Berichtszeitraum: 1.1.2006 bis 31.12.2008

Anhang II

**(Frage 7.1 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. März 2006 (2006/194/EG)
auf der Grundlage des elektronischen Berichtswerkzeuges der Kommission vom 17. Juli
2009)**

Anhang II-2 Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlagen

Chlor-Alkali Herstellung						
Nr.	Fragestellung					
1.	Allgemeine Informationen					
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-1 Chloralkalielektrolyse der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main					
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">1</td> </tr> </table>		Land	Nummer	DE	1
Land	Nummer					
DE	1					
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 2006 (durch Anordnung gemäß §17 BImSchG angepasst)					
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">Bestehend x</td> <td style="padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)		neu	Bestehend x	bestehend aber wesentlich geändert	
neu	Bestehend x	bestehend aber wesentlich geändert				
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann : Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: erhard.leistner@akzonobel.com Auskunft erhalten.					
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.					

Nr.	Fragestellung																		
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene																		
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nummer der Einheit</th> <th rowspan="2">Art der Produktionseinheit</th> <th rowspan="2">Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)</th> <th colspan="2">Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird (bitte ausfüllen)</th> <th colspan="2">Falls der Membranzellprozess verwendet wird (bitte ausfüllen)</th> </tr> <tr> <th>Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung</th> <th>Art der Umrüstung/ Schließung</th> <th>Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess</th> <th>Wenn ja, bitte Jahr angeben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Quecksilberzellprozess</td> <td>167376</td> <td>2020</td> <td>Membranzellprozess</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nummer der Einheit	Art der Produktionseinheit	Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird (bitte ausfüllen)		Falls der Membranzellprozess verwendet wird (bitte ausfüllen)		Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess	Wenn ja, bitte Jahr angeben	1	Quecksilberzellprozess	167376	2020	Membranzellprozess		
Nummer der Einheit	Art der Produktionseinheit				Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird (bitte ausfüllen)		Falls der Membranzellprozess verwendet wird (bitte ausfüllen)											
		Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess		Wenn ja, bitte Jahr angeben													
1	Quecksilberzellprozess	167376	2020	Membranzellprozess															
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich) Ein Konzept für die für die Umrüstung auf Membrantechnologie wird zur Zeit erarbeitet.																		
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Durch Selbstverpflichtung der chemischen Industrie und des Betreibers sollen alle Anlagen bis 2020 umgerüstet sein.																		
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 4 Anmerkungen (falls erforderlich)																		
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 1 Anmerkungen (falls erforderlich)																		

Nr.	Fragestellung
3.	Emissionen in die Luft
Technische Hintergrundinformationen	
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Emissionsquelle Nr. 2: Fällbehälter G 219 Emissionsquelle Nr. 3: Chloraufbereitung G 286 Emissionsquelle Nr. 4: Zellensaal G 290 Emissionsquelle Nr. 6: Chlorabsorption B 761
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1 (es gibt nur eine Einheit)

Nr.	Fragestellung					
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT						
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:					
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid					
	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)
	Chlor	1	mg / Nm³	maximal erlaubter Wert (MAX)		Gilt für die Emissionsquellen 3,4 und 6 Abgas im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes
	Hg	0,05	mg / Nm³	maximal erlaubter Wert (MAX)		Gilt für die Emissionsquellen 2 Abgas im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes
	Hg	167376	g / Jahr	maximal erlaubter Wert (MAX)		Gilt für die Emissionsquellen 4 Abgas im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Anmerkungen (falls erforderlich)						

Nr.	Fragestellung																																																																																															
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>P</td><td>Im Abstand von 5 Jahren</td><td>Halbstundenmittelwert</td></tr> <tr> <td>Hg</td><td>P</td><td>Im Abstand von 5 Jahren</td><td>Halbstundenmittelwert</td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	P	Im Abstand von 5 Jahren	Halbstundenmittelwert	Hg	P	Im Abstand von 5 Jahren	Halbstundenmittelwert																																																																																			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																																																													
Chlor	P	Im Abstand von 5 Jahren	Halbstundenmittelwert																																																																																													
Hg	P	Im Abstand von 5 Jahren	Halbstundenmittelwert																																																																																													
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schadstoff</th><th colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th><th rowspan="2">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th><th rowspan="2">N/A</th><th colspan="4">wenn kontinuierlich gemessen</th><th colspan="4">wenn diskontinuierlich gemessen</th></tr> <tr> <th>2006</th><th>2007</th><th>2008</th><th>Minimum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Maximum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th><th>Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E 2 Hg</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>0,0015</td><td></td><td>0,0086</td><td></td></tr> <tr> <td>E 3 Chlor</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>< 0,1</td><td></td><td>< 0,1</td><td></td></tr> <tr> <td>E 4 Chlor</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>< 0,1</td><td></td><td>< 0,1</td><td></td></tr> <tr> <td>E 4 Hg</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>98988</td><td></td><td>213744</td><td></td></tr> <tr> <td>E 6 Chlor</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>< 0,1</td><td></td><td>< 0,1</td><td></td></tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	E 2 Hg		X								0,0015		0,0086		E 3 Chlor		X								< 0,1		< 0,1		E 4 Chlor		X								< 0,1		< 0,1		E 4 Hg		X								98988		213744		E 6 Chlor		X								< 0,1		< 0,1	
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																																																																				
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																																																																																			
E 2 Hg		X								0,0015		0,0086																																																																																				
E 3 Chlor		X								< 0,1		< 0,1																																																																																				
E 4 Chlor		X								< 0,1		< 0,1																																																																																				
E 4 Hg		X								98988		213744																																																																																				
E 6 Chlor		X								< 0,1		< 0,1																																																																																				
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:																																																																																															

Nr.	Fragestellung																								
4.	Emissionen in das Wasser																								
Technische Hintergrundinformationen																									
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Quecksilber gemäß Anhang 42 der AbwasserVO																								
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1 (nur eine Einheit)																								
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem Oberflächengewässer																								
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT																									
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																								
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 15%;">Grenzwert</th> <th style="width: 10%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 15%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>0,04</td> <td>g / t</td> <td>anderes</td> <td></td> <td>produktionsspezifische Frachtwert</td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg	0,04	g / t	anderes		produktionsspezifische Frachtwert	Chlor						AOX					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																				
Hg	0,04	g / t	anderes		produktionsspezifische Frachtwert																				
Chlor																									
AOX																									
Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt X AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt X Anmerkungen (falls erforderlich)																									

Nr.	Fragestellung																																																																			
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Art</th> <th style="width: 30%;">Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th style="width: 45%;">Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>P</td> <td>wöchentlich</td> <td>2h - Mischprobe</td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	P	wöchentlich	2h - Mischprobe	Chlor				AOX																																																						
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																																	
Hg	P	wöchentlich	2h - Mischprobe																																																																	
Chlor																																																																				
AOX																																																																				
4.4.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 8%;">Schadstoff</th> <th colspan="3" style="width: 20%;">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th> <th rowspan="2" style="width: 10%;">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th> <th rowspan="2" style="width: 5%;">N /A</th> <th colspan="4" style="width: 25%;">wenn kontinuierlich gemessen</th> <th colspan="4" style="width: 32%;">wenn diskontinuierlich gemessen</th> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">2006</th> <th style="width: 10%;">2007</th> <th style="width: 10%;">2008</th> <th style="width: 10%;">Minimum der Monatsmittelwerte</th> <th style="width: 5%;">N /A</th> <th style="width: 10%;">Maximum der Monatsmittelwerte</th> <th style="width: 5%;">N /A</th> <th style="width: 10%;">Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th style="width: 5%;">N /A</th> <th style="width: 10%;">Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th style="width: 5%;">N /A</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td>0,013</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N /A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N /A	Maximum der Monatsmittelwerte	N /A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N /A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N /A	Hg			X	0,013							X		X	Chlor														AOX													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N /A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																																								
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N /A	Maximum der Monatsmittelwerte	N /A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N /A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N /A																																																							
Hg			X	0,013							X		X																																																							
Chlor																																																																				
AOX																																																																				

Nr.	Fragestellung
4.5	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:

Chlor-Alkali Herstellung						
Nr.	Fragestellung					
1.	Allgemeine Informationen					
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-2 Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Werk Ibbenbüren					
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">2</td> </tr> </table>		Land	Nummer	DE	2
Land	Nummer					
DE	2					
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 2006: Ordnungsverfügung zur Umsetzung der TA Luft 2006: Vorbescheid für die Teilumstellung auf Membranelektrolyse 2008: Fristverlängerung des Vorbescheides (bis 5.5.2010)					
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Bestehend X</td> <td style="width: 40%; padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)		neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert	
neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert				
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann: Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: erhard.leistner@akzonobel.com Auskunft erhalten.					
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.					

Nr.	Fragestellung						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.						
	Nummer der Einheit	Art der Produktionseinheit	Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen	
				Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess	Wenn ja, bitte Jahr angeben
	1	Quecksilberzellprozess	144000	2013	Membranzellprozess (Vollumstellung)		
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich) Eine Vollumstellung des Quecksilberprozesses auf den Membranzellprozess ist für (voraussichtlich) 2013 geplant. Ein Konzept für die Umrüstung auf Membrantechnologie wird zur Zeit erarbeitet.						
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Zusammenspiel von Betreiber und Behörde						
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 3 Anmerkungen (falls erforderlich) (ohne Nebenanlage Dampfkesselanlage)						
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 1 Anmerkungen (falls erforderlich) (ohne Kühlwasser)						

Nr.	Fragestellung												
3.	Emissionen in die Luft												
Technische Hintergrundinformationen													
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : 1) Zellensaalabluft												
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1												
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT													
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:												
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid für die Zellensaalabluft												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 15%;">Grenzwert</th> <th style="width: 15%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 10%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>1</td> <td>t/Jahr</td> <td>maximal erlaubter Wert (MAX)</td> <td>anderes</td> <td>Der Grenzwert bezieht sich auf die genehmigte Chlorproduktion von 1g Hg / t</td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg	1	t/Jahr	maximal erlaubter Wert (MAX)	anderes	Der Grenzwert bezieht sich auf die genehmigte Chlorproduktion von 1g Hg / t
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)								
Hg	1	t/Jahr	maximal erlaubter Wert (MAX)	anderes	Der Grenzwert bezieht sich auf die genehmigte Chlorproduktion von 1g Hg / t								
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden X Anmerkungen (falls erforderlich)													

Nr.	Fragestellung																																				
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <tr> <td>Schadstoff</td><td>Art</td><td>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</td><td>Dauer (wenn periodisch gemessen)</td></tr> <tr> <td>Hg</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	C																														
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																		
Hg	C																																				
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert <table border="1"> <tr> <th rowspan="2">Schadstoff</th><th colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th><th rowspan="2">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th><th rowspan="2">N/A</th><th colspan="3">wenn kontinuierlich gemessen</th><th colspan="3">wenn diskontinuierlich gemessen</th></tr> <tr> <th>2006</th><th>2007</th><th>2008</th><th>Minimum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Maximum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th><th>Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td>X</td><td>0,087644</td><td></td><td>0,003066</td><td></td><td>0,011634</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen			wenn diskontinuierlich gemessen			2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Hg			X	0,087644		0,003066		0,011634				
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen			wenn diskontinuierlich gemessen																										
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																								
Hg			X	0,087644		0,003066		0,011634																													
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Gemäß dem Dokument „good house keeping“ von EUROCHLOR																																				

Nr.	Fragestellung												
3.	Emissionen in die Luft												
Technische Hintergrundinformationen													
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : 2) Wasserstoffablass												
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1												
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT													
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:												
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid für den Wasserstoff-Ablass												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 15%;">Grenzwert</th> <th style="width: 15%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 10%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>0,25</td> <td>g / h</td> <td>maximal erlaubter Wert (MAX)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg	0,25	g / h	maximal erlaubter Wert (MAX)		
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)								
Hg	0,25	g / h	maximal erlaubter Wert (MAX)										
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden X Anmerkungen (falls erforderlich)													
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben:												
Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Art</th> <th style="width: 35%;">Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th style="width: 40%;">Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	C						
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)										
Hg	C												

Nr.	Fragestellung												
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte												
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Hg			X	0,034		0,0057		0,03843					
Anmerkungen (falls erforderlich)													
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Entwicklung mit Aktivchlorhaltigen Anolyt in drei nacheinander geschalteten Füllkörper-Kolonnen												

Nr.	Fragestellung												
3.	Emissionen in die Luft												
Technische Hintergrundinformationen													
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : 3) Chlorgasabsorptionsanlage												
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1												
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT													
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:												
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid für die Chlorgasabsorption <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Grenzwert</th> <th style="width: 10%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 20%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 25%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>3</td> <td>mg / Nm³</td> <td>Tagesmittelwert (DAV)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Hg – kein Grenzwert vorhanden X Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	3	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)								
Chlor	3	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)										
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc.): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Art</th> <th style="width: 20%;">Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th style="width: 55%;">Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	C						
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)										
Chlor	C												

Nr.	Fragestellung													
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
	Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert													
	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
		2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N / A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N / A
	Chlor			X	0,669		0,4		1,6					
	Anmerkungen (falls erforderlich)													
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Dreistufige Chlorgasabsorption in Natronlauge / Bleichlauge													

Nr.	Fragestellung																								
4.	Emissionen in das Wasser																								
Technische Hintergrundinformationen																									
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): pH-Wert, chemischer Sauerstoffbedarf, Fischgiftigkeit, Chlor, Chlorid, Sulfat, Quecksilber, Sulfid																								
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1																								
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem Oberflächengewässer X																								
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT																									
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																								
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 12%;">Schadstoff</th> <th style="width: 12%;">Grenzwert</th> <th style="width: 10%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 20%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 26%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>0,007</td> <td>mg / l</td> <td>anderes</td> <td></td> <td>Kontinuierliche Messung</td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td>1,5</td> <td>mg / l</td> <td>anderes</td> <td></td> <td>Stichprobe</td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>2</td> <td>mg / l</td> <td>anderes</td> <td></td> <td>Qualifizierte Stichprobe</td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg	0,007	mg / l	anderes		Kontinuierliche Messung	Chlor	1,5	mg / l	anderes		Stichprobe	AOX	2	mg / l	anderes		Qualifizierte Stichprobe
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																				
Hg	0,007	mg / l	anderes		Kontinuierliche Messung																				
Chlor	1,5	mg / l	anderes		Stichprobe																				
AOX	2	mg / l	anderes		Qualifizierte Stichprobe																				
Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																									

Nr.	Fragestellung																																																																			
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Art</th> <th style="width: 30%;">Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th style="width: 45%;">Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td>P</td> <td>werktätlich</td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>P</td> <td>ca. 104 Proben pro Jahr (2 pro Woche)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	C			Chlor	P	werktätlich		AOX	P	ca. 104 Proben pro Jahr (2 pro Woche)																																																				
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																																	
Hg	C																																																																			
Chlor	P	werktätlich																																																																		
AOX	P	ca. 104 Proben pro Jahr (2 pro Woche)																																																																		
4.4.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 8%;">Schadstoff</th> <th colspan="3" style="width: 25%;">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th> <th rowspan="2" style="width: 8%;">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th> <th rowspan="2" style="width: 5%;">N/A</th> <th colspan="4" style="width: 20%;">wenn kontinuierlich gemessen</th> <th colspan="4" style="width: 20%;">wenn diskontinuierlich gemessen</th> </tr> <tr> <th style="width: 8%;">2006</th> <th style="width: 8%;">2007</th> <th style="width: 9%;">2008</th> <th style="width: 8%;">Minimum der Monatsmittelwerte</th> <th style="width: 8%;">N/A</th> <th style="width: 8%;">Maximum der Monatsmittelwerte</th> <th style="width: 8%;">N/A</th> <th style="width: 10%;">Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th style="width: 5%;">N/A</th> <th style="width: 10%;">Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th style="width: 5%;">N/A</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">0,0016</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">0,0003</td> <td></td> <td style="text-align: center;">0,0048</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;"><0,01</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><0,01</td> <td></td> <td style="text-align: center;">0,23</td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td style="text-align: center;">0,228</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">0,062</td> <td></td> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Die Spalte Jahresmittelwert enthält die Mittelung über alle drei Jahre.	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Hg	X	X	X	0,0016						0,0003		0,0048		Chlor	X	X	X	<0,01						<0,01		0,23		AOX	X	X	X	0,228						0,062		2	
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																																								
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																																																							
Hg	X	X	X	0,0016						0,0003		0,0048																																																								
Chlor	X	X	X	<0,01						<0,01		0,23																																																								
AOX	X	X	X	0,228						0,062		2																																																								
4.5	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Abwasseraufbereitungsanlage, bestehend aus Entchlorung, Neutralisation und Sedimentation. Davor ist eine Entquicksungsanlage für quecksilberhaltige Abwässer auf der Basis von Ionenaustauscherharzen geschaltet.																																																																			

Chlor-Alkali Herstellung						
Nr.	Fragestellung					
1.	Allgemeine Informationen					
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-3A BASF Alkoholate-Fabrik					
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">3</td> </tr> </table>		Land	Nummer	DE	3
Land	Nummer					
DE	3					
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 22.07.2009; Inbetriebnahme voraussichtlich 2010					
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 30%; padding: 2px;">bestehend</td> <td style="width: 40%; padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert X</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)		neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert X	
neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert X				
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: elli.stark@basf.com Auskunft erhalten.					
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.					

Nr.	Fragestellung					
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene					
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.					
	Nummer der Einheit	Art der Produktionseinheit	Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen
				Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess
	1	Quecksilberzellprozess	70.000 Chlor	2020	Anderes Siehe 2.1.2	
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich)					
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Hinsichtlich des Amalgam-Verfahrens datiert die letzte Genehmigung nach dem BImSchG von 1993. Darin ist keine Terminierung des Ausstiegs aus dem Amalgam-Verfahrens enthalten. Durch Selbstverpflichtung der chemischen Industrie und des Betreibers sollen alle Anlagen bis 2020 umgerüstet sein.					
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Gemäß E-Erklärung 2008 insgesamt 21 Quellen in der Gesamtanlage Anmerkungen (falls erforderlich) Zu den o.a. Quellen gehören auch Siloausslässe, Behälterbelüftungen, Notauslässe u.ä.. Für die weitere Betrachtung hier werden nur die Quellen, an denen Quecksilber oder Chlor emittiert werden, betrachtet.					
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 3 Anmerkungen (falls erforderlich) Dabei handelt es sich um die Alkoholate-Fabrik, die Chlor-Fabrik II und die gemeinsame Abgasreinigung zur Quecksilberrückgewinnung.					

Nr.	Fragestellung
3.	Emissionen in die Luft
Technische Hintergrundinformationen	
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Alkoholate Fabrik
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1

Nr.	Fragestellung				
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT					
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:				
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid				
	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen
	Chlor				
	Hg	0,05	mg / Nm³	Anderes:	GW ist bezogen auf die Massenkonzentration
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden: X Hg – kein Grenzwert vorhanden Anmerkungen (falls erforderlich) Für Chlor wurde kein Emissionsgrenzwert festgelegt, da ein Anschluss an die zentrale Abluftentchlorung der Chlor-Fabriken besteht, in der die Abgasreinigung hinsichtlich der Chloremissionen erfolgt Im Bau C 416, Quelle A 001 ist für Quecksilber beim Grenzwert der Massenstrom und nicht die Massenkonzentration Ausschlag gebend					
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben:				
Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren): Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs					
	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)		Dauer (wenn periodisch gemessen)
	Chlor				
	Hg	P	Wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren gem. Anforderungen nach TA Luft		

Nr.	Fragestellung												
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte												
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
	Chlor												
	Hg			X	0,05			X		X			
	Anmerkungen (falls erforderlich)												
Der Jahresmittelwert wurde aus den Werten von 6 Emissionsquellen gebildet.													
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:												

Chlor-Alkali Herstellung						
Nr.	Fragestellung					
1.	Allgemeine Informationen					
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-3B BASF Chlor-Fabrik II					
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">3</td> </tr> </table>		Land	Nummer	DE	3
Land	Nummer					
DE	3					
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepasst/erteilt wurde 25.03.2009 per Anzeige; in Betriebnahme April 2009 erfolgt					
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 30%; padding: 2px;">bestehend</td> <td style="width: 40%; padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert X</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)		neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert X	
neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert X				
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: elli.stark@basf.com Auskunft erhalten.					
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.					

Nr.	Fragestellung						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.						
	Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit	Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen	
				Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess	Wenn ja, bitte Jahr angeben
	2	Quecksilberzell-prozess	105.000	2020			
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich)						
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Durch Selbstverpflichtung der chemischen Industrie und des Betreibers sollen alle Anlagen bis 2020 umgerüstet sein.						
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Gemäß E-Erklärung 2008 insgesamt 22 Quellen in der Gesamtanlage, davon 3 Fremdeinleiter (gekennzeichnet mit F 001). Anmerkungen (falls erforderlich) Für die weitere Betrachtung werden nur die Quellen, an denen Quecksilber oder Chlor emittiert werden, betrachtet.						
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 3 Anmerkungen (falls erforderlich) Dabei handelt es sich um die Alkoholate-Fabrik, die Chlor-Fabrik II und die gemeinsame Abgasreinigung zur Quecksilberrückgewinnung.						

Nr.	Fragestellung
3.	Emissionen in die Luft
Technische Hintergrundinformationen	
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Chlor-Fabrik II
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 2

Nr.	Fragestellung																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 15%;">Grenzwert</th> <th style="width: 15%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 20%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td>0,05</td> <td>mg / Nm³</td> <td>Anderes:</td> <td></td> <td>Massenkonzentration</td> </tr> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor						Hg	0,05	mg / Nm³	Anderes:		Massenkonzentration
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor																			
Hg	0,05	mg / Nm³	Anderes:		Massenkonzentration														
	Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden X Hg – kein Grenzwert vorhanden Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurde kein Emissionsgrenzwert für Chlor festgelegt, da der Massenstrom weit unter TA-Luft-Grenzwert (d.h. < < 15 g / h) liegt.																		
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben:																		
	Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs																		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 15%;">Art</th> <th style="width: 35%;">Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th style="width: 35%;">Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td>P</td> <td>Wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren gemäß Anforderungen nach TA Luft</td> <td></td> </tr> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor				Hg	P	Wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren gemäß Anforderungen nach TA Luft							
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																
Chlor																			
Hg	P	Wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren gemäß Anforderungen nach TA Luft																	

Nr.	Fragestellung													
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
	Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert													
		Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde					wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	Schadstoff	2006	2007	2008	Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
	Chlor			X	0,5			X		X				
	Hg			X	0,01			X		X				
	Anmerkungen (falls erforderlich)													
	Der Emissionswert bildet einen Mittelwert aus 12 Emissionsquellen.													
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													
	Gemäß Emissionserklärung : Aktivkohlefilter und Abluftentchlorung													

Nr.	Fragestellung																												
4.	Emissionen in das Wasser																												
Technische Hintergrundinformationen																													
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): BASF																												
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) Alkoholate-Fabrik (1), die Chlor-Fabrik II (2) und die gemeinsame Abgasreinigung zur Quecksilberrückgewinnung																												
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem X Oberflächengewässer																												
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT																													
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																												
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																												
<table><tr><th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maßeinheit</th><th>GW in Bezug auf die Messzeit</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr><tr><td>Hg</td><td>17,6</td><td>g / d</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td></td><td>aus 2h-MP und aus 24h-MP</td></tr><tr><td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>AOX</td><td>3,5</td><td>mg / l</td><td>Anderes</td><td></td><td>1 mal wöchentlich Stichprobe</td></tr></table>						Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg	17,6	g / d	Tagesmittelwert (DAV)		aus 2h-MP und aus 24h-MP	Chlor						AOX	3,5	mg / l	Anderes		1 mal wöchentlich Stichprobe
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																								
Hg	17,6	g / d	Tagesmittelwert (DAV)		aus 2h-MP und aus 24h-MP																								
Chlor																													
AOX	3,5	mg / l	Anderes		1 mal wöchentlich Stichprobe																								
Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier.																													
Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt																													
Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt X																													
AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt																													
Anmerkungen (falls erforderlich)																													

Nr.	Fragestellung																
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>C</td> <td></td> <td>2h-MP bzw. 24h-MP</td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>P</td> <td>1 mal wöchentlich</td> <td>Stichprobe</td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	C		2h-MP bzw. 24h-MP	Chlor				AOX	P	1 mal wöchentlich	Stichprobe
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg	C		2h-MP bzw. 24h-MP														
Chlor																	
AOX	P	1 mal wöchentlich	Stichprobe														

Nr. Fragestellung													
4.4.3 Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte (g/d bzw. mg/l)													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Hg	X	X	X	2,1		1,1		4,9					
Chlor													
AOX	X	X	X	1,1						0,5		4,0	
Anmerkungen (falls erforderlich)													
Die Spalte Jahresmittelwert enthält die Mittelung über alle drei Jahre.													
4.5 Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													

Chlor-Alkali Herstellung						
Nr.	Fragestellung					
1.	Allgemeine Informationen					
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-4 Bayer MaterialScience, Natriumchlorid-Elektrolyse N 251 – N 259					
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">4</td> </tr> </table>		Land	Nummer	DE	4
Land	Nummer					
DE	4					
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 2009					
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">Bestehend X</td> <td style="width: 60%; padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)		neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert	
neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert				
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: klaus.ignatz@currenta.de Auskunft erhalten.					
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.					

Nr.	Fragestellung						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.						
	Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit	Kapazität der Einheit (Ton-nen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess ver-wendet wird bitte ausfüllen	
				Jahr der vor-aussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellpro-zess	Wenn ja, bitte Jahr angeben
	1)	Membranzellpro-zess	110000			Ja, Teilumstellung	1997
	2)	Quecksilberzell-prozess	130000	2020	Membranzellpro-zess	Ja, Teilumstellung auf Membranzell-prozess	1997
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein Anmerkungen (falls erforderlich) Im Rahmen der Teilumstellung 1997						
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Der Betreiber kündigt an die Restumstellung ab 2010 durchführen zu wollen, da gemäß der Selbstverpflichtung der chemischen Industrie und des Betreibers alle Anlagen bis 2020 umgerüstet sein sollen.						
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 2 Anmerkungen (falls erforderlich) Emissionsquellen mit Begrenzungen von Chlor und/oder Hg im Genehmigungsbescheid						

Nr.	Fragestellung																		
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 1 Anmerkungen (falls erforderlich) 13 Abwasserteilströme																		
3. Emissionen in die Luft																			
Technische Hintergrundinformationen																			
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Raumentlüftung Zellensaal, 23210001B015																		
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1) und 2)																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid für Raumentlüftung Zellensaal 23210001B015																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maßeinheit</th><th>GW in Bezug auf die Messzeit</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>0,1</td><td>mg / Nm³</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td></td><td>Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts</td></tr> <tr> <td>Hg</td><td>0,035</td><td>mg / Nm³</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td></td><td>Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts</td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	0,1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts	Hg	0,035	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor	0,1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts														
Hg	0,035	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts														

Nr.	Fragestellung												
	Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden Anmerkungen: Im Rahmen der Altanlagenanierung nach TA Luft wurde die Hg-Fracht auf im Jahresmittel 1,2 g Quecksilber je Mg genehmigter Chlorproduktion nach dem Amalgamverfahren (entsprechend 156 kg/a) begrenzt.												
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"><thead><tr><th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr></thead><tbody><tr><td>Chlor</td><td>P</td><td>Wiederkehrend alle 3 Jahre</td><td></td></tr><tr><td>Hg</td><td>P</td><td>Wiederkehrend alle 3 Jahre</td><td></td></tr></tbody></table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	P	Wiederkehrend alle 3 Jahre		Hg	P	Wiederkehrend alle 3 Jahre	
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)										
Chlor	P	Wiederkehrend alle 3 Jahre											
Hg	P	Wiederkehrend alle 3 Jahre											

Nr.	Fragestellung												
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte												
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Chlor			X	0,07							X	0,08	
Hg			X	0,014							X	0,022	
Anmerkungen (falls erforderlich)													
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:												

Nr.	Fragestellung																		
3.	Emissionen in die Luft																		
Technische Hintergrundinformationen																			
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Chlorabsorptionskamin 2 23210001A040, (Quellennummern lt. EE 2008)																		
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1) und 2)																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid für Chlorabsorptionskamin 2 23210001A040																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maßeinheit</th><th>GW in Bezug auf die Messzeit</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>3</td><td>mg / Nm³</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td></td><td>Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts</td></tr> <tr> <td>Hg</td><td>0,05</td><td>mg / Nm³</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td></td><td>Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts</td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	3	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts	Hg	0,05	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor	3	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts														
Hg	0,05	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)		Gem. 2.7 TA Luft darf der HHAV das zweifache des DAV nicht überschreiten Normzustand der Abluft nach Abzug des Feuchtegehalts														
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden Anmerkungen: Im Rahmen der Altanlagenanierung nach TA Luft wurde die Chlorkonzentration auf 3 mg / Nm³ begrenzt.																			

Nr.	Fragestellung																																																					
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>P</td><td>Wiederkehrend alle 3 Jahre</td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td>P</td><td>Wiederkehrend alle 3 Jahre</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	P	Wiederkehrend alle 3 Jahre		Hg	P	Wiederkehrend alle 3 Jahre																																										
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																			
Chlor	P	Wiederkehrend alle 3 Jahre																																																				
Hg	P	Wiederkehrend alle 3 Jahre																																																				
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schadstoff</th><th colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th><th rowspan="2">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th><th rowspan="2">N/A</th><th colspan="4">wenn kontinuierlich gemessen</th><th colspan="4">wenn diskontinuierlich gemessen</th></tr> <tr> <th>2006</th><th>2007</th><th>2008</th><th>Minimum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Maximum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th><th>Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td></td><td></td><td>X</td><td>< 1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td>< 1</td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td>X</td><td>0,005</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td>0,006</td><td></td></tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Chlor			X	< 1							X	< 1		Hg			X	0,005							X	0,006	
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																										
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																																									
Chlor			X	< 1							X	< 1																																										
Hg			X	0,005							X	0,006																																										
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:																																																					

Nr.	Fragestellung																								
4.	Emissionen in das Wasser																								
Technische Hintergrundinformationen																									
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Hg, AOX																								
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) Hg: Nr. 2, AOX: Nr. 1 und 2																								
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem / Abwassersystem: X Oberflächengewässer																								
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT																									
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																								
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 15%;">Grenzwert</th> <th style="width: 10%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 15%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>0,003</td> <td>mg / l</td> <td>Anderes</td> <td></td> <td>Qualifizierte Probe</td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>0,3</td> <td>mg / l</td> <td>Anderes</td> <td></td> <td>Qualifizierte Probe</td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg	0,003	mg / l	Anderes		Qualifizierte Probe	Chlor						AOX	0,3	mg / l	Anderes		Qualifizierte Probe
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																				
Hg	0,003	mg / l	Anderes		Qualifizierte Probe																				
Chlor																									
AOX	0,3	mg / l	Anderes		Qualifizierte Probe																				
Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlorine – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt X AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich) Die Grenzwerte wurden in der Einleitererlaubnis festgelegt.																									

Nr.	Fragestellung																
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Art</th> <th style="width: 30%;">Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th style="width: 40%;">Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>P</td> <td>ca. 12 / a</td> <td>Qualifizierte Stichprobe</td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>P</td> <td>ca. 12 / a</td> <td>Qualifizierte Stichprobe</td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	P	ca. 12 / a	Qualifizierte Stichprobe	Chlor				AOX	P	ca. 12 / a	Qualifizierte Stichprobe
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg	P	ca. 12 / a	Qualifizierte Stichprobe														
Chlor																	
AOX	P	ca. 12 / a	Qualifizierte Stichprobe														

Nr.	Fragestellung													
4.4.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
	Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte													
		Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde				wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				
	Schadstoff	2006	2007	2008	Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
	Hg			X	0,00025						< 0,0002		0,0004	
	Chlor													
	AOX			X	0,094						0,027		0,250	
	Anmerkungen (falls erforderlich)													
4.5	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													

Chlor-Alkali Herstellung						
Nr.	Fragestellung					
1.	Allgemeine Informationen					
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-5 Evonik Degussa GmbH, Werk Lülsdorf					
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">5</td> </tr> </table>		Land	Nummer	DE	5
Land	Nummer					
DE	5					
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 2008					
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">bestehend x</td> <td style="padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)		neu	bestehend x	bestehend aber wesentlich geändert	
neu	bestehend x	bestehend aber wesentlich geändert				
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: helmut.krechenwinkel@evonik.com Auskunft erhalten.					
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.					

Nr.	Fragestellung					
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene					
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.					
	Nummer der Einheit	Art der Produktionseinheit	Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen
				Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess
	1	Quecksilberzellprozess	150.000 t/a Chlor 236.000 t/a Alkalilauge 217.000 t/a Alkalialkoholate	2020	anderes siehe 2.1.2	nein
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich)					
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Durch Selbstverpflichtung der chemischen Industrie und des Betreibers sollen alle Anlagen bis 2020 umgerüstet sein.					
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 11 relevante Quellen Anmerkungen (falls erforderlich)					

Nr.	Fragestellung																		
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 1 Anmerkungen (falls erforderlich) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der Fa. Evonik Degussa, Werk Lülsdorf - mit Vorbehandlungsanlage																		
3. Emissionen in die Luft																			
Technische Hintergrundinformationen																			
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : 11 relevante Quellen																		
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) Die Quellen der Betriebseinheit 1																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maßeinheit</th><th>GW in Bezug auf die Messzeit</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>1</td><td>mg / Nm³</td><td>Halbstundenmittelwert(HHAV)</td><td></td><td>TA-Luft: 5.4.411.1 / 5.4.4.1n.1 - hier Zellensaalabluft Bau 7 + 9 - diffuse Emissionen -</td></tr> <tr> <td>Hg</td><td>1,2</td><td>g / Mg</td><td>Anderes</td><td></td><td>TA-Luft: 5.4.411.1 / 5.4.4.1n.1 - hier Zellensaalabluft Bau 7 + 9 - diffuse Emissionen Bezieht sich auf die Menge der genehmigten Chlorproduktion</td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	1	mg / Nm³	Halbstundenmittelwert(HHAV)		TA-Luft: 5.4.411.1 / 5.4.4.1n.1 - hier Zellensaalabluft Bau 7 + 9 - diffuse Emissionen -	Hg	1,2	g / Mg	Anderes		TA-Luft: 5.4.411.1 / 5.4.4.1n.1 - hier Zellensaalabluft Bau 7 + 9 - diffuse Emissionen Bezieht sich auf die Menge der genehmigten Chlorproduktion
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor	1	mg / Nm³	Halbstundenmittelwert(HHAV)		TA-Luft: 5.4.411.1 / 5.4.4.1n.1 - hier Zellensaalabluft Bau 7 + 9 - diffuse Emissionen -														
Hg	1,2	g / Mg	Anderes		TA-Luft: 5.4.411.1 / 5.4.4.1n.1 - hier Zellensaalabluft Bau 7 + 9 - diffuse Emissionen Bezieht sich auf die Menge der genehmigten Chlorproduktion														

Nr.	Fragestellung																
	Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden Anmerkungen (falls erforderlich) Der Chlor Konzentrationsgrenzwert stammt aus der Genehmigung -28/99. In der neuen Genehmigung -194/07 aus 2008 ist kein Chlorgrenzwert mehr für die diffusen Emissionen festgelegt. Es ist lediglich ein Frachtgrenzwert von 5 g/h für die Endkästenabsaugung festgelegt.																
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Schadstoff</th> <th style="width: 10%;">Art</th> <th style="width: 30%;">Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th style="width: 40%;">Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>P</td> <td>alle 3 Jahre</td> <td>Halbstundenmittelwert</td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td>P</td> <td>alle 3 Jahre</td> <td>Halbstundenmittelwert</td> </tr> <tr> <td></td> <td>P - diffuse</td> <td>jährlich</td> <td>Jahreswert</td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	P	alle 3 Jahre	Halbstundenmittelwert	Hg	P	alle 3 Jahre	Halbstundenmittelwert		P - diffuse	jährlich	Jahreswert
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Chlor	P	alle 3 Jahre	Halbstundenmittelwert														
Hg	P	alle 3 Jahre	Halbstundenmittelwert														
	P - diffuse	jährlich	Jahreswert														

Nr.	Fragestellung												
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte												
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Chlor		X	X								X		X
Hg		X	X								X		X
Anmerkungen (falls erforderlich)													
Für die Quelle 44 wurden die Berechnungen der Jahresmittelwerte für 2007 durchgeführt.													
Für die Quellen 21, 48, 20, 23 wurden die Berechnungen der Jahresmittelwerte für 2008 durchgeführt													
Quelle 44 (Basis 2007) - Quecksilber: 0,0028 g/h, Methanol: 2 g/h, Cges: 4 g/h, Staub: 2g/h													
Quelle 21 (Basis 2008) - Quecksilber: 0,154 g/h, Chlor: 2,4 g/h													
Quelle 48 (Basis 2008) - Quecksilber: 0,00014 g/h, Methanol: 0,11 g/h, Cges: 0,066 g/h													
Quellen 20 + 23 (Basis 2008) - Quecksilber: 0,87 g/Mg genehmigter Chlorproduktion, Chlor 0,5 mg/Nm³													
Da die Umsetzung der Genehmigung noch nicht komplett abgeschlossen ist, liegen für diese neuen Quellen 18, 26, 27, 28, 34, 43 noch keine Messberichte vor													
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:												

Nr.	Fragestellung
4.	Emissionen in das Wasser
	Technische Hintergrundinformationen
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Genehmigte Werte am Ablauf der Vorbehandlungsanlage (Abwasserentquickung) lt. Bescheid 54.1-3.2-(8.11)-1-rs vom 13.11.1986 i. V. mit Widerspruchsbescheid vom 06.01.1987 in der Fassung des 26. Änderungsbescheides vom 22.02.2005: Quecksilber-Fracht in der qualifizierten Stichprobe: 1,69 g / 0,5 h Freies Chlor, bestimmt in der Stichprobe: 5 mg/l Quecksilber-Konzentration in der 24-h-Mischprobe: max. 0,6 mg/l Quecksilber-Konzentration im Monatsmittel: max. 0,15 mg/l Quecksilber-Fracht in der 24-h-Mischprobe: 54 g
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) Die Abwasserentquickung dient der Reinigung quecksilberbelasteter Abwässer aus dem Solebetrieb (BE 1), der Elektrolyse (BE 2, BE 11), dem Alkoholatbetrieb (BE 3) und dem Chlorbetrieb (BE 6) der Einheit 100.
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem ☒ X Oberflächengewässer

Nr.	Fragestellung					
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT						
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:					
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid					
	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)
	Hg	0,6 0,15 1,69 54	mg / l mg / l g / 0,5 h g	Tagesmittelwert (DAV) Monatsmittelwert (MAV) Anderes:		qualifizierte Stichprobe 24-h-Mischprobe
	Chlor	5	mg / l	Anderes		Stichprobe
	AOX					
Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlorine – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt: X Anmerkungen (falls erforderlich)						

Nr.	Fragestellung																
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung und Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>P (C)</td> <td>Täglich oder kontinuierlich</td> <td>24-h-Mischprobe</td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td>P</td> <td>1 x pro Monat</td> <td>Stichprobe</td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	P (C)	Täglich oder kontinuierlich	24-h-Mischprobe	Chlor	P	1 x pro Monat	Stichprobe	AOX			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg	P (C)	Täglich oder kontinuierlich	24-h-Mischprobe														
Chlor	P	1 x pro Monat	Stichprobe														
AOX																	

Nr. Fragestellung													
4.4.3 Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Hg			X	0,00135						0,0005		0,0049	
Chlor			X	0,106						0,025		0,278	
AOX			X	1,08						0,469		1,61	
Anmerkungen (falls erforderlich)													
Der Grenzwert für bezieht sich auf freies Chlor.													
Die angegebenen Werte stammen aus der amtlichen Überwachung nach § 120 LWG Ablauf Vorbehandlungsanlage.													
Das in der Abwasserentquickung vorbehandelte Abwasser wird in die ZABA der Fa. Evonik Degussa geleitet und dort endgereinigt.													
4.5 Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													
Verfahrenskurzbeschreibung: Absetzbehälter für Feststoffe -> Oxidation metallisches Hg durch Zugabe von Chlorwasser und Salzsäure in ionische Form -> Zwischenpufferung -> Sandfilter -> (Entchlörung durch verdünnte Natriumbisulfitlösung und Aktivkohlefiltration) -> Ionenaustausch -> (ggf. Aktivkohlefiltration)													

Chlor-Alkali Herstellung					
Nr.	Fragestellung				
1.	Allgemeine Informationen				
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-6 Chlor-Alkali-Elektrolyse nach dem Amalgamverfahren, Fa. INEOS Chlor Atlantik GmbH, Friesendamm 45, 26386 Wilhelmshaven				
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">6</td> </tr> </table>	Land	Nummer	DE	6
Land	Nummer				
DE	6				
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde Bescheid vom 29.04.1985: Produktionserhöhung auf 130.000 t Cl₂ / a Bescheid vom 16.08.2000: Produktionserhöhung auf 151.000 t Cl₂ / a Verwaltungsverfügung vom 25.10.2007: Altanlagenanierung gemäß TA Luft 2002				
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">Bestehend X</td> <td style="width: 60%; padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert	
neu	Bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert			
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: stuart.cameron@ineoschlor.com Auskunft erhalten.				
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.				

Nr.	Fragestellung						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.						
	Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit	Kapazität der Einheit (Ton-nen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Queck-silberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess ver-wendet wird bitte ausfüllen	
				Jahr der vor-aussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellpro-zess	Wenn ja, bit-te Jahr an-geben
	1	Quecksilberzell-prozess	151.000	2020 ^{*)}	Schließung		
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich)						
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. *) Durch Selbstverpflichtung der chemischen Industrie und des Betreibers sollen alle Anlagen bis 2020 umgerüstet sein.						
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 2 Anmerkungen (falls erforderlich)						
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 1 Anmerkungen (falls erforderlich)						

Nr.	Fragestellung																		
3.	Emissionen in die Luft																		
Technische Hintergrundinformationen																			
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : - 6 Zellaallüfter, (Emissionsquelle Hg) - Kamin der Chlorvernichtung (Emissionsquelle Cl)																		
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 15%;">Grenzwert</th> <th style="width: 15%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 20%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 15%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>3</td> <td>mg / Nm³</td> <td>maximal erlaubter Wert (MAX)</td> <td>Anderes</td> <td>a) jährliche Einzelmessung durch externe Prüfstelle, b) kontinuierliche Betriebsmessung</td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td>0,151 *)</td> <td>t / Jahr</td> <td>maximal erlaubter Wert (MAX)</td> <td>Anderes</td> <td>kontinuierliche Messung der Zellaalluft</td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	3	mg / Nm³	maximal erlaubter Wert (MAX)	Anderes	a) jährliche Einzelmessung durch externe Prüfstelle, b) kontinuierliche Betriebsmessung	Hg	0,151 *)	t / Jahr	maximal erlaubter Wert (MAX)	Anderes	kontinuierliche Messung der Zellaalluft
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor	3	mg / Nm³	maximal erlaubter Wert (MAX)	Anderes	a) jährliche Einzelmessung durch externe Prüfstelle, b) kontinuierliche Betriebsmessung														
Hg	0,151 *)	t / Jahr	maximal erlaubter Wert (MAX)	Anderes	kontinuierliche Messung der Zellaalluft														
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden Anmerkungen (falls erforderlich) *)Der Grenzwert für Hg entspricht 1,0 g Hg / t Cl₂ gem. TA Luft 2002																			

Nr.	Fragestellung																																																					
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	C			Hg	C																																											
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																			
Chlor	C																																																					
Hg	C																																																					
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schadstoff</th><th colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th><th rowspan="2">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th><th rowspan="2">N/A</th><th colspan="4">wenn kontinuierlich gemessen</th><th colspan="4">wenn diskontinuierlich gemessen</th></tr> <tr> <th>2006</th><th>2007</th><th>2008</th><th>Minimum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Maximum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th><th>Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td></td><td></td><td>X</td><td>1,2</td><td></td><td></td><td>X</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td>X</td><td>0,5986</td><td></td><td>0,4205</td><td></td><td>0,7464</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Die Werte für Quecksilber wurden in g Hg / t Cl₂ angegeben, bezogen auf die genehmigte Chlorproduktion von 151.000 t/a entspricht das für den Jahresmittelwert 0,0904 t Hg/a	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Chlor			X	1,2			X		X					Hg			X	0,5986		0,4205		0,7464					
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																										
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																																									
Chlor			X	1,2			X		X																																													
Hg			X	0,5986		0,4205		0,7464																																														

Nr.	Fragestellung
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:
4.	Emissionen in das Wasser
Technische Hintergrundinformationen	
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Lenzwasser nach Abwasserbehandlungsanlage (4 kg Hg / a)
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem Oberflächengewässer: X Anmerkungen (falls erforderlich) Direkteinleitung in Jadebusen / Nordsee

Nr.	Fragestellung				
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT					
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:				
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid				
	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen
	Hg	0,004	t / Jahr	maximal erlaubter Wert (MAX)	Anmerkungen (falls erforderlich) siehe unten ^{*)}
	Chlor	-----			
	AOX	3,0	mg / l	maximal erlaubter Wert (MAX)	
Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt: X AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich) ^{*)} zusätzlich Spitzenbegrenzung 0,050 mg Hg / l gemäß Einleitergenehmigung					

Nr.	Fragestellung																
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td>-</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>P</td> <td>1 / Woche</td> <td>24 h Mischprobe</td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	C			Chlor	-			AOX	P	1 / Woche	24 h Mischprobe
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg	C																
Chlor	-																
AOX	P	1 / Woche	24 h Mischprobe														

Nr. Fragestellung													
4.4.3 Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Hg			X	0,95 kg / a *)		3 mg Hg / t Cl ₂		12,59 mg Hg / t Cl ₂					
Chlor													
AOX			X	1,51						0,55		2,6	
Anmerkungen (falls erforderlich) *) das entspricht 6,4 mg Hg / t Cl₂													
4.5 Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													

Chlor-Alkali Herstellung					
Nr.	Fragestellung				
1.	Allgemeine Informationen				
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-7A DOW Deutschland; ECU I – Anlage C / MCE 3 (Membranzellen)				
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">7</td> </tr> </table>	Land	Nummer	DE	7
Land	Nummer				
DE	7				
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 2001, Antrag C 44 (Erweiterung der Anlage durch Membranzellen, Chlorkapazität 270.000 t/a)				
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">bestehend</td> <td style="width: 10%; padding: 2px; text-align: center;">X</td> <td style="padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	neu	bestehend	X	bestehend aber wesentlich geändert
neu	bestehend	X	bestehend aber wesentlich geändert		
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann. Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: bschmidt@dow.com Auskunft erhalten.				
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.				

Nr.	Fragestellung																									
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene																									
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.																									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nummer der Einheit</th> <th rowspan="2">Art der Produktions-einheit</th> <th rowspan="2">Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)</th> <th colspan="2">Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen</th> <th colspan="2">Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen</th> </tr> <tr> <th>Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung</th> <th>Art der Umrüstung/ Schließung</th> <th>Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess</th> <th>Wenn ja, bitte Jahr angeben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Membranzellprozess</td> <td>270.000</td> <td></td> <td></td> <td>Nein.</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit	Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess	Wenn ja, bitte Jahr angeben	1	Membranzellprozess	270.000			Nein.	---							
Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit				Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen																		
		Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess		Wenn ja, bitte Jahr angeben																				
1	Membranzellprozess	270.000			Nein.	---																				
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurden keine Quecksilberzellen in Stade betrieben.																									
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage.																									
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Eine (1). Chloremissionen. Anmerkungen (falls erforderlich) Abluftkamin des Natronlaugewäschers für den Fall einer notwendigen Chlorvernichtung (CT-4280).																									
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Keine (0). Anmerkungen (falls erforderlich) Alle anfallenden Abwässer der Anlage (inklusive Niederschlagswässer) werden gesammelt und zur Aussolung in das Aussolungsbergwerk verpumpt (Gewinnung von Natriumchloridsole für die Elektrolyse). Dabei handelt es sich um einen geschlossenen Kreislauf, bei dem keinerlei Abwässer in den Vorfluter oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.																									

Nr.	Fragestellung																		
3.	Emissionen in die Luft																		
Technische Hintergrundinformationen																			
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Siehe Anmerkung Punkt 2.2																		
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1) ECU I – Anlage – MCE 3 (Membranzellezellen) - CJ-4280 / 4281, CT-4280 (Chlorvernichtungssystem)																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maßeinheit</th><th>GW in Bezug auf die Messzeit</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>1</td><td>mg / Nm³</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td>Nicht anwendbar.</td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)	Nicht anwendbar.		Hg					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor	1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)	Nicht anwendbar.															
Hg																			
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurde kein Hg-Emissionsgrenzwert festgelegt, da ein Hg-freies Verfahren betrieben wird.																			

Nr.	Fragestellung																																																					
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>C</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	C			Hg																																												
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																			
Chlor	C																																																					
Hg																																																						
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte (Actual monitored emissions at permitted level) Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schadstoff</th><th colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th><th rowspan="2">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th><th rowspan="2">N/A</th><th colspan="4">wenn kontinuierlich gemessen</th><th colspan="4">wenn diskontinuierlich gemessen</th></tr> <tr> <th>2006</th><th>2007</th><th>2008</th><th>Minimum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Maximum der Monatsmittelwerte</th><th>N/A</th><th>Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th><th>Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th><th>N/A</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>< 1</td><td></td><td>< 1</td><td></td><td>< 1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Die Spalte Jahresmittelwert enthält die Mittelung über alle drei Jahre.	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Chlor	X	X	X	< 1		< 1		< 1						Hg													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																										
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																																									
Chlor	X	X	X	< 1		< 1		< 1																																														
Hg																																																						

Nr.	Fragestellung																								
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Hoher Laugeüberschuß, 3-stufiges Chlorvernichtungssystem, Prozeßbleitsysteme mit hohem Automatisierungsgrad der gesamten Anlage																								
4.	Emissionen in das Wasser																								
Technische Hintergrundinformationen																									
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Es fällt kein Abwasser an (siehe Anmerkung Punkt 2.3).																								
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1)																								
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem Oberflächengewässer																								
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT																									
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																								
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th> <th style="width: 15%;">Grenzwert</th> <th style="width: 10%;">Maßeinheit</th> <th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th> <th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th> <th style="width: 15%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Chlor</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg						Chlor						AOX					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																				
Hg																									
Chlor																									
AOX																									
	Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																								
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer :																								
	Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet:																								

Nr.	Fragestellung																
	Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs																
	<table border="1"><thead><tr><th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr></thead><tbody><tr><td>Hg</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>AOX</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg				Chlor				AOX			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg																	
Chlor																	
AOX																	
	Anmerkungen (falls erforderlich)																

Nr.	Fragestellung												
4.4.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte												
	Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte												
	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
Schadstoff	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Hg													
Chlor													
AOX													
Anmerkungen (falls erforderlich)													
4.5	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:												

Chlor-Alkali Herstellung					
Nr.	Fragestellung				
1.	Allgemeine Informationen				
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-7B DOW Deutschland; ECU II – Anlage / MCE 1 & 2 (Membranzellen)				
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px 5px;">Land</td> <td style="padding: 2px 5px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">DE</td> <td style="padding: 2px 5px;">7</td> </tr> </table>	Land	Nummer	DE	7
Land	Nummer				
DE	7				
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 1997, Genehmigung K-14 (Ersatz des Kältemittels R 12 durch Chlor)				
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px 5px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px 5px;">bestehend</td> <td style="width: 10%; padding: 2px 5px; text-align: center;">X</td> <td style="padding: 2px 5px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	neu	bestehend	X	bestehend aber wesentlich geändert
neu	bestehend	X	bestehend aber wesentlich geändert		
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: bschmidt@dow.com Auskunft erhalten.				
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.				

Nr.	Fragestellung																		
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene																		
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nummer der Einheit</th> <th rowspan="2">Art der Produktionseinheit</th> <th rowspan="2">Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)</th> <th colspan="2">Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen</th> <th colspan="2">Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen</th> </tr> <tr> <th>Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung</th> <th>Art der Umrüstung/ Schließung</th> <th>Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess</th> <th>Wenn ja, bitte Jahr angeben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>Membranzellprozess</td> <td>285.000</td> <td></td> <td></td> <td>Nein.</td> <td>---</td> </tr> </tbody> </table>	Nummer der Einheit	Art der Produktionseinheit	Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess	Wenn ja, bitte Jahr angeben	2	Membranzellprozess	285.000			Nein.	---
Nummer der Einheit	Art der Produktionseinheit				Kapazität der Einheit (Tonnen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen											
		Jahr der voraussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellprozess		Wenn ja, bitte Jahr angeben													
2	Membranzellprozess	285.000			Nein.	---													
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurden keine Quecksilberzellen in Stade betrieben.																		
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage.																		
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Eine (1). Chloremissionen. Anmerkungen (falls erforderlich) Abluftkamine der Natronlaugewäscher für den Fall einer notwendigen Chlorvernichtung (Naß/Trockenchlor KT-282/KT-805).																		
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Keine (0). Anmerkungen (falls erforderlich) Alle anfallenden Abwässer der Anlage (inklusive Niederschlagswässer) werden gesammelt und zur Aussolung in das Aussolungsbergwerk verpumpt (Gewinnung von Natriumchloridsole für die Elektrolyse). Dabei handelt es sich um einen geschlossenen Kreislauf, bei dem keinerlei Abwässer in den Vorfluter oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.																		

Nr.	Fragestellung																		
3.	Emissionen in die Luft																		
Technische Hintergrundinformationen																			
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Siehe Anmerkung Punkt 2.2																		
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 2 ECU II – Anlage K – MCE 1 & 2 (Membranzellezellen) - KJ-280 / 281, KT-282; KJ-801 / 802, KT805 (Naß / Trockenchlor Chlorvernichtungssysteme)																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maßeinheit</th><th>GW in Bezug auf die Messzeit</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>1</td><td>mg / Nm³</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)			Hg					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor	1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)																
Hg																			
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurde kein Hg-Emissionsgrenzwert festgelegt, da ein Hg-freies Verfahren betrieben wird.																			

Nr.	Fragestellung																																																					
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	C			Hg																																												
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																			
Chlor	C																																																					
Hg																																																						
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte (Actual monitored emissions at permitted level) Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schadstoff</th> <th colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th> <th rowspan="2">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th> <th rowspan="2">N/A</th> <th colspan="4">wenn kontinuierlich gemessen</th> <th colspan="4">wenn diskontinuierlich gemessen</th> </tr> <tr> <th>2006</th> <th>2007</th> <th>2008</th> <th>Minimum der Monatsmittelwerte</th> <th>N/A</th> <th>Maximum der Monatsmittelwerte</th> <th>N/A</th> <th>Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th>N/A</th> <th>Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th>N/A</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>< 1</td> <td></td> <td>< 1</td> <td></td> <td>< 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Die Spalte Jahresmittelwert enthält die Mittelung über alle drei Jahre.	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Chlor	X	X	X	< 1		< 1		< 1						Hg													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																										
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																																									
Chlor	X	X	X	< 1		< 1		< 1																																														
Hg																																																						

Nr.	Fragestellung																								
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Hoher Laugeüberschuß, 3-stufige Chlorvernichtungssysteme, Prozessleitsysteme mit hohem Automatisierungsgrad der gesamten Anlage																								
4. Emissionen in das Wasser																									
Technische Hintergrundinformationen																									
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Es fällt kein Abwasser an (siehe Anmerkung Punkt 2.3).																								
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1)																								
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem Oberflächengewässer																								
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT																									
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																								
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th><th style="width: 15%;">Grenzwert</th><th style="width: 10%;">Maßeinheit</th><th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th><th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th style="width: 15%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>AOX</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg						Chlor						AOX					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																				
Hg																									
Chlor																									
AOX																									
	Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																								

Nr.	Fragestellung																
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"><thead><tr><th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr></thead><tbody><tr><td>Hg</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>AOX</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg				Chlor				AOX			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg																	
Chlor																	
AOX																	

Nr.	Fragestellung													
4.4.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
	Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte													
		Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde					wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	Schadstoff	2006	2007	2008	Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
	Hg													
	Chlor													
	AOX													
	Anmerkungen (falls erforderlich)													
4.5	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													

Chlor-Alkali Herstellung						
Nr.	Fragestellung					
1.	Allgemeine Informationen					
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-8 Chlorelektrolyse – VESTOLIT GmbH & Co. KG					
1.2	Anlagencode <table border="1"> <tr> <td>Land</td> <td>Nummer</td> </tr> <tr> <td>DE</td> <td>8</td> </tr> </table>		Land	Nummer	DE	8
Land	Nummer					
DE	8					
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 2006 – letzte und damit komplette Umrüstung auf das Membranverfahren					
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1"> <tr> <td>neu</td> <td>bestehend</td> <td>bestehend aber wesentlich geändert</td> <td>X</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Umrüstung vom Amalgamverfahren auf das Membranverfahren		neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert	X
neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert	X			
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Aktuelle Bescheide der Genehmigungsunterlagen sind als PDF-Dokument beigefügt: Germany_Report_IPPC_17-1-3_2009_entg_Anhang_II-2_Frage_7-1_CA_Genehmigung_Anlage_8_Vestolit.pdf					
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.					

Nr.	Fragestellung					
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene					
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.					
			Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen	
	Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit	Kapazität der Einheit (Ton-nen/Jahr)	Jahr der vor-aussichtli-chen Umrüs-tung/ Schlie-ßung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellpro-zess
	1	Membranzellpro-zess	260.000			ja
						2007
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja X Nein Anmerkungen (falls erforderlich) 1999 (teilweise Umstellung, 40.000 t/a) 2007 (komplette Umstellung)					
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Betreiber					
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 2 Anmerkungen (falls erforderlich)					
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Anmerkungen (falls erforderlich)					

Nr.	Fragestellung																								
3.	Emissionen in die Luft																								
Technische Hintergrundinformationen																									
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : E-Erkl.- Nr. : 0000844009 (Quelle B nach Bescheid) E-Erkl.- Nr. : 0000844015 (Quelle F nach Bescheid)																								
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) 1 E-Erkl.- Nr. : 0000844009: Abluftentchlorung : Chlor 1 mg / m³ E-Erkl.- Nr. : 0000844015: HCl-Synthese : Chlor 0,2 g / h, HCl 2,2 g / h																								
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																									
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																								
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maßeinheit</th><th>GW in Bezug auf die Messzeit</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>1</td><td>mg / Nm³</td><td>maximal erlaubter Wert (MAX)</td><td></td><td>(B)</td></tr> <tr> <td>Chlor</td><td>0,2</td><td>g / h</td><td></td><td></td><td>(F)</td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	1	mg / Nm³	maximal erlaubter Wert (MAX)		(B)	Chlor	0,2	g / h			(F)	Hg					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																				
Chlor	1	mg / Nm³	maximal erlaubter Wert (MAX)		(B)																				
Chlor	0,2	g / h			(F)																				
Hg																									
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurde ein Hg-Emissionsgrenzwert festgelegt, da nach der vollständigen Umrüstung auf das Membranverfahren ein Hg-freies Verfahren betrieben wird.																									

Nr.	Fragestellung												
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>P</td> <td>P – Bei Inbetriebnahme nach der Um-rüstung und wiederkehrend alle 3 Jahre</td> <td>Gemäß Ziffer 5.3 TA Luft (1 / 2h)</td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	P	P – Bei Inbetriebnahme nach der Um-rüstung und wiederkehrend alle 3 Jahre	Gemäß Ziffer 5.3 TA Luft (1 / 2h)	Hg			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)										
Chlor	P	P – Bei Inbetriebnahme nach der Um-rüstung und wiederkehrend alle 3 Jahre	Gemäß Ziffer 5.3 TA Luft (1 / 2h)										
Hg													

Nr.	Fragestellung																																																																		
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte																																																																		
	<table><tr><td colspan="14">Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert</td></tr><tr><td rowspan="3">Schad- stoff</td><td colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</td><td rowspan="3">Jahresmit- telwert (Durch- schnitt aller Messungen über ein Jahr)</td><td rowspan="3">N/A</td><td colspan="4">wenn kontinuierlich gemessen</td><td colspan="4">wenn diskontinuierlich gemessen</td></tr><tr><td>2006</td><td>2007</td><td>2008</td><td>Minimum der Mo- nats- mittel- werte</td><td>N/A</td><td>Maxi- mum der Monats- mittel- werte</td><td>N/A</td><td>Minimum der ge- messe- nen Wer- te (wäh- rend des Normal- betriebes der An- lage)</td><td>N/ A</td><td>Maxi- mum der gemes- enen Werte (während des Normal- betriebes der An- lage)</td><td>N/ A</td></tr><tr><td>Chlor</td><td></td><td>X</td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>0,5</td><td></td></tr><tr><td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert														Schad- stoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmit- telwert (Durch- schnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Mo- nats- mittel- werte	N/A	Maxi- mum der Monats- mittel- werte	N/A	Minimum der ge- messe- nen Wer- te (wäh- rend des Normal- betriebes der An- lage)	N/ A	Maxi- mum der gemes- enen Werte (während des Normal- betriebes der An- lage)	N/ A	Chlor		X	X								0,5		Hg													
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert																																																																			
Schad- stoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmit- telwert (Durch- schnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																																									
	2006	2007	2008			Minimum der Mo- nats- mittel- werte	N/A	Maxi- mum der Monats- mittel- werte	N/A	Minimum der ge- messe- nen Wer- te (wäh- rend des Normal- betriebes der An- lage)	N/ A	Maxi- mum der gemes- enen Werte (während des Normal- betriebes der An- lage)	N/ A																																																						
	Chlor		X			X								0,5																																																					
Hg																																																																			
	Anmerkungen (falls erforderlich)																																																																		
	Keine Angaben zu 2006, da ab 2007 auf Membranverfahren umgerüstet – insoweit auch keine Hg-Angabe																																																																		
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:																																																																		

Nr.	Fragestellung
4.	Emissionen in das Wasser
Technische Hintergrundinformationen	
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Bewertungen im Rahmen des Anhangs 22 „Chemische Industrie“ der AbwV
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1)
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem Oberflächengewässer
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT	
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:

Nr.	Fragestellung				
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid				
	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen
	Hg		mg/l t/Jahr	Halbstundenmittelwert(HHAV) Stundenmittelwert (HAV) Tagesmittelwert (DAV) Monatsmittelwert (MAV) Jahresmittelwert (YAV) maximal erlaubter Wert (MAX) Anderes	
	Chlor		mg/l t/ Jahr	Halbstundenmittelwert(HHAV) Stundenmittelwert (HAV) Tagesmittelwert (DAV) Monatsmittelwert (MAV) Jahresmittelwert (YAV) maximal erlaubter Wert (MAX) Anderes	
	AOX		mg/l t/ Jahr	Halbstundenmittelwert(HHAV) Stundenmittelwert (HAV) Tagesmittelwert (DAV) Monatsmittelwert (MAV) Jahresmittelwert (YAV) maximal erlaubter Wert (MAX) Anderes	
Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlorine – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)					

Nr.	Fragestellung																
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"><thead><tr><th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr></thead><tbody><tr><td>Hg</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>AOX</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg				Chlor				AOX			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg																	
Chlor																	
AOX																	

Nr.	Fragestellung												
4.4.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte												
	Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte												
	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
Schadstoff	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Hg													
Chlor													
AOX													
Anmerkungen (falls erforderlich)													
4.5	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:												

Chlor-Alkali Herstellung					
Nr.	Fragestellung				
1.	Allgemeine Informationen				
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-9 Solvay Chemicals GmbH, Werk Rheinberg, CAE-Anlage				
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">9</td> </tr> </table>	Land	Nummer	DE	9
Land	Nummer				
DE	9				
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az. 56.8851.4.1-4490 vom 06.08.2003 Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.04.2007 Az-53.2.11-Bö				
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">bestehend</td> <td style="width: 60%; padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert X</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Ur-Genehmigung Az. 23.8851-8859/856-67 des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 08.02.1968	neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert X	
neu	bestehend	bestehend aber wesentlich geändert X			
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: joerg.hartmann@solvay.com Auskunft erhalten.				
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.				

Nr.	Fragestellung						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.						
	Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit	Kapazität der Einheit (Ton-nen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Queck-silberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess ver-wendet wird bitte ausfüllen	
				Jahr der vor-aussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellpro-zess	Wenn ja, bit-te Jahr an-geben
	Betriebs-einheit 2 (Zellen-saal 1)	Membranzellpro-zess	110.000			nein	
	Betriebs-einheit 4 (Zellen-saal 3)	Diaphragmazell-prozess	110.000	bis Ende 2012	Anderes: (Polyramix-Zellen; Diaphragmaverfah-ren)		
2.1.1	Wurden Quecksilberzelleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich)						
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Betreiber						
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 6 Emissionsquellen in die Luft Anmerkungen (falls erforderlich) weitere Ausführungen siehe unter 3.1						

Nr.	Fragestellung
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? 9 Anmerkungen (falls erforderlich) 9 prozessbedingte Abwasser-Anfallstellen (im wesentlichen Spül- und Reinigungswässer aus der Solereinigung, Kondensate aus der Wasserstoff- und Chlorkühlung, sowie aus der Chlorverdampfung und Waschflüssigkeiten aus der Chlorvernichtung) weitere Ausführungen siehe unter 4.1
3.	Emissionen in die Luft
Technische Hintergrundinformationen	
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : EQ 77: Chlorvernichtung 1 (relevante Komponente: Chlor) EQ 78: Chlorvernichtung 2 (relevante Komponente: Chlor) EQ 94: Zellenwerkstatt (relevante Komponente: Asbest) EQ 775: Kamin Brinkfilter (relevante Komponente: Wasserstoff) EQ 92: Kamin Zellaal 1 (relevante Komponente: Wasserstoff) EQ 93: Kamin Freianlage (relevante Komponente: Wasserstoff)
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) BE 2: EQ 77, 78, 775, 92, 93 BE 4: EQ 77, 78, 94, 775, 93

Nr.	Fragestellung					
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT						
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:					
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid					
	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)
	Chlor	1	mg / Nm³	Halbstundenmittelwert(HHAV)		
Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurde ein Hg-Emissionsgrenzwert festgelegt, da eine Hg-freies Verfahren betrieben wird.						
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben:					
Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs						
	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)		
	Chlor	P	alle 3 Jahre	3 x Halbstundenmittel		

Nr. Fragestellung													
3.3.3 Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Chlor			X	0,05						0,02		0,09	
Anmerkungen (falls erforderlich)													
3.4 Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Gaswäsche mittels Natronlauge													

Nr.	Fragestellung
4.	Emissionen in das Wasser
Technische Hintergrundinformationen	
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Die Solvay Chemicals GmbH Rheinberg ist Inhaberin einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem Werk Rheinberg in den Rhein (Änderungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az. 54.7.4.WES.02-053/90 vom 31.05.2005). Zu diesem Zweck betreibt die Solvay Chemicals GmbH ein Abwassersystem mit Einleitungsbauwerken. Die Abwässer folgender am Standort Rheinberg ansässigen Betriebe werden über dieses Abwassersystem erfasst und eingeleitet: 1.) Solvay Chemicals GmbH: Sodafabrik BICAR-Anlage CCP-Anlage Kraftwerk und Wasserwirtschaft AEG-Anlage HCl-Anlage CAE-Anlage Labore 2.) SolVin GmbH & Co. KG: VC-Anlage PVC-Anlage 3.) Solvay Advanced Polymers GmbH: PArA-Anlage 4.) Kemira: Eisen-III-Chlorid-Anlage 5.) Praxair: Luftzerlegungsanlage Für die Abwässer der CAE-Anlage sind gemäß der o.g. Einleiterlaubnis folgende mit Grenzwerten belegten Messstellen relevant: Nr. 120430/001/04: "Absetzbecken CAE-Anlage" = Abwasser aus der Zellenwerkstatt Diaphragmaherstellung Nr. 120430/001/14: "Westbetriebe" = Abwasser aus Kraftwerk und Wasserwirtschaft (Drittwasserüberschuss), Labore, CAE-Anlage, AEG-Anlage, HCl-Anlage, PVC-Anlage, VC-Anlage, PArA-Anlage, Kemira und Praxair.

Nr.	Fragestellung					
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) siehe Ausführungen unter 4.1					
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in					
	Kanalsystem/Abwassersystem	X (Bereich CAE-Anlage; siehe Ausführungen unter 4.1)				
	Oberflächengewässer	X (Standort Rheinberg; siehe Ausführungen unter 4.1)				
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT						
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:					
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid					
	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)
	Hg	0,001 0,25	mg / l g / 0,5h	Anderes		Qualifizierte Stichprobe gültig für die Messstelle "Westbetrieb"; siehe Ausführungen unter 4.1
	AOX	5 1	mg / l kg / 0,5h	Anderes		Qualifizierte Stichprobe gültig für die Messstelle "Westbetrieb"; siehe Ausführungen unter 4.1
Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier.						
Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt						
Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt X						
AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt						
Anmerkungen (falls erforderlich)						
Die obigen Angaben gelten für die Messstelle "Westbetriebe" (siehe Ausführungen unter 4.1)						

Nr.	Fragestellung												
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td> <td>P</td> <td>monatlich im Rahmen der Selbstüberwachung</td> <td>qualifizierte Stichprobe (5 Beprobungen im Abstand von 5 Minuten; Gesamtprobenahmedauer = 20 min)</td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>P</td> <td>monatlich im Rahmen der Selbstüberwachung</td> <td>qualifizierte Stichprobe (5 Beprobungen im Abstand von 5 Minuten; Gesamtprobenahmedauer = 20 min)</td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Die obigen Angaben gelten für die Messstelle "Westbetriebe" (siehe Ausführungen unter 4.1)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg	P	monatlich im Rahmen der Selbstüberwachung	qualifizierte Stichprobe (5 Beprobungen im Abstand von 5 Minuten; Gesamtprobenahmedauer = 20 min)	AOX	P	monatlich im Rahmen der Selbstüberwachung	qualifizierte Stichprobe (5 Beprobungen im Abstand von 5 Minuten; Gesamtprobenahmedauer = 20 min)
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)										
Hg	P	monatlich im Rahmen der Selbstüberwachung	qualifizierte Stichprobe (5 Beprobungen im Abstand von 5 Minuten; Gesamtprobenahmedauer = 20 min)										
AOX	P	monatlich im Rahmen der Selbstüberwachung	qualifizierte Stichprobe (5 Beprobungen im Abstand von 5 Minuten; Gesamtprobenahmedauer = 20 min)										

Nr. Fragestellung													
4.4.3 Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
Hg			X	< 0,0003						< 0,0003		0,0004	
AOX			X	0,85						0,05		1,6	
Anmerkungen (falls erforderlich)													
Die obigen Angaben gelten für die Messstelle "Westbetriebe" (siehe Ausführungen unter 4.1)													
4.5 Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													
Teilströme der Abwassermengen (Messstelle "Westbetriebe") werden über Feststoffabtrennungen, Biologie und / oder über SOLOX-Anlage (CSB und AOX-Minderung) geführt.													
In der CAE-Anlage erfolgen zwei spezifische Abwasserbehandlungen:													
- Für asbesthaltige Abwässer aus der Kathodenreinigung (Zellenwerkstatt) wird ein Absetzbecken zur Feststoffabtrennung betrieben.													
- Anfallenden Kondensate, Spülwässer und Waschwässer werden in einem Konditionierungsbecken behandelt (Aktivchlorvernichtung mittels chemischer Reduktion).													

Chlor-Alkali Herstellung					
Nr.	Fragestellung				
1.	Allgemeine Informationen				
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-10A DOW Deutschland: ECU I – Anlage C / Diaphragmazellen				
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">10</td> </tr> </table>	Land	Nummer	DE	10
Land	Nummer				
DE	10				
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 2001, Genehmigungsbescheid 19/2000 (Erweiterung der Anlage durch Membranzellen, Chlorkapazität 270.000 t/a)				
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">bestehend X</td> <td style="padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	neu	bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert	
neu	bestehend X	bestehend aber wesentlich geändert			
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: bschmidt@dow.com Auskunft erhalten.				
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.				

Nr.	Fragestellung						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.						
	Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit	Kapazität der Einheit (Ton-nen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Queck-silberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess ver-wendet wird bitte ausfüllen	
				Jahr der vor-aussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellpro-zess	Wenn ja, bit-te Jahr an-geben
	1	Asbestdiaphrag-maprozess	420.000		Anderes: Siehe 2.1.2		
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurden keine Quecksilberzellen in Stade betrieben.						
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Umrüstung / Schließung ist zur Zeit nicht vorgesehen. Es wird keine 50 %-ige Lauge hergestellt. Das Verfahren ist daher energetisch und wirtschaftlich das beste Verfahren. Umrüstung auf asbestfreie Zellen, wenn geeignete Substitute für Asbest verfügbar sind und eine Umrüstung wirt-schaftlich zumutbar ist. Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz sowie in der Abluft beträgt <1000 F/m³ entsprechend der deutschen Ge-setzgebung (GefStoffV).						
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Eine (1) Chloremissionen. Anmerkungen (falls erforderlich) Abluftkamin des Natronlaugewäschers für den Fall einer notwendigen Chlorvernichtung (CT-214).						

Nr.	Fragestellung																		
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Keine (0). Anmerkungen (falls erforderlich) Alle anfallenden Abwässer der Anlage (inklusive Niederschlagswässer) werden gesammelt und zur Aussolung in das Aussolungsbergwerk verpumpt (Gewinnung von Natriumchloridsole für die Elektrolyse). Dabei handelt es sich um einen geschlossenen Kreislauf, bei dem keinerlei Abwässer in den Vorfluter oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.																		
3. Emissionen in die Luft																			
Technische Hintergrundinformationen																			
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Siehe Anmerkung Punkt 2.2																		
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) ECU I – Anlage C - Diaphragmazellen - CJ-201/202, CT-214 (Chlorvernichtungssystem)																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th><th>Grenzwert</th><th>Maßeinheit</th><th>GW in Bezug auf die Messzeit</th><th>Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th>Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>1</td><td>mg / Nm³</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Keine Hg-Emission</td></tr> </tbody> </table> Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurde kein Hg-Emissionsgrenzwert festgelegt, da ein Hg-freies Verfahren betrieben wird.	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)			Hg					Keine Hg-Emission
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor	1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)																
Hg					Keine Hg-Emission														

Nr.	Fragestellung																																																					
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	C			Hg																																												
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																			
Chlor	C																																																					
Hg																																																						
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schadstoff</th> <th colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th> <th rowspan="2">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th> <th rowspan="2">N/A</th> <th colspan="4">wenn kontinuierlich gemessen</th> <th colspan="4">wenn diskontinuierlich gemessen</th> </tr> <tr> <th>2006</th> <th>2007</th> <th>2008</th> <th>Minimum der Monatsmittelwerte</th> <th>N/A</th> <th>Maximum der Monatsmittelwerte</th> <th>N/A</th> <th>Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th>N/A</th> <th>Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th>N/A</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>< 1</td> <td></td> <td>< 1</td> <td></td> <td>< 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Die Spalte Jahresmittelwert enthält die Mittelung über alle drei Jahre.	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Chlor	X	X	X	< 1		< 1		< 1						Hg													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																										
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																																									
Chlor	X	X	X	< 1		< 1		< 1																																														
Hg																																																						

Nr.	Fragestellung																								
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Hoher Laugeüberschuß, 3-stufiges Chlorvernichtungssystem, Prozessleitsysteme mit hohem Automatisierungsgrad der gesamten Anlage																								
4. Emissionen in das Wasser																									
Technische Hintergrundinformationen																									
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Es fällt kein Abwasser an (siehe Anmerkung Punkt 2.3).																								
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1)																								
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem Oberflächengewässer																								
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT																									
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																								
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th><th style="width: 15%;">Grenzwert</th><th style="width: 10%;">Maßeinheit</th><th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th><th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th style="width: 15%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>AOX</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg						Chlor						AOX					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																				
Hg																									
Chlor																									
AOX																									
	Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																								

Nr.	Fragestellung																
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"><thead><tr><th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr></thead><tbody><tr><td>Hg</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>AOX</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg				Chlor				AOX			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg																	
Chlor																	
AOX																	

Nr.	Fragestellung													
4.4.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
	Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte													
		Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde					wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen			
	Schadstoff	2006	2007	2008	Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
	Hg													
	Chlor													
	AOX													
	Anmerkungen (falls erforderlich)													
4.5	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													

Chlor-Alkali Herstellung					
Nr.	Fragestellung				
1.	Allgemeine Informationen				
1.1	Bezeichnung der Anlage (Name) CA-E-10B ECU II – Anlage K / Diaphragmazellen				
1.2	Anlagencode <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Land</td> <td style="padding: 2px;">Nummer</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DE</td> <td style="padding: 2px;">10</td> </tr> </table>	Land	Nummer	DE	10
Land	Nummer				
DE	10				
1.4	Jahr, in dem die Genehmigung das letzte mal erneuert/angepaßt/erteilt wurde 1997, Genehmigung K-14 (Ersatz des Kältemittels R 12 durch Chlor)				
1.5	Status der Anlage bezüglich der IVU-Richtlinie <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">neu</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">bestehend</td> <td style="width: 10%; padding: 2px; text-align: center;">X</td> <td style="padding: 2px;">bestehend aber wesentlich geändert</td> </tr> </table> Anmerkungen (falls erforderlich)	neu	bestehend	X	bestehend aber wesentlich geändert
neu	bestehend	X	bestehend aber wesentlich geändert		
1.6	Falls möglich, geben Sie bitte eine Webadresse an, wo der Bescheid angesehen werden kann Eine Webadresse, bei der Bescheide eingesehen werden können, steht nicht zur Verfügung, dies liegt zum Teil an den sehr komplexen Genehmigungsunterlagen, die Aufgrund von Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen, aus mehreren Ordnern in verschiedenen Behörden bestehen können. Sollten Fragen zu bestimmten Bereichen der Genehmigung bestehen, so kann man bei dem zuständigen Mitarbeiter unter folgendem Kontakt: bschmidt@dow.com Auskunft erhalten.				
1.7	Falls es keinen Weblink gibt, stellen Sie bitte eine elektronische Kopie des Genehmigungsbescheides der EU-Kommission zur Verfügung.				

Nr.	Fragestellung						
2.	Informationen bezogen auf Anlagenebene						
2.1	Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus zur Konfiguration dieser Anlage und seiner Produktionsteile/ Produktionseinheiten (Zellen) zum Datum Ende 2008.						
	Nummer der Einheit	Art der Produktions-einheit	Kapazität der Einheit (Ton-nen/Jahr)	Falls Asbestdiaphragmen oder Quecksilberzellprozess verwendet wird bitte ausfüllen		Falls der Membranzellprozess ver-wendet wird bitte ausfüllen	
				Jahr der vor-aussichtlichen Umrüstung/ Schließung	Art der Umrüstung/ Schließung	Gab es eine frühere Umrüstung vom Quecksilberzellpro-zess	Wenn ja, bit-te Jahr an-geben
	1	Asbestdiaphragma-prozess	610.000		Anderes: Siehe 2.1.2		
2.1.1	Wurden Quecksilberzeleinheiten in dieser Anlage geschlossen? Ja Nein X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurden keine Quecksilberzellen in Stade betrieben.						
2.1.2	Bitte geben Sie an, auf welcher Basis die Planung der Umrüstung entschieden wurde. Geschah dies durch die zuständige Behörde oder durch den Betreiber der Anlage. Umrüstung / Schließung ist zur Zeit nicht vorgesehen. Es wird keine 50 %-ige Lauge hergestellt. Das Verfahren ist daher energetisch und wirtschaftlich das beste Verfahren. Umrüstung auf asbestfreie Zellen, wenn geeignete Substitute für Asbest verfügbar sind und eine Umrüstung wirtschaftlich zumutbar ist. Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz sowie in der Abluft beträgt <1000 F/m³ entsprechend der deutschen Gesetzgebung (GefStoffV).						
2.2	Wie viele Emissionsquellen in die Luft, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Eine (1). Chloremissionen. Anmerkungen (falls erforderlich) Abluftkamin des Natronlaugewäschers für den Fall einer notwendigen Chlorvernichtung (KT-213).						

Nr.	Fragestellung																		
2.3	Wie viele Emissionsquellen in das Wasser, die mit dem Prozess selbst verbunden sind, hat die Anlage? Keine (0). Anmerkungen (falls erforderlich) Alle anfallenden Abwässer der Anlage (inklusive Niederschlagswässer) werden gesammelt und zur Aussolung in das Aussolungsbergwerk verpumpt (Gewinnung von Natriumchloridsole für die Elektrolyse). Dabei handelt es sich um einen geschlossenen Kreislauf, bei dem keinerlei Abwässer in den Vorfluter oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.																		
3. Emissionen in die Luft																			
Technische Hintergrundinformationen																			
3.1	Kurze Beschreibung der Emissionsquellen (Bezeichnung/Name, Identifikation/Code) : Siehe Anmerkung Punkt 2.2																		
3.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte machen Sie einen Verweis auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1) ECU II – Anlage - Diaphragmazellen - KJ-201/202, KT213 (Chlorvernichtungssystem)																		
Informationen zu Grenzwerten (GW) und BVT																			
3.3	Bitte stellen Sie Informationen zu Folgendem zur Verfügung:																		
3.3.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th><th style="width: 15%;">Grenzwert</th><th style="width: 15%;">Maßeinheit</th><th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th><th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th style="width: 10%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td><td>1</td><td>mg / Nm³</td><td>Tagesmittelwert (DAV)</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> Falls es keinen Grenzwert gibt, geben Sie das bitte hier an Chlor – kein Grenzwert vorhanden Hg – kein Grenzwert vorhanden X Anmerkungen (falls erforderlich) Es wurde ein Hg-Emissionsgrenzwert festgelegt, da ein Hg-freies Verfahren betrieben wird.	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Chlor	1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)			Hg					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)														
Chlor	1	mg / Nm³	Tagesmittelwert (DAV)																
Hg																			

Nr.	Fragestellung																																																					
3.3.2	Anforderungen an Überwachungshäufigkeit und –dauer wie im Genehmigungsbescheid angegeben: Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schadstoff</th> <th>Art</th> <th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th> <th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>C</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Chlor	C			Hg																																												
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)																																																			
Chlor	C																																																					
Hg																																																						
3.3.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte (Actual monitored emissions at permitted level) Der Wert sollte in der gleichen Maßeinheit angegeben werden wie der Grenzwert <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schadstoff</th> <th colspan="3">Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde</th> <th rowspan="2">Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)</th> <th rowspan="2">N/A</th> <th colspan="4">wenn kontinuierlich gemessen</th> <th colspan="4">wenn diskontinuierlich gemessen</th> </tr> <tr> <th>2006</th> <th>2007</th> <th>2008</th> <th>Minimum der Monatsmittelwerte</th> <th>N/A</th> <th>Maximum der Monatsmittelwerte</th> <th>N/A</th> <th>Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th>N/A</th> <th>Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)</th> <th>N/A</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Chlor</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>< 1</td> <td></td> <td>< 1</td> <td></td> <td>< 1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Anmerkungen (falls erforderlich) Die Spalte Jahresmittelwert enthält die Mittelung über alle drei Jahre.	Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				2006	2007	2008	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Chlor	X	X	X	< 1		< 1		< 1						Hg													
Schadstoff	Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde			Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A			wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen																																										
	2006	2007	2008			Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A																																									
Chlor	X	X	X	< 1		< 1		< 1																																														
Hg																																																						

Nr.	Fragestellung																								
3.4	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung: Hoher Laugeüberschuß, 2-stufiges Chlorvernichtungssystem, Prozessleitsysteme mit hohem Automatisierungsgrad der gesamten Anlage																								
4. Emissionen in das Wasser																									
Technische Hintergrundinformationen																									
4.1	Kurze Beschreibung der genehmigten Werte (Bezeichnung/ Name, Identifikation/Code): Es fällt kein Abwasser an (siehe Anmerkung Punkt 2.3).																								
4.2	Welche Einheiten sind in dieser Quelle berücksichtigt? Bitte verweisen Sie auf die Nummer der Einheit (siehe Frage 2.1)																								
4.3	Rezeptor/Einleitung des Abwassers in Kanalsystem/Abwassersystem Oberflächengewässer																								
Informationen zu Emissionsgrenzwerten (EGW) und BVT																									
4.4	Bitte stellen sie folgende Informationen aus der Genehmigung zur Verfügung:																								
4.4.1	Emissionsgrenzwerte aus dem Genehmigungsbescheid																								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Schadstoff</th><th style="width: 15%;">Grenzwert</th><th style="width: 10%;">Maßeinheit</th><th style="width: 25%;">GW in Bezug auf die Messzeit</th><th style="width: 20%;">Referenzbedingungen und Anmerkungen</th><th style="width: 15%;">Anmerkungen (falls erforderlich)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hg</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>AOX</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)	Hg						Chlor						AOX					
Schadstoff	Grenzwert	Maßeinheit	GW in Bezug auf die Messzeit	Referenzbedingungen und Anmerkungen	Anmerkungen (falls erforderlich)																				
Hg																									
Chlor																									
AOX																									
	Gibt es keine Emissionsgrenzwerte, kennzeichnen Sie das bitte hier. Hg – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Chlor – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt AOX – Emissionsgrenzwert nicht festgelegt Anmerkungen (falls erforderlich)																								

Nr.	Fragestellung																
4.4.2	Anforderung aus der Genehmigung and Überwachungshäufigkeit und –dauer : Bitte eintragen, welche Art der Messung durchgeführt wurde, dabei bedeutet: Kontinuierlich (C): kontinuierliche Messung mit kontinuierlicher Probenahme Periodisch (P): periodische Messung (bitte spezifizieren) Kalkuliert (Calc): Berechnungsmethode unter Verwendung des Rohstoffverbrauchs <table border="1"><thead><tr><th>Schadstoff</th><th>Art</th><th>Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)</th><th>Dauer (wenn periodisch gemessen)</th></tr></thead><tbody><tr><td>Hg</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Chlor</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>AOX</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table> Anmerkungen (falls erforderlich)	Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)	Hg				Chlor				AOX			
Schadstoff	Art	Häufigkeit (wenn periodisch gemessen)	Dauer (wenn periodisch gemessen)														
Hg																	
Chlor																	
AOX																	

Nr.	Fragestellung													
4.4.3	Tatsächlich gemessene Emissionen der genehmigten Werte													
	Die Werte sollten in der gleichen Maßeinheit angegeben sein wie die Grenzwerte													
		Jahr, auf dessen Basis die Berechnung gemacht wurde				wenn kontinuierlich gemessen				wenn diskontinuierlich gemessen				
	Schadstoff	2006	2007	2008	Jahresmittelwert (Durchschnitt aller Messungen über ein Jahr)	N/A	Minimum der Monatsmittelwerte	N/A	Maximum der Monatsmittelwerte	N/A	Minimum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A	Maximum der gemessenen Werte (während des Normalbetriebes der Anlage)	N/A
	Hg													
	Chlor													
	AOX													
	Anmerkungen (falls erforderlich)													
4.5	Falls vorhanden stellen Sie bitte Informationen zu den angewendeten Minderungstechniken zur Verfügung:													